

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 48 (1969)

Artikel: Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium : zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelle-près-Payerne
Autor: Kahl, Hans-Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ANGLIEDERUNG BURGUNDS AN DAS MITTELALTERLICHE IMPERIUM

Zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelles-près-Payerne *

ÜBERSICHT

I. Burgund: Land und Leute, König und Herren	13
II. Die Rechtslage beim Ausbruch des Konflikts um die burgundische Nachfolge:	
1. Konrad	33
2. Odo	48
III. Der Nachfolgekonsflikt:	
1. Der Ernstfall	54
2. Payerne	67
3. Zürich	77
4. Lothringisches Zwischenspiel	82
5. Genf	85
6. Solothurn	93
Quellen und Literatur (Auswahl)	103
Miniatur: Krönung eines Unterkönigs durch den Kaiser (mit Erläuterung)	99
Karte: Hauptschauplätze der Auseinandersetzung um die burgundische Nachfolge 1033 bis 1038 mit Nebenkarte: Königreich Burgund um 1030	nach 227

I.

Burgund: Land und Leute, König und Herren

Als der Schatz, der in diesem Bande publiziert werden soll, in den Boden gelangte, gehörte das Fundgebiet zu einem jener Machtgebilde, die im Lauf der Geschichte «Burgund» genannt wurden. Sie alle haben so viel gemein, daß sie jeweils ein be-

* Der Beitrag gibt einen vorläufigen Auszug aus umfangreicheren Untersuchungen über die «burgundische Frage» im 11. Jahrhundert, die ich weiterzuführen hoffe. Verbindlichster Dank gebührt der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft für die großzügig eingeräumte Gelegenheit, mich schon im vorliegenden Rahmen verhältnismäßig ausführlich zu äußern, und den Mitarbeitern an diesem Sammelbande, den Herren Dr. Erich B. Cahn, Basel, Me Colin Martin, Lausanne, und Dr. Leo Mildenberg, Zürich, für freundlich-fördernde Anteilnahme, mit der sie meine Studien zum Teil lange begleitet haben. Herr cand. phil. Dierk Walther, Gießen, hat nach meinen Angaben die beigegebene Kartenskizze entworfen, die hoffentlich auch ohne die nur schwer durchführbare Kennzeichnung von Bodenrelief und Geländebeschaffenheit ihre Dienste tun wird; Herr cand. phil. Thomas Martin, Gießen, hat die Korrekturen mitgelesen. Beide seien auch an dieser Stelle in meinen Dank eingeschlossen.

Titel, die im Anmerkungsapparat abgekürzt zitiert werden, sind im angehängten Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 103–105) aufgeschlüsselt.

stimmtes geographisches Kerngebiet berühren, das in der Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter Herrschafts- und zum Teil auch Siedlungsgebiet germanischsprachiger Burgunder war: den französisch-schweizerischen Jura samt seinen Ausläufern. Damit jedoch ist ihre Gemeinsamkeit im wesentlichen erschöpft. Sie müssen genau unterschieden werden.

Im vorliegenden Zusammenhang sind drei dieser Gebilde zu berühren. Ein *Königreich*, das im 9. und 10. Jahrhundert unter der sogenannten Rudolfingischen Linie des Welfenhauses aus Zerfallsprodukten des karolingischen Imperiums entstand, steht im Mittelpunkt, und zwar für die Jahre, in denen es nach Erlöschen der bisherigen Dynastie mit Rudolf III. (993–1032), dem glücklosen Sohne Konrads des «Friedfertigen» (937–993), an das salische Kaiserhaus überging, damals repräsentiert durch Konrad II. (1024–1039) und seinen designierten Thronfolger, nachmals Heinrich III. (1039–1056). Diesem Königreich allein soll hier der Name *Burgund* vorbehalten bleiben. Innerhalb seiner Grenzen, im Nordwestteil um den Mittelpunkt Besançon, entstand verhältnismäßig früh ein Sonderterritorium von stark entwickelter Eigenständigkeit, die nachmals sogenannte *Freigrafschaft* Burgund. Sie ist heute besser als *Franche-Comté* bekannt und soll größerer Klarheit halber diesen Namen auch hier schon erhalten, obwohl er für die zu behandelnde Zeit anachronistisch ist. Außerhalb des Königreichs, als Lehnsterritorium der Krone Frankreich, war unmittelbarer Grenznachbar auch für diese nachmalige Freigrafschaft ein *Herzogtum* Burgund um Dijon, das besonders oft mit den beiden vorgenannten Gebilden vermennt wird, obwohl es den größeren Teil des Mittelalters hindurch völlig andere Wege ging. Es sei hier mit dem französischen Namen bezeichnet, der sich dort bis heute am stärksten unmittelbar lebendig erhalten hat: *Bourgogne*¹.

Das Königreich der burgundischen Welfen in den Grenzen, die es spätestens in den 940er Jahren gewonnen hatte, war alles andere als ein geographisch geschlossenes Gebilde mit «natürlichen» Grenzen, vielmehr eines jener Ergebnisse von Wechselfällen rein historischer Art, die aller einseitig geopolitischen Geschichtsbetrachtung Hohn sprechen. Es reichte von den Südvogesen, vom elsässischen Sundgau, und vom Rheinknie bei Basel bis zum Rhonedelta und also zum Mittelmeer, von den Ausläufern der Cevennen zu den Seealpen und ins Gebiet von Aare und Reuß, wo es den Westteil des nachmaligen Berner Oberlandes einschloß und vielleicht bei Luzern den Vierwaldstättersee berührte; es deckte mithin, in meist jüngeren, doch geläufigeren Landschaftsbezeichnungen ausgedrückt, vom heutigen Frankreich ungefähr den Südrand des Oberelsaß und die Franche-Comté, ferner Savoyen, das Lyonnais, die Dauphiné und das sogenannte Vivarais im Ostteil der Languedoc, schließlich die Provence. Hinzu kamen die Welschschweiz samt den Westteilen der deutschsprachi-

¹ Allgemeine Überblicke bieten besonders die im Literaturverzeichnis genannten Werke von Grieser und Baethgen. Noch immer unersetzliches Standardwerk für das Königreich: *Poupardin*. Zur umstrittenen Frage nach Zeitpunkt und Art der Vereinigung vorher getrennter Teilgebiete jetzt H. E. Mayer, DA 17 (1961) 512–517 sowie VuF X (1965) 66–69, im übrigen unten S. 102 Anm. 32 Ende.

gen Zentralschweiz und das heute italienische Aostatal. Ob der Flächeninhalt die 100 000 km² erreicht hat, ist nicht zu entscheiden, weil die Quellen nicht ausreichen, den Grenzverlauf überall exakt zu bestimmen.

Aus gleichem Grunde fehlen Unterlagen für eine auch nur einigermaßen zutreffende Schätzung der Bevölkerungszahl. Hat sie die Millionengrenze überhaupt berührt? Außer Zweifel steht nur, daß die Bewohner über das geographisch so ungleiche Land ebenso ungleichmäßig verteilt waren: stärker in den relativ alten Kulturlandschaften, vor allem um die untere Rhone, vom Lyonnais nach Süden hin, sehr viel spärlicher in den beteiligten Alpenpartien oder in den nur schwer passierbaren Waldgebieten des Jura, die zur hier in Betracht kommenden Zeit die entscheidenden Rodungs- und Siedlungsbewegungen noch vor sich hatten. Fest steht weiter, daß der überwiegende Teil der Bewohner aus romanischsprachigen Gruppen bestand, noch ohne engeren inneren Zusammenhang untereinander, insbesondere durchweg noch weit davon entfernt, «Franzosen» auch nur zu werden, – nicht nur, weil es unter ihnen noch an einem auf Paris bezogenen Nationalgefühl fehlte, sondern auch, weil sie sprachlich zu erheblichen Teilen anderen Gruppen des gesamtromanischen Sprachbereichs enger verwandt waren als dem Altfranzösischen der Ile-de-France². Nur eine Minderheit im Nordosten des Genfer Sees sprach Mundarten germanischen Ursprungs, ohne daß dabei einfach an die heutigen Sprachgrenzen gedacht werden kann³. Ob diese Mundarten durchweg schon alemannisch waren oder etwa auch noch altburgundische Restgruppen einschlossen, ist schwer zu entscheiden. Doch auch soziologisch war diese Bevölkerung erheblich differenziert: Handel- und Gewerbetreibende alter Städte wie Arles, Marseille, Vienne und Lyon mit unmittelbar in die Römerzeit zurückreichender Tradition auf der einen Seite, Bergbauern und -hirten einer noch wenig gehobenen Wirtschafts- und Lebensweise auf der anderen verkörpern die Extreme, zwischen denen nicht zuletzt die verschiedenen Erscheinungsformen geistlichen und weltlichen, stadtässigen und ländlichen Adels einer noch mehr vorritterlichen Stufe hervorzuheben sind. Zu der Annahme, soziale Trennungslinien dieser und ähnlicher Art könnten an irgendeiner Stelle mit solchen der Sprache zusammengefallen sein, besteht keinerlei Grund, allenfalls werden unter den Bewohnern ausgesprochener Städte geschlossene Gruppen germanischer Mundart wohl gefehlt haben.

So war dieses Staatsgebilde schon von seinen Menschen her voller Gegensätze, meist wohl noch nicht zu bewußter Spannung gesteigert, aber doch einheitshemmend. Sie *erklären* nicht, warum diesem Königreich keine lange geschichtliche Dauer beschieden war (denn die Schweiz ist trotz solcher Gegensätze und über sie hinweg zu fester historischer und staatlicher Einheit zusammengewachsen), aber sie lassen dies leichter verstehen.

² W. v. Wartburg, Die Entstehung der romanischen Völker² (Tübingen 1951), bes. 177 f. mit Karte 6; die dort sehr summarischen Angaben wären im einzelnen erheblich zu differenzieren.

³ Büttner, Zschr. f. Mundartforsch. 28.

Die Hauptbedeutung des welfischen Königreichs, so ist immer wieder zu lesen, habe in seiner verkehrsgeographischen Situation gelegen. Dabei sollte allerdings nicht von dem Reich als solchem gesprochen werden, sondern von den in ihm zusammengefaßten Landschaften, was wohl zu unterscheiden ist, denn das Reich selbst war denkbar weit davon entfernt, sie alle wirklich zu beherrschen. Ihre Verkehrsbedeutung jedenfalls war es, die dieser Staatsschöpfung ebensoviel Entwicklungschancen darbot wie tödliche Gefahren, je nachdem, ob sie sich selbst zur Herrin ihrer Möglichkeiten zu machen verstand oder aber zum machtpolitischen Vakuum absank, das stärkere Nachbarn anziehen mußte. Daß von diesen beiden Möglichkeiten, durch die Rudolfinger selbst verschuldet oder nicht, die zweite eintrat, das gehört offenbar zu den Voraussetzungen, *ohne die der Schatz von Corcelles nie an dieser Stelle in den Boden gelangt, ja wohl nie in dieser Zusammensetzung vereint worden wäre.* Dabei ist wichtig, daß die Gegensätzlichkeit, die für dieses Reich schon von den Menschen her sichtbar wird, mindestens so stark auch an den naturräumlichen Voraussetzungen zutage tritt, an die jede Verkehrsentfaltung damals stärker als heute gebunden war. Die Lebenslinien, die sie bedingten, divergieren ihrerseits, laufen anders nördlich als südlich des Genfer Sees; er allerdings mit seiner weiteren Umgebung bot Möglichkeiten, so etwas wie eine Drehscheibe zu werden, die diese auseinanderstrebenden Linien miteinander verband. Es dürfte mehr als Zufall sein, daß das burgundisch-welfische Königtum eben hier sein Kernland aufbaute und in dessen Kontrolle, soviel erkennbar, die wichtigste machtpolitische Aufgabe sah.

Südlich des Sees ist die entscheidende Lebensader die Rhone, ein Hauptwasserweg seit unvordenklicher Zeit, in erster Linie nach Süden hin ausgerichtet, dem Mündungsgebiet, dem Mittelmeer entgegen⁴. Dies gilt um so mehr, als die Schiffbarkeit, die schon bei St-Maurice d'Agaune einmal einsetzt, jenseits des Sees, bei den Jura-durchbrüchen zwischen Genf und Lyon, auf längere Strecken unterbrochen war, so daß der Fluß über diesen Einschnitt hinaus nach Norden hin unmittelbar verbindende Kraft nicht mehr besaß, bis wasserbautechnische Maßnahmen der Jahre 1826–1948 diesen Zustand allmählich beseitigen konnten. In älterer Zeit hat für die Binnenschifffahrt von Lyon nach Norden die wasserreichere Saône zweifellos erheblich mehr Bedeutung besessen, wichtig durch Verbindungen, die sie vom Mittelmeer zur Champagne vermitteln konnte. Sie aber berührte das Königreich nur streckenweise als Grenzfluß. Wichtiger für die benachbarte Bourgogne, zeigt diese Fortsetzung verstärkt, wie die Hauptlebensader des sogenannten «Niederburgund»⁵ an «Hochburgund» gleichsam vorbeistrich, statt beide enger zu verbinden. Die Zubringerstraßen zum unteren Rhonelauf, Nebentälern folgend, die ausschließlich in allgemein ost-westlicher oder west-östlicher Richtung verlaufen, unterstreichen diese Eigenständigkeit der südlichen Reichsteile: sie führten im 11. Jahrhundert durchweg nach Reichs-

⁴ Zum folgenden bes. die Artikel *Rhodanus* und *Arar* in *Pauly-Wissowas Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft*.

⁵ Über diesen eingebürgerten, doch unhistorischen Begriff: *L. Boehm* 7 f. mit Anm. 20.

italien oder nach Frankreich hinüber, ausgenommen einzig die alte Römerstraße von Lyon nach Genf. Hervorzuheben sind neben der Küstenstraße die Paßverbindungen der Durance- und der Isère-Arc-Linie über Mont Genève oder Mont Cenis hinüber nach Turin, die gleichfalls schon römischer Straßenbau aufgeschlossen hatte⁶. Sie werden uns als Achsen wichtiger regionaler Herrschaftsbildungen wieder begegnen.

Auch «Hochburgund» hatte seine Hauptwasserader; bezeichnenderweise strebte sie jedoch in entgegengesetzter Richtung, nach Nordosten, nach Deutschland hin, denn sie lag von Lyon und selbst Genf oder Lausanne aus jenseits der Wasserscheide zwischen Mittelmeer und Nordsee, die der Hauptzug des waadtländischen Jura dort bildet. Es ist das System, das, mit der Orbe beginnend, durch Neuenburger und Bieler See zur unteren Aare hinüberleitet, um nach Aufnahme von Reuß und Limmat schließlich etwa halbwegs zwischen Konstanz und Basel Anschluß an die Wasserstraße des Oberrheins herzustellen und zu den Landwegen, die weiter zur Donau führten, mit ihren Fernverbindungen bis nach Byzanz und Rußland hin. Allerdings dürfte dieses Orbe-Aare-System, für das hier selbstverständlich die Zustände vor der Juragewässerkorrektion ab 1867, nicht zuletzt also erheblich höhere Wasserstände, vorauszusetzen sind, vor dem 13. Jahrhundert, in dem sich die Genfer Messen entfalteten, noch keine stärker befahrene Verkehrsader dargestellt haben, jedenfalls nicht für den Fernverkehr, sehr anders als das Rhone-Saône-System⁷: die Hauptlebensader «Hochburgunds» war, und das verstärkt den Gegensatz der Teilreiche, ein Landweg, die alte Römerstraße von Reims, wo die Linien von Flandern und Nordfrankreich her zusammentrafen, durch Champagne und Bourgogne, über Besançon, Pontarlier, Lausanne und St-Maurice, dann über den Großen St. Bernhard, den Hauptpaß des Zentralalpenmassivs vor Erschließung des Gotthardweges, nach Aosta und schließlich weiter nach Mailand und Rom; in der Völkerwanderungszeit hart umkämpft, später von Päpsten und Kaisern bereist wie von Handelsleuten und Wallfahrern: von Stephan II. und Leo III. auf ihren Entscheidungsreisen zu karolingischen Verhandlungspartnern, von Karl dem Großen, Karl dem Kahlen und vielen anderen mehr⁸. Je nachdem, wie man kam, konnte man in Cossonay oder in Lausanne über Morges und Genf die Straße nach Lyon erreichen und damit die Hauptverbindung nach «Niederburgund», die jedoch für den Fernverkehr von Italien wie von Frankreich aus hinter anderen zurücktrat und von Deutschland aus gleichfalls noch wenig gesucht worden sein dürfte: eine für das Königreich lebenswichtige Binnenstraße abseits der bedeutenden Routen. Bei Vevey oder wieder bei Lausanne zweigte von der gleichen Hauptachse nach Nordosten hin eine zweite Verbindung ab, gleichfalls aus römischer Zeit und ein Gegenstück zur Via Claudia (von der Poebene über Trient nach

⁶ Letzte Übersicht: Der kleine Pauly. Lexikon der Antike, hg. von K. Ziegler - W. Sontheimer, Bd. I (Stuttgart 1964), Art. *Alpes*; für das Mittelalter das Sammelwerk: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters (VuF X, 1965), hier bes. H. E. Mayer.

⁷ Moser II u. 34.

⁸ Schulte, bes. 2 ff., 27 f., 42, 55 ff. u. ö.; Büttner, DA 7 (1944) 79–85 m. weiterer Lit.

Augsburg). Sie ging einigermaßen parallel zum geschilderten Orbe-Aare-System, doch in zeitgemäß respektvollem Abstand zu seinen noch stark versumpften Niederungen und Überschwemmungsgebieten, über Moudon, Payerne (das «Peterlingen» der Deutschen), Avenches und Murten, weiter entweder über die Pierre-Pertuis ursprünglich nach Augst, später nach Basel hin oder aber stattdessen (und dies war für das Mittelalter die wichtigere Route geworden) weiter aareabwärts über Solothurn bis zur Landverbindung von Basel nach Zürich und Chur, während der Hauensteinweg und andere geläufige Verbindungen unserer Zeit (etwa auch über die noch ungegründeten Zähringerstädte wie Fribourg und Bern) gleichfalls noch ihrer Erschließung harreten. So entstand, von der Nebenroute nach Südwesten abgesehen, eine Art Gabelsystem, angelehnt an den Genfer See, doch selbst auf festem Boden. Dieses Landstraßensystem war es, das im Unterschied zur «Niederburgundischen» Wasserachse den Lebensnerv «Hochburgunds» bildete. Von hier aus geriet dieser dem Königtum näherstehende Reichsteil in freundliche und feindliche Berührung mit den entscheidenden Nachbarn. Durch diese Lage wurde er für sie wichtig und begehrenswert als Verbindungsglied, als Durchzugsgebiet oder auch als Glacis. Es war dieses Straßensystem, auf dem sich die Hauptkämpfe der 1030er Jahre abspielten, wobei im Hinblick auf den hier zu publizierenden Fund nicht der Hauptstrang zwischen Italien und Frankreich im Mittelpunkt des Interesses steht, sondern die Nebenachse, die den Anschluß nach Deutschland vermittelte – zunächst in das Herzogtum Schwaben, dem damals etwa von der Reuß-Aare-Linie an (die Einzelheiten sind unklar) auch die gesamte nichtburgundische Schweiz angehörte mit Zürich, Sankt Gallen, Einsiedeln, Chur und was hier alles zu nennen wäre – nicht zu vergessen zeitweise Basel, auf dessen Besitzerwechsel in dieser Periode noch zurückzukommen ist.

Von der inneren Geschichte, die sich über solche Gegensätze von Landesnatur, Sprache und Menschenart hinweg abspielte, erhaschen wir in trüber Überlieferung⁹ kaum die Schemen eines Schattenspiels. Selbst eine dermaßen entscheidende Frage bleibt weithin unklar wie die, ob und wie weit es den Welfenkönigen gelang, die alte Grenze zu überwinden, die vor 930/940 «Hochburgund» und «Niederburgund», das engere welfisch-burgundische Königreich von einem besonderen provenzalischen geschieden hatte. Praktisch jedenfalls war beim Erlöschen des Rudolfingerhauses längst eine andere Binnengrenze wichtiger geworden: diejenige nämlich, bis zu der ein einheimisches Dynastengeschlecht von der Mittelmeerküste her seine Machtsphäre nordwärts hatte vorschieben können, das ursprüngliche Grafengeschlecht von Arles.

⁹ Erzählende Quellen: *Poupardin* x–xiii, für die deutschen jetzt zu ergänzen nach *Wattenbach-Holtzmann*; vgl. auch *H. E. Mayer*, *VuF* X (1965) 61. Eine Ausgabe der burgundischen Königsurkunden bereitet *Th. Schieffer* im Rahmen der *DD. vor. Urkunden deutscher Kaiserkönige für Burgund*, soweit hier heranzuziehen, bes. in *DD* III–V. Das übrige Urkundenmaterial ist nach wie vor bedauerlich zerstreut; gewisse Hilfen etwa durch *Hidber*; *Font. Rer. Bern.*; *Reg. Dauph.* Sonstige Überreste (Bauten, Siegel, Münzen usw.) suchte *Stückelberger* zusammenzustellen, materialreich, doch unkritisch, besonders im dringend erneuerungsbedürftigen numismatischen Teil.

Sein Aufstieg fällt im wesentlichen in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, die Periode des genannten Königs Konrad ¹⁰.

Alle Teilstaaten, in die das Reich Karls des Großen zerfiel, zeigen – nach Dauer und Intensität verschieden – eine verfassungsgeschichtliche Gemeinsamkeit: entstanden aus Dezentralisation des ursprünglich übergreifenden Ganzen, setzen sie im Innern gleichsam die dort eingeleitete Entwicklungstendenz fort, bis auf seiten der Zentralgewalt Gegenkräfte stark genug wurden, sie aufzuhalten oder umzubiegen. An dieser Gemeinsamkeit hat auch das burgundische Königreich teil, nur daß seine Eigenentwicklung abbrach, bevor es entsprechende Gegenkräfte zu entwickeln vermochte. Der Aufstieg der Grafen von Arles bietet auf seinem Boden wohl die bezeichnendste Parallele zu Vorgängen, die sich in Frankreich und Deutschland in größerem Rahmen schon seit der Enkelgeneration Ludwigs des Frommen vollzogen hatten.

Es geht um die Entstehung eigenständiger Hoheitsgewalten herzoglicher und ähnlicher Art, die dem Königtum als rivalisierende Machtfaktoren gegenübertraten. Hier wie dort war die vielleicht wichtigste Ursache das Versagen der jeweiligen Zentralgewalt vor einer Aufgabe, an deren Bewältigung sie damals vor allem gemessen wurde: der Landfriedenswahrung gegen auswärtige Feinde. Im Fall des provenzalischen Reichsteils waren dies die Sarazenen, die sich dort von Spanien her seit Ende des 9. Jahrhunderts eingenistet hatten, eine Art ständig wachsende Kolonie mit immer weiter ausgedehntem Einflußbereich, die von Raub und sonstiger Drangsalierung der in Reichweite liegenden Landschaften lebte. Ihr Zentrum war das Fraxinetum damaliger Urkundensprache beim heutigen Garde-Freinet in den Küstengebirgen nördlich von St-Tropez. Von dort aus peinigten sie um diese Zeit, als die Rudolfinger nominell die Herrschaft auch über dieses Gebiet übernahmen (etwa 930/940), alles Land zwischen Küste, Rhone und Alpen, für das von Norden kommende Königtum, das Autorität hier erst noch gewinnen mußte, eine schlimme Hypothek. Wirren, die die Jahre nach dem Tode Rudolfs II. (937) füllten, eröffneten willkommene Gelegenheit, den Einflußbereich der üblen Gäste auszuweiten. Sarazenen streiften nun über die Alpenhauptkette hinaus nach Norden, etwa ins Wallis und nach Graubünden; selbst St. Gallen wurde von ihnen geplündert. 973 geriet eine in Europa so weithin verehrte Persönlichkeit wie Abt Maiolus von Cluny auf der Paßroute über den Großen St. Bernhard in ihre Gefangenschaft und mußte für ein ganzes Vermögen ausgelöst werden. König Konrad, dem der Beiname des «Friedfertigen» unter solchen Gegebenheiten wenig Ruhm bringen kann, zeigte sich unfähig, diese Frage zu lösen; die Lokalgewaltigen blieben auf Selbsthilfe angewiesen.

Bald nach 973 gelangen den Grafen von Arles die entscheidenden Schläge, vor allem die Zerstörung von Fraxinetum selbst. Graf, oder, wie er sich bald darauf nennen konnte, Markgraf Wilhelm I. der Provence († 994), der sich dabei besonders hervortat, wurde zum historischen Urbilde jenes Guillaume oder Willehalm, den

¹⁰ Zum Flg.: *Kiener* 120–122 sowie 138 u. 144, z. T. in Auseinandersetzung mit *Bresslau*, Jahrb. Bd. II, 21–28; vgl. *Büttner*, *VuF* XII (1968) 81.

noch Jahrhunderte später altfranzösische und mittelhochdeutsche Ritterspiele feiern sollte. Spätestens unter König Rudolf III. hatten seine Nachfolger eine weitgehend geschlossene Gruppe ehemals eigenständiger Grafschaften vereint, vom Ausgangspunkt Arles her nach Osten bis über Nizza hinaus, nach Norden hin rhone- und duranceaufwärts bis über Avignon und Orange, über Sisteron und sogar Gap (heute Dép. Hautes-Alpes). Sie behandelten dieses Gebiet wie Privatbesitz, eingeschlossen Bistümer und Abteien, über die sie nach Gutdünken verfügten. Ältere Königsrechte in weltlicher und kirchlicher Hinsicht waren praktisch so gut wie erloschen, nur daß die formelle Oberhoheit der Rudolfinger gerade noch anerkannt blieb; de facto hatten die Markgrafen die Geltung eines Fürstenhauses von europäischem Rang erreicht, so daß zum Beispiel eine Tochter Wilhelms I., Konstanze, zur Gemahlin des Königs von Frankreich erhoben werden konnte: als Gönnerin des Prätendenten Odo wird sie uns wieder begegnen. Die Markgrafen selbst allerdings, ebenso die von ihnen abhängigen Würdenträger geistlichen und weltlichen Standes, waren an den Ereignissen, durch die Burgund an das salische Kaiserhaus überging, dermaßen wenig beteiligt, daß keine einzige Quelle ihre Namen in diesem Zusammenhang nennt. Die formelle Oberhoheit der neuen Herren als Rechtsnachfolger der alten muß zwar hergestellt worden sein: schon 1035 setzt in diesem Bereich die urkundliche Anerkennung der Königsherrschaft Kaiser Konrads ein, an der sich die Markgrafen selbst in bemerkenswerter Weise beteiligen¹¹, und im 12. Jahrhundert war es möglich, auf diese Oberhoheit förmlich zurückzukommen, was einen Präzedenzfall voraussetzt¹². In der Zwischenzeit jedoch hatte das Reichsoberhaupt nicht einmal Einfluß auf die Regelung der Erbfolge zu nehmen vermocht, die nach Erlöschen des Mannesstammes der Markgrafen Ende 11. Jahrhunderts fällig geworden war. Im vorliegenden Zusammenhang können sie selbst und ihr Einflußgebiet daher fortan aus dem Spiele bleiben. Der tatsächliche Wirkungsbereich des burgundischen Königtums begann, wenn man von Arles rhoneaufwärts reiste, allenfalls etwa an der Einmündung der Isère. Auch dann aber blieb er noch mannigfach abgestuft und durchlöchert.

Am stärksten war die königliche Autorität im «hochburgundischen» Bereich, also im älteren welfischen Königreich des engeren Burgund, ausgenommen den Nordwestteil, die spätere Franche-Comté: vor allem in den unmittelbarsten Stammlanden des Königshauses vermochte sie sich bis zuletzt einigermaßen zu halten, im Wallis und in der Waadt¹³. Dort lagen die wichtigsten Königspfalzen, etwa Orbe und Vevey, dort die bedeutenden Königsklöster, die ihnen in vieler Hinsicht nahekamen, allen voran St-Maurice d'Agaune, aber auch Romainmôtier und Payerne, von mannigfachem Domanialgut zu schweigen. Nicht zuletzt konnte das Königtum sich hier auf die eingesessenen Bischöfe stützen. Zwei von ihnen, der von Sitten/Sion und sein Amtsbruder von Lausanne, hat noch Rudolf III., der letzte der burgundischen Welfen,

¹² Bresslau, Jahrb. II, 113 f.; ergänzend unten S. 44, vgl. S. 92 Anm. 46.

Vgl. Fournier, bes. 7. ff. u. 23–26.

¹³ Poupardin 184–186.

auch mit weltlichen Herrschaftsfunktionen betraut, nämlich durch Verleihung der Grafschaftsrechte, also einer Art königlicher Statthalterschaft, hier im Wallis (999), dort in der Waadt (1011). Es war dies ein Verfahren, das dieser König auch an anderen wichtigen Stellen seines Reiches angewandt hat: zuerst im Fall des Erzbistums Tarentaise, zu dessen Suffraganen auch Sitten zählte, für den Bereich seiner unmittelbaren Diözese (996), später (vor 1023) auch zugunsten seines zweiten und letzten Suffragans, des Bischofs von Aosta, für das Aostatal¹⁴, so daß durch die drei geistlichen Oberhirten dieser Kirchenprovinz im Verein vor allem die Alpenübergänge des Großen und Kleinen St. Bernhard gesichert waren, ähnlich wie Lausanne große Partien der nordöstlichen Nebenachse nach Deutschland hin decken konnte: unverkennbar eine planmäßige Politik¹⁵. Als letzter erhielt 1023 der Erzbischof von Vienne die Grafschaftsrechte im Viennois, die er allerdings nur für die Stadt selbst unmittelbar in der Hand behielt, im übrigen, freiwillig oder gezwungenermaßen, bald zwei noch zu nennenden Untergrafen übertrug. Dies alles zusammengekommen stellt sich dar als ein konsequentes Verfahren, ein neues verfassungsrechtliches Prinzip, dessen Einführung – so weitgehend wie möglich – die Regierung des letzten Rudolfs von der seiner Vorgänger abhebt; ein Prinzip, das dieser König jedenfalls von seinen deutschen Verwandten aus ottonischem Hause gelernt hat, in deren Reich die Übertragung entsprechender Hoheitsrechte an Inhaber von Bischofsstühlen sich mindestens bis 974 zurückverfolgen läßt¹⁶, Wurzel all der zahlreichen geistlichen Reichsfürstentümer, die die politische Landkarte des «Heiligen Römischen Reiches» noch bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803 charakterisieren sollten. In der Spätphase, die der Bereich des vormals rudolfingischen Burgund so nicht mehr erlebte, war dieses Prinzip vielfach von nachteiliger Auswirkung auf Geschlossenheit und Stärke des Reiches. Im Ursprungsstadium ist es bekanntlich aufzufassen als eine Art Notwehrmaßnahme der Zentralgewalt gegen die zunehmende Selbständigkeit weltlicher Vasallen, wie sie sich nicht zuletzt im Eindringen erbrechtlicher Prinzipien in das Lehnswesen spiegelt: ursprünglich vom König in Auftragsverwaltung übergebene Ämter, über die mindestens bei Vakanz jederzeit beliebig neu verfügt werden konnte, unterlagen die Lehen nunmehr dem Anspruch auf Nachfolge mindestens der Erben des bisherigen Inhabers aus direktem Mannesstamm – eine «Feudalisierung» des Staatsdenkens, die den unmittelbaren Einfluß der Zentralgewalt auf die betroffenen Reichsteile mehr und mehr beschnitt. Bei geistlichen Amtsträgern gab es keine legitime, erberechtigte Nachkommenschaft; damit entfiel die Möglichkeit derartiger Ansprüche – bei jeder Sedisvakanz konnte der König Einfluß auf die Person des Nachfolgers nehmen, konnte sorgen, daß entscheidende Positionen auch im weltlichen Bereich (wie die Hut jener Paßstraßen) auch wirklich verlässlichen Anhängern

¹⁴ Ebd. 322. Zusammenfassend zum Problem geistlicher Inhaber von Grafschaftsrechten in Burgund: ebd. 430 ff., vgl. H. Hüffer, ZSchweizGesch 4 (1924) 265 ff., 334 f.; Chapuis 49 f. u. 130 ff.; Büttner, DA 7 (1944) 85–88 sowie 104.

¹⁵ Vgl. auch H. E. Mayer, VuF X (1965) 74 f.

¹⁶ L. Santifaller, Zur Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems² (Wien 1964) 105 ff.

übergeben wurden. Es ist nicht verwunderlich, daß gerade Rudolf III. den Übergang zu diesem neuen Prinzip vollzog, er, dessen erste Jahre so tief überschattet waren von vergeblichen Bemühungen, die unbotmäßigen weltlichen Magnaten dem Königtum endlich wieder fest unterzuordnen, bis er das Scheitern dieser Politik als unumstößliche Gegebenheit hinnehmen mußte¹⁷.

Dank dieser politischen Neuerung also hatte Rudolf die Kernlande nördlich des Genfer Sees, in denen königsunmittelbarer Besitz, solcher von königlichen Eigenklöstern und von zwei grafchaftsbeliehenen Bistümern sich zu einem einigermaßen geschlossenen Komplex vereinigten, leidlich fest in der Hand («geschlossen», so weit das unter damaligen Verhältnissen überhaupt möglich war, denn allenthalben durchlöcherten Besitzrechte kleinerer Herren die Ansätze zu weiträumigerer Machtbildung, ohne daß für die hier in Betracht kommende Zeit allzu Genaues bekannt ist¹⁸). Relativ stark war die Stellung des Königs aber wohl auch noch in den nach Nordosten hin anschließenden Gebieten der heutigen Schweiz bis zu Rhein, Aare und Reuß. Sie wurden damals mehr oder weniger vollständig als *Burgundia minor* zusammengefaßt, «das jüngere Burgund», wie die korrekteste, «Neuburgund», wie die uns gemäßeste Übersetzung lautet¹⁹. Der Name kennzeichnet diese Landschaften als erst nachträglich mit dem Königreich der Rudolfinger vereint; jedenfalls ist an die Expansionspolitik Rudolfs II. gegen Schwaben zu denken, die der ostfränkisch-deutsche König Heinrich I. von Reichs wegen nachträglich sanktioniert hat – unklar, wann und unter welchem Rechtstitel²⁰. Als Hauptort dieses Gebietes ist zunächst wohl Basel zu denken; nach dessen Abtretung tritt Solothurn mit seiner alten Königspfalz in dieser Funktion hervor²¹.

Auch «Neuburgund» zeigte in rudolfingischer Zeit Königs- und Kirchengut in Gemengelage mit Besitzungen kleinerer Herren. Charakteristisch allerdings und ein beachtliches Zeichen für die relative Stärke der Königsgewalt in diesem Gebiet ist, daß eine Mittelgewalt zwischen diesen landsässigen Kleindynasten und dem Herrscher, vergleichbar der Grafschaft älteren Typs, sich hier nicht zu entwickeln vermochte; erst recht hat dieser Bereich damals Erscheinungen wie später die Zähringer noch nicht gekannt. Wohl erscheinen manche der landsässigen Kleindynasten urkundlich mit Grafentiteln, allerdings meist erst in salischer Zeit²². Im Einzelfall

¹⁷ Poupardin 114 ff.

¹⁸ H. Hüffer, ZSchweizGesch 4 (1924), bes. 267 am Beispiel des *comitatus Waldensis*.

¹⁹ Die verbreitete Übersetzung «Kleinburgund» ist ebenso falsch wie «Kleipolen» für die *Polonia minor*, die von der staatsgründenden Piastendynastie erst nachträglich erworbenen Gebiete um Krakau und Sandomir, benannt im Gegensatz zur *Polonia maior*, dem «älteren» Stammland um Posen und Gnesen. Im übrigen: M. Reymond, La «*Burgundia minor*»: Mém. de la Soc. etc. 2 (1935) 204–209.

²⁰ Vgl. einstweilen Poupardin 32 f.; Scheiding-Wulkopf 37 f., dazu 33; Mariotte 170; Büttner, Heinrich I., 53.

²¹ Basel: unten S. 37 f.; Solothurn: Br. Amiet I, passim.

²² Übersicht: Bresslau, Jahrb. II, 67 f., vgl. Poupardin 276–278; auch Kurt Meyer 5 sowie, in diesem Zusammenhang wenig beachtet, HP 76–81. Vgl. unten S. 92.

kann es sich dabei durchaus um Neuschöpfungen oder Neuverleihungen handeln, die erst nach dem Herrschaftswechsel der 1030er Jahre zustande gekommen sind. Eine Kontinuität zu älterer Grafschaftsverfassung ist bisher in keinem Fall nachgewiesen; bisweilen mag man zweifeln, ob *comes* dabei als «Graf» im strengen Sinn zu übersetzen ist oder vielmehr als «Untergraf», was beides der Sprachgebrauch jener Zeit, mehr auf tatsächliche Wahrnehmung von Rechten gerichtet als auf ihre mehr abstrakte Herleitung, bekanntlich nicht exakt zu unterscheiden vermochte²³. Alle diese Kleindynasten nördlich des Genfer Sees, in «Neuburgund» wie auch in der Waadt, sind, beiläufig, an den Ereignissen nach Rudolfs III. Tode in unmittelbarer Weise beteiligt zu denken, denn unter den Hauptschauplätzen stand ihre Heimat damals an erster Stelle. *Vielleicht wäre sogar der letzte Besitzer des Schatzes von Corcelles in ihrem Kreise zu suchen.* Die Namen aber, die Besitz- und Machtverhältnisse im einzelnen sind für diese Zeit fast ausnahmslos verschollen; Rückschlüsse aus späteren Jahrzehnten bleiben hier fragwürdiger noch als sonst, eben weil der Übergang an das salische Haus glatte Erbfolgen in genealogischer Reihe gestört und neue Kräfte ins Land gebracht haben kann²⁴. Wohl oder übel müssen wir davon absehen, uns näher mit dieser wichtigen Schicht zu befassen. Sie bleibt letztlich ungreifbar. – Kirchlich war «Neuburgund» stärker als jeder andere Reichsteil Einflüssen von Deutschland her ausgesetzt, die zweifellos ihrerseits den Rudolfingern zugute kamen. Von den reichseigenen Bistümern Burgunds reichte nämlich nur Lausanne noch in dieses Grenzgebiet herein; der größere Teil wurde kirchlich von den Nachbardiözesen Basel und Konstanz erfaßt, deren Inhaber dem deutschen Reichsepiuskopat angehörten. Nahe Solothurn lag die Stelle, wo diese drei geistlichen Sprengelgrenzen zusammentrafen²⁵.

Südlich des Genfer Sees läßt die Zone bis zur Isère, an der die Machtsphäre der Markgrafen der Provence fühlbar zu werden beginnt, sich kennzeichnen als ein Gebiet, in dem königlicher Einfluß sich wohl merklich verdünnt, doch keineswegs schon ganz bedeutungslos ist. Mag er immer unter Konrad dem Friedfertigen, um die Mitte des 10. Jahrhunderts, zeitweise noch stärker, vor allem unmittelbarer gewesen sein als zur Zeit Rudolfs III.: daß der König auch dort noch, sogar relativ spät, Grafschaftsrechte in kirchliche Hand zu legen vermochte, bleibt beachtlich und bezeichnend zugleich. Durchzudringen freilich vermochten seine Entscheidungen nur in abgelegenen Gebieten wie der Tarentaise und vielleicht zeitweise um Aosta: im Rhonegebiet, im begehrenswerten Viennois sehen wir sie noch zu seinen Lebzeiten, anschei-

²³ Vgl. für viele die Beispiele aus der Bourgogne 887–905 bei *Flach* IV, 377 Anm. 1; ferner *Rob. Holtzmann*, Französ. Verfassungsgesch. (München 1910 = Darmstadt 1965) 65 f., 88, 99, dazu 38, sowie neuerdings *J.-Fr. Lemarignier*, Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (Paris 1965), bes. 126–128. Beispiele aus deutschen Landschaften ließen sich zahlreich ergänzen. Allgemein zum Problem: *Kahl* 635 Anm. 171 am Beispiel des *marchio*-Titels für von Reichs wegen nicht belehnte Markgrafensöhne mit weiterer Lit.; vgl. unten S. 46.

²⁴ Unten S. 92.

²⁵ *Büttner*, *Zschr. f. Mundartforsch.* 28 (1961) m. Lit.; *Hist. Atl. Schweiz*, K. 13.

nend in einwandfreien Rechtsformen, durchkreuzt zugunsten mächtiger weltlicher Magnaten der Nachbarschaft: zwischen dem 14. September 1029 und dem 22. Oktober 1030 hat Erzbischof Burkhard, angeblich aus Rücksicht auf sein hohes Alter, die 1023 erhaltene Grafschaft bis auf die Stadt Vienne selbst unter nicht näher bekannten Umständen weiterverliehen, und zwar in zwei getrennten Partien: den Nordteil an Humbert, den Herrn der sogenannten Maurienne und Vogt des Domkapitels von Vienne, seinen Schwager, den Südteil an Wido (Guigues) III. aus dem Hause der später sogenannten Grafen von Albion²⁶. Burkhard hat damit den Grund legen helfen für das nachmalige Nebeneinander der beiden jüngeren dynastischen Schöpfungen, deren Grenze das alte Viennois entzweischneidet, nämlich von Savoyen und der Dauphiné, denn seine Nachfolger auf diesem erzbischöflichen Stuhl vermochten ihre Rechte gegenüber den neuen, stärkeren Lehnsleuten allenfalls rudimentär zu wahren.

Von den beiden zunächst Begünstigten gehört der nördlichere Partner, Humbert, mit zu den maßgeblichen Akteuren der hier zu behandelnden Übergangszeit; der zweite, mehr nach Süden hin ansässig, tritt dabei bezeichnenderweise zurück: vielleicht haben die Ereignisse bereits ihn kaum mehr erheblich berührt. Sein Geschlecht, um wenigstens Wichtigstes zu skizzieren, war offenbar seit alters an der mittleren Rhone begütert, auch im Viennois, vor allem aber im benachbarten Graisi- oder Grésivaudan, dem Isère-Gebiet oberhalb Grenoble. Zu den Grafenfamilien karolingischer Zeit hatte es offenbar nicht gehört, doch auch nicht zu den kleinsten Dynasten. Vor allem jedoch hatte es verstanden, Vorteil zu ziehen aus der Vernichtung bisheriger politischer Ordnung in der Sarazenenzeit, Vorteil aus der Ohnmacht des Königtums, von sich aus für eine neue Ordnung zu sorgen, ebenso aber daraus, daß auch das emporsteigende Markgrafentum der Provence nicht stark genug war, seinen Einfluß dermaßen weit nach Norden hin bestimmend werden zu lassen. In diesem Vakuum war es gelungen, zunächst den Bischofssitz von Grenoble in Abhängigkeit zu bringen, der seit 992 bis zu der uns beschäftigenden Periode ständig mit Angehörigen dieser Familie besetzt werden konnte, wichtig dadurch, daß seinen Inhabern im gekennzeichneten Vakuum praktisch die erloschene Grafengewalt zugefallen war. Damit eröffnete Chancen wurden von diesem Haus der Wigonen offenbar fleißig genutzt; so mancher bischöfliche, so mancher einst gräfliche Besitz wird damals auf dem Lehnswege den Vätern, Brüdern und Vettern der Bischöfe zugeschanzt worden sein. Dasselbe gelang etwa in den 1020er Jahren mit dem westlichen Nachbarbistum Valence, allerdings nur vorübergehend, da dort noch die Konkurrenz eines eingesessenen Grafengeschlechtes bestand²⁷. Bald darauf erscheint auch der Grafentitel, chronologisch nicht klar fixierbar, zunächst ohne Zusatz, später nach Albion benannt. Sein Ursprung ist unklar: Usurpation, Herleitung von der eben erwähnten «Untergrafschaft» der Erzbischöfe im

²⁶ G. Letonnelier, *Histoire du Dauphiné* (Paris 1946) 21; vgl. auch denselben Autor bei Ferd. Lot-
Rob. Fawtier, *Histoire des institutions françaises au moyen âge I* (Paris 1957) 138, dazu Poupardin
319 u. 431. Anders Fichtenau 159 f. – Zum Flg. auch Bresslau, *Jahrb.* Bd. II 47–52 u. 487–490; Kurt
Meyer 7 ff.

²⁷ Bresslau, *Jahrb.* II, bes. 58; Poupardin 258–260.

südlichen Viennois, schließlich rechtsförmliche Verleihung durch die Salier sind etwa die Möglichkeiten, zwischen denen man wählen mag, ohne daß sie alle sich gegenseitig unbedingt auszuschließen brauchten. Jedenfalls war in diesem Bereich, der der unmittelbarer königlichen Machtsphäre stärker entrückt war, eben das gelungen, was in «Neuburgund» noch hatte verhütet werden können: die Bildung einer Zwischenmacht, die sich schließlich als mittlere Instanz zwischen das Königtum und den landsässigen Kleinadel zu schieben wußte. Ähnliches ist auch noch an zwei anderen Stellen dieses Reiches zu vermerken.

Zunächst: war Wido, als er die Belehnung durch Erzbischof Burkhard erreichte, Bundesgenosse oder Rivale des Mannes, der die gleiche Stellung im Nordteil des alten Grafschaftsgebietes von Vienne empfing? Auch hier braucht eins das andere keineswegs auszuschließen.

Humbert, dem spätere Chronisten den Beinamen «Weißhand» (*blancis manibus*) geben, ist etwa seit der Jahrtausendwende bezeugt²⁸. Er hat einen Grafentitel nachweislich schon vor der Belehnung von 1029/30 geführt, und zwar den von Aosta, mit dem er bereits 1025 erscheint. Vermutlich handelt es sich auch dabei zunächst um ein Untergrafenverhältnis, dort zum Bischof, der noch wenige Jahre zuvor selbst im Besitz der Grafschaftsrechte erscheint und Reste davon noch 1152 bestätigt erhielt. Ob Humbert die Belehnung seinem Verwandten, Bischof Burkhard, dankt oder umgekehrt die neu errungene Stellung benutzt hat, ihn auf den vakanten Stuhl zu lancieren, ist wegen chronologischer Unklarheiten über den Amtsantritt dieses Prälaten nicht zu klären; im Rahmen des damals Geläufigen läge beides. Auch sonst sind Ursprung und Aufstieg seines Hauses von besonders vielen Hypothesen umwuchert, handelt es sich doch um das nachmalige Königshaus Italiens, in dessen Vorfahrenreihe Humbert als erster mehr erkennen läßt als die bloße Existenz. Für ihn persönlich kommt hinzu, daß für seine verschiedenen Erwerbungen gleichfalls nicht einmal die relative Chronologie klarzustellen ist; nicht einmal das läßt sich eindeutig scheiden, was er schon unter Rudolf III. besaß, was er erst unter den Saliern als einer ihrer eifrigsten Parteigänger hinzugewann.

Festzuhalten ist, daß auch Humberts Stammgebiet südlich der alten Grenze zwischen «Hoch-» und «Niederburgund» zu suchen ist, doch wesentlich näher dem Genfer See. Als seine persönliche Basis erscheint die Maurienne im paßwichtigen Tal des Arc, jenes linken Nebenflusses der Isère, der zum Mont-Cenis hinüberleitet; von dort aus schob der typische «Paßstaat» des nachmaligen Savoyen, wie soeben angedeutet, sich noch unter ihm selbst in das heutige Italien hinein vor, ohne aber den Anschluß an Rhone und Saône aus dem Auge zu verlieren. Dem war günstig, daß um Belley im fruchtbaren Tal des Furand, der sich im Bereich der Juradurchbrüche von

²⁸ Zum Flg. als Führer zu älterer Lit. brauchbar: *L. Just*, Das Haus Savoyen u. der Aufstieg Italiens (Bonn 1940), hier bes. S. 58 f. sowie S. 60, Anm. 10; die Angaben im Text nicht alle verlässlich. Ferner *G. Tabacco*, La formazione della potenza sabauda come dominazione alpina: *VuF X* (1965) 235 Anm. 1. Hervorzuheben: *F. Cognasso*, Umberto Biancamano (Torino 1937). Beachte unten S. 31.

rechts, von Nordwesten her in die Rhone leitet, eine Seitenlinie unklaren Verwandtschaftsgrades saß, die zu beerben vielleicht noch Humbert selbst († 1042/51) vergönnt war. Wie weit dieser Mann schon in rudolfingischer Zeit Grafentitel führte, die speziell auf Herrschaftsrechte in den beiden letztgenannten Gebieten gegründet waren, bleibt besser dahingestellt. Ins Viennois vorzudringen, wurde offenbar nicht nur durch eine zusätzliche Eigenbesitzgrundlage auch im dortigen Bereich begünstigt, sondern auch dadurch, daß ihm anscheinend das Domkapitel des Erzstifts schon vor 1029/30 seine Sondervogteigewalt übertragen hatte, um nicht dem gleichen Sachwalter ausgeliefert zu sein, den sich Erzbischof Burkhard in der Person seines Bruders bestellt hatte. Das schloß die Wahrnehmung gewisser weltlicher Auftragsrechte und Schutzfunktionen ein, die allerdings nicht unbesehen von deutschrechtlichen Vogteivorstellungen her beurteilt werden dürfen ²⁹.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß Humbert in näherer Verbindung zur Königin Irmgard stand, der zweiten Gemahlin Rudolfs III., die den Gemahl um Jahrzehnte überlebte († 1057). Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Beziehung eine verwandtschaftliche Grundlage hatte; allerdings tapen wir hinsichtlich der Familie der Königin womöglich noch stärker im Dunkeln als über diejenige Humberts. Nach dem Tode Rudolfs hat jedenfalls dieser Graf die Vogtei, den nötigen Rechtsschutz nach außen hin, auch für die Witwe seines bisherigen Herrn übernommen. Da sie neben dem Erzbischof in Vienne residierte und gleichfalls im Viennois über ansehnlichen Eigenbesitz verfügte, dazu über Güter, weiter verstreut bis ins Graisivaudan, ergaben sich damit wesentliche zusätzliche Einflußmöglichkeiten für Humbert, doch ist für die Übergangszeit der 1030er Jahre auch Irmgard selbst als ein wichtiger Machtfaktor in diesem mittleren Rhonegebiet in Rechnung zu stellen, im Hinblick auf das Potential schwer zu sagen, ob vor oder nach dem Erzbischof ihres Witwensitzes und ebenso seinem Amtsbruder von Lyon ³⁰. Humberts Stellung nach dem Tod des letzten Rudolfingers läßt vermuten, daß er auch zu dessen Lebzeiten eine einigermaßen feste Stütze seiner Herrschaft gewesen ist. Daß er ihn allerdings 1016 nach Straßburg, 1018 nach Mainz, 1027 nach Rom begleitet habe und damit Augenzeuge wesentlicher Verhandlungen gewesen sei, die Rudolf mit deutschen Herrschern zu führen hatte, ist nichts als Hypothese, nicht unwahrscheinlich, aber unbeweisbar: erst 1033 bei der Zürcher Huldigung vor Konrad II. ist er, gemeinsam mit Irmgard, ausdrücklich genannt – es ist die älteste chronikalische Nachricht, die überhaupt dieses Mannes gedenkt ³¹. Bei ihr wird zu erwägen sein, daß der Graf mit dieser Parteinahme schwerlich allein aus Treue zu dem verstorbenen König und der ihm anvertrauten Witwe gehandelt hat: für den Besitzer des Aostatales und der Maurienne war der Beherrscher von Reichsitalien ein Nachbar, der unter Um-

²⁹ Allgemein zu dieser Problematik, ohne Eingehen auf Vienne, an Beispielen aus dem klösterlichen Bereich jetzt *Endemann* mit aufschlußreichen terminologischen Beobachtungen.

³⁰ Vgl. zuletzt *Büttner*, *VuF* XII (1968), 79 f.; s. auch unten S. 62 Anm. 51.

³¹ Unten S. 79–81, bes. S. 80 Anm. 15.

ständen unangenehm zu werden vermochte. In jedem Falle verkörpert Humbert einen Magnatentyp, der den eigenen Vorteil besser in Anlehnung an die legalen Repräsentanten der Staatsgewalt gewahrt sah als in Gleichgültigkeit gegen sie oder offener Auflehnung. Er steht damit nicht nur in Gegensatz zu den Markgrafen der Provence, sondern mehr noch zu dem letzten der weltlichen Großen Burgunds, die hier namentlich vorgestellt werden müssen: zu Otto-Wilhelm von der späteren Franche-Comté³².

Dieser unbotmäßigste unter allen burgundischen Kronvasallen konnte sich vornehmster Abstammung rühmen: sein Vater war Adalbert, Sohn des von Otto dem Großen gestürzten Königs Berengar II. von Italien (950–963, † 966), der seinerseits von Mutterseite ein Enkel Kaiser Berengars I. (915–924) gewesen war und über ihn, wieder in weiblicher Linie, zugleich Nachkomme Karls des Großen. Adalbert selbst war bis 961 Mitkönig des Vaters gewesen, vermählt mit der Erbtöchter Graf Leotalds von Mâcon, dann im Exil in der Bourgogne gestorben (nach 971?). Otto-Wilhelm, etwa 958/959 noch am italienischen Königshofe geboren, war der einzige Sohn dieser Ehe. Eine abenteuerliche Flucht vor den Deutschen muß zu seinen frühesten Kindheitserinnerungen gehört haben. Nach dem Tode des Vaters hatte den Heranwachsenden eine zweite Heirat der Mutter dem kapetingischen Hause nahe gebracht, denn sein nunmehriger Stiefvater, Heinrich, Herzog der Bourgogne (963–1002), war Bruder Hugo Capets.

Ohne legitime Nachkommenschaft, hatte Heinrich den begabten Sohn der Gemahlin offenbar mit persönlicher Zuneigung, jedenfalls nach Kräften gefördert und sogar adoptiert. Aus verschiedenen, nicht immer genau kontrollierbaren Quellen wuchs dem jungen Mann nach und nach ein erheblicher Besitz beiderseits der Saône zusammen, in der für die Zeit typischen Bündelung verschiedenartiger Rechte über geographisch verstreute Gebietsteile: Lehen des herzoglichen Stiefvaters, solche der burgundischen Krone und nicht zuletzt ein offenbar reiches Erbgut der um 990 verstorbenen Mutter haben wohl die Hauptkomplexe gestellt, die Grafschaften von Mâcon und Nevers sowie die Vogtei der angesehenen Reformabtei St-Bénigne zu Dijon, sämtlich auf dem Boden der Bourgogne, die ansehnlichsten Titel gebracht. Zu ihnen trat durch ausdrückliches Vermächtnis des Stiefvaters noch die Aussicht auf Nachfolge im Herzogtum Bourgogne, die sich allerdings in vierzehnjährigen Kämpfen mit König Robert von Frankreich zerschlug (endgültig 1016). Für das Ansehen dieses Großgrafen zeugen nicht zuletzt die Schwiegersöhne, die er sich zu gewinnen vermochte: zu ihnen zählen Wilhelm II., Markgraf der Provence (993–1048), und Wilhelm III., Graf von Poitou (996–1030), aus dessen Ehe mit einer Tochter Otto-

³² Zum Flg.: *Hirsch*, Jahrb. I, bes. 382–388; *Bresslau*, Jahrb. II, 34–44; *Poupardin*, bes. 220–231, 418–427; *Brandenburg*, S. 91, Nr. (VII) 36; über den Doppelnamen: *G. de Manteyer*, Les origines du Dauphiné de Viennois: D'où provient le surnom de baptême Dauphin reçu par Guigues IX, comte d'Albon? (*Gap* 1925) 30 f., vgl. 25. Wichtige neue Beobachtungen zur Auseinandersetzung Rudolfs III. mit diesem übermächtigen Magnaten bringt *H. E. Mayer*, DA 18 (1962) 534–539, dazu unten Anm. 34.

Wilhelms die nachmalige Kaiserin Agnes hervorging; eine Schwiegertochter entstammte dem Herzogshaus der Normandie. Ein solcher Mann mit Besitz in zwei Königreichen, durch den er sich praktisch jedem Zugriff eines der beiden Oberherren zu entziehen vermochte, wirkt wie ein Vorläufer der Gründer jenes weitausgreifenden spätmittelalterlichen Doppelstaates Burgund. Er war nicht geschaffen, sich Königen von der Art Rudolfs III. zu beugen, sondern allenfalls, sie zu beherrschen³³; erst recht mußte er deutschen Nachfolgeplänen gegenüber gleichsam ein geborener Widersacher sein: war er nicht vielmehr, und keineswegs ohne Aussicht, zu eigener Prätendentschaft bestimmt, um seinem Hause den verlorenen Königsrang zurückzugewinnen? Die Frage ist historisch niemals aktuell geworden, denn Rudolf III. überlebte Otto-Wilhelm († 21. September 1026) wie Kaiser Heinrich II. Für das salische Kaiserhaus ist es als ein Glücksfall zu bezeichnen, daß gerade dieser Gegner somit bereits ausgeschieden war, als 1032 die kritische Nachfolgefrage endlich zu lösen war – mehr noch, daß der von dem Großgrafen zusammengeballte Machtkomplex damals nicht mehr vereint, sondern unter drei Söhne und einen Schwiegersohn aufgeteilt war: Konrad II. und Heinrich III. hatten es in diesem Reichsteil nur noch mit Graf Rainald I. von der Franche-Comté (1026–1057) zu schaffen, der jenseits der Grenzen des Königreichs, in der Bourgogne und damit in Frankreich, nur noch verwandtschaftlichen Rückhalt besaß, doch nicht mehr eine unmittelbare zusätzliche Basis.

Weitere weltliche Herrschaften minderer Bedeutung dürfen hier übergangen werden, doch über die hohe Geistlichkeit Burgunds ist noch einiges festzuhalten³⁴. Von den sieben Erzbistümern des Reiches lagen drei im Machtbereich der provenzalischen Markgrafen und fielen daher für das Königtum samt ihren Suffraganen als zusätzliche Machtstütze aus: Arles, Aix und Embrun. Von den verbleibenden vier wurde Besançon mit seiner unmittelbaren Diözese ganz vom Hause Otto-Wilhelms beherrscht. Als Rudolf III. um 1010 diesen Bann zu brechen versuchte, mußte er schnell und schmachlich zurückweichen, obwohl Kaiser Heinrich II. gerade in dieser Angelegenheit unmittelbar hinter ihm stand: Erzbischof Walter (etwa 1010–1031), der schließlich auch die Anerkennung des Papstes erlangte, war eine Kreatur Otto-Wilhelms wie seine Vorgänger, und der kaiserlich-königliche Kandidat, ein gewisser Bertald, zog das Exil in der Umgebung des Bischofs von Straßburg neuen Versuchen, das Erzbistum zurückzugewinnen, vor. 1031, bei der ersten Vakanz nach dem Tode Otto-Wilhelms, zeigt sich, den neuen Machtverhältnissen entsprechend, ein gewisser Kompromiß: der Nachfolger, Hugo, entstammte einem Geschlecht, das von den Grafen in der Franche-Comté abhängig war, hatte jedoch bisher der königlichen Kapelle angehört. Er sollte die alsbald ausbrechenden Nachfolgewirren nutzen, um in

³³ Vielzitiert Thietm., Chron. VII, 30 (S. 434, 29 ff. Holtzmann): *Willelhelmus comes ... miles est regis in nomine et dominus in re*.

³⁴ Ich folge hier im wesentlichen den einschlägigen Angaben bei Poupardin, passim; Bresslau, Jahrb. II, 30–68, passim; ergänzt durch die entsprechenden Artikel des Lexikons für Theologie und Kirche², wo auch neuere Lit. Hinsichtlich der Wirren um Besançon scheint mir die ältere Datierung auf etwa 1010 durch H. E. Mayer, DA 18 (1962) 537 mit Anm. 47, nicht widerlegt.

enger Anlehnung an die Salier sein Erzbistum von gräflicher Umklammerung möglichst zu befreien. Mit diesen Bestrebungen kam er allerdings erst allmählich zum Zuge. In der Endphase des rudolfingischen Reiches standen mithin von dessen sieben Metropolitansitzen nur drei noch königlichem Einfluß offen: Vienne, dem damals ein gewisser Primat zukam, Lyon und Moûtiers-de-Tarentaise.

Von den drei zugehörigen Kirchenprovinzen wurden nur die erste und die letzte vollständig von den burgundischen Reichsgrenzen eingeschlossen, Lyon jedoch nur mit seiner unmittelbaren Diözese, während die Suffraganbistümer sämtlich in Frankreich lagen³⁵. Andererseits hatte Otto-Wilhelm seinen Einfluß nicht auf die Suffragane von Besançon auszudehnen vermocht: sie lagen in den Kerngebieten des Königums, Hoch- und Neuburgund, mit einziger Ausnahme Basels, das auch dadurch eine Sonderstellung einnahm, daß sein Diözesangebiet mit wesentlichen Teilen ins ostfränkisch-deutsche Reich, nach Schwaben hin, übergriff. Wie dieser Bischofssitz selbst 1006 aus burgundischer in deutsche Botmäßigkeit überwechselte, unbeschadet weiterer kirchlicher Unterstellung unter Besançon, wird alsbald zu besprechen sein. Insgesamt läßt sich sagen, daß Rudolf III. von den etwa 37 Diözesen seines nominellen Herrschaftsgebietes nur in etwa 15 aus den vier genannten Kirchenprovinzen seinen Einfluß geltend machen konnte, soweit es der jeweils landsässige Adel dazu kommen ließ. Von außen her ragte zunächst, bis zum Besitzwechsel Basels, nur das schwäbisch-deutsche Bistum Konstanz, Suffragan von Mainz, nach Neuburgund herein. Zweifellos hat jedoch dieser auswärtige Einfluß ebensowenig wie im Falle Basels die Stellung des Königs geschwächt, sondern zu seiner Stärkung beigetragen, da er sich mehr und mehr an das Reich anzulehnen strebte.

Wie die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle dieses Bereiches im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts besetzt waren, ist nur lückenhaft bekannt und mit zahlreichen chronologischen Unklarheiten belastet; das gilt selbst für die Erzbistümer, einschließlich Tarentaise, dem doch auch in der weltlichen Verwaltung des Königreiches eine wichtige Funktion zukam. Wir verzichten auf Häufung nichtssagender Namen und heben nur wenig hervor.

Von den drei dem König verfügbaren Metropolitansitzen mochte Vienne der vornehmste sein, wichtiger für das Reich war zweifellos Lyon. Lagen seine Suffragane auch durchweg jenseits der Grenzen, das Erzbistum hatte seine Stätte an besonders empfindlicher Stelle, einmal am Zusammenfluß von Rhone und Saône, also am Schlüsselpunkt des niederburgundischen Hauptwasserweges nach Frankreich hin, zweitens aber am südwestlichen Endpunkt der wichtigsten Binnenstraße des Reiches, die, wie gezeigt, allein Nieder- und Hochburgund zusammenhielt. Kaum irgendwo galt es so wie hier, vor unerwünschten Einflüssen auf der Hut zu sein; hier vor allem haben daher die Rudolfinger die gleiche Politik getrieben, die anderweitig schon mehrfach für den Feudaladel festzustellen war, nämlich Familienangehörige in eine

³⁵ Dazu jetzt *H. Bitsch*, Das Erzstift Lyon zwischen Frankreich und dem Reich während des hohen Mittelalters (vgl. Literaturverzeichnis).

geistliche Schlüsselstellung zu lancieren. Schon König Konrad benutzte offenbar sogleich die erste Sedisvakanz, die nach Befestigung seiner Hoheit über das Lyonnais eintrat, nämlich die von 949, um seinen Bruder Burkhard dort einzusetzen (949–963)³⁶. Bei der nächsten Erledigung des Erzstuhles stand wohl kein Mitglied der Königsfamilie zur Verfügung, doch 979 stellte Konrad einen illegitimen Sohn, Burkhard II., auf den wichtigen Platz. Er konnte dort über ein halbes Jahrhundert verbleiben (etwa 979–1031), stand mithin bei der Inthronisation schwerlich schon in besonders vorgerücktem Alter. Er hat auch unter Rudolf III., seinem Halbbruder, eine wichtige Stellung als Ratgeber eingenommen, zeitweise war er Erzkanzler des Königreiches³⁷. In den letzten Jahren allerdings trat er offenbar stärker zurück. Grafschaftsrechte hat Rudolf ihm nicht verleihen können, denn im Lyonnais gab es eine landsässige Grafenfamilie, die sich nicht ausschalten ließ³⁸. Als der Thronfall von 1032 eintrat, weilte Burkhard nicht mehr unter den Lebenden, und der Erzstuhl war längere Zeit hindurch Objekt heftiger Wirren, die hier nicht näher zu behandeln sind³⁹. Seinen eigenen einzigen, illegitimen Sohn Hugo erhob Rudolf III. 1018/19 zum Bischof von Lausanne († 1037)⁴⁰; auf ihn ist noch wiederholt zurückzukommen. Weitere Verwandte, vielleicht Vettern Rudolfs legitimer oder auch illegitimer Geburt, scheinen gewesen zu sein der Vorgänger dieses Sohnes in Lausanne, Heinrich I. (985–1018), Empfänger jener waadtländischen Grafschaftsrechte, ferner Bischof Hugo II. von Genf (991–1020)⁴¹ und ein chronologisch kaum festlegbarer Bischof Eberhard von Sitten (etwa 1017–1037?), von dem nur der Name bekannt ist⁴². Die betroffenen Diözesen decken, größtenteils gleichzeitig, ein beachtlich geschlossenes Gebiet: das rudolfingische Königtum hat demnach im Hinblick auf die Beherrschung seines Episkopats nach Möglichkeit die gleiche Politik getrieben wie die früher erwähnten Magnatengeschlechter, nur daß ihm in diesen Jahrzehnten des Versiegens seiner Fruchtbarkeit dazu weniger reiche Möglichkeiten zur Verfügung standen als den wichtigen Repräsentanten seines Feudaladels. Verwandte in weiblicher Linie, von denen Bischof Burkhard von Aosta, nachmals Burkhard III. von Lyon (dort etwa 1032–1036, † 1067/69?) in salischer Zeit eine etwas zweifelhafte Berühmtheit erlangte⁴³, mögen das Bild in größerer Zahl vervollständigt haben, als wir das heute noch nachprüfen können. Bedingt lassen auch Beispiele sich hier noch anfügen wie Burkhard, Erzbischof von Vienne (1011–1029/30), Halbbruder Burkhard

³⁶ *Diener* 78 Nr. 9; über die Vereinigung des Lyonnais mit dem Königreich s. oben S. 14 Anm. 1.

³⁷ *Diener* 81 Nr. 18, vgl. S. 77 Nr. 7; *Gg. Hüffer*, Lyon 26; *Hirsch*, Jahrb. I, 78 f. mit ungünstiger Beurteilung, dazu jedoch Burkhard's Einsatz für den «Gottesfrieden», unten S. 56 (Lit. ebd. Anm. 14).

³⁸ s. Anm. 35.

³⁹ Dazu neuerdings *Bitsch* (wie Lit.-Verz.) mit älterer Lit.; vgl. unten S. 56 u. 61 f.

⁴⁰ *Diener* 82 Nr. 23; vgl. *Poupardin* 144 Anm. 3 u. S. 146 m. Anm. 3.

⁴¹ *Diener* 81 f. Nr. 20–21.

⁴² *Diener* 81 Nr. 19, vgl. *Poupardin* 146 Anm. 2.

⁴³ Daten nach *Poupardin* 156 ff. u. 170 Anm. 3; über diesen Burkhard besonders noch unten S. 61, 88 f. u. 93. In der Literatur wird er oft mit seinem gleichnamigen Vorgänger verwechselt.

II. von Lyon von Mutterseite her, und dessen Bruder Anselm, der um 1020 Bischof von Aosta war ⁴⁴.

Zur Kirchenpolitik des Adels ist noch anzumerken, daß manche Vorstellungen über deren Ausmaß und Erfolge bei näherem Zusehen doch teilweise übertrieben scheinen. Wenn man gelegentlich lesen kann, Humbert Weißhand habe um 1030 durch Verwandte etwa sechs der weit über 30 Diözesen des Königreiches beherrscht und damit, sein weltliches Herrschaftsgebiet hinzugerechnet, rund ein Drittel des Reiches überhaupt⁴⁵, so ist dies schlecht verifizierbar: sicher um 1030 im Amt war von den in Betracht kommenden Prälaten allein der eben angeführte Burkhard von Aosta; Aimo von Belley hat seinen Bischofsstuhl vielleicht erst nach diesem Jahr erlangt, Aimo von Sitten wohl erst um 1037 durch den Salierkaiser Konrad II. Nur der Sittener war ein Sohn Humberts; die beiden anderen gehörten der Nebenlinie von Belley an, die auch ihren weltlichen Besitz um 1030 noch keineswegs an den Herrn der Maurienne und nachmaligen Vogt der Königinwitwe vererbt hatte. Wie das politische und persönliche Verhältnis beider Linien um 1030 aussah, ist völlig dunkel bis auf die eine Tatsache, daß Burkhard von Aosta-Lyon nach 1032 offenkundig eine andere Politik als Humbert betrieben hat. So ist vor eilfertigen Schlüssen, die sich nur scheinbar anbieten, hier sehr entschieden zu warnen. Bestehen bleibt ganz offenbar, daß der burgundische Feudaladel insgesamt die Möglichkeiten zeitgenössischer Kirchenpolitik besser zu seinen Gunsten ausnutzen konnte als das Königtum, das sich mit Rudolf III. offenkundig schon auf lange Sicht hin zum Aussterben verurteilt sah.

Insgesamt aber stellt sich dieses rudolfingische Burgund als ein Staatsgebilde dar, das schwer genug aus dem Lande selbst zu beherrschen, noch schwerer jedoch von außen her zu gewinnen und zu durchdringen war. Wie waren die Wege, auf denen dies gleichwohl versucht wurde, von Deutschland wie von Frankreich her?

Die allgemeinste Antwort auf diese Frage versteht sich fast von selbst: diese Wege waren teils diplomatischer, teils militärischer Art. Dabei muß der Umstand, daß das burgundische Welfenhaus mit dem Tode Rudolfs III. erlöschen würde, schon Jahrzehnte im voraus festgestanden haben. Entsprechend lange vor diesem Ereignis, das am 5. oder 6. September 1032 eintrat⁴⁶, ließ daher die Diplomatie ihre Fäden spielen; die Waffen sprachen erst in den Jahren danach, ohne darum in dieser zweiten Phase das Wort allein zu behalten.

Im Felde haben sich, als die Nachfolgefrage entscheidungsreif war, bekanntlich zwei Partner gegenübergestanden: Konrad, als Kaiser der Römer der erste, als König der Deutschen der zweite seines Namens, und Odo, der erste als Graf der Champagne, der zweite als Graf von Blois, Tours und Chartres genannt. Konrad war Nachfolger

⁴⁴ *Diener* 77 Nr. 77, vgl. *Bresslau*, Jahrb. II, 53 Anm. 1 sowie *Poupardin* 270.

⁴⁵ *Poupardin* 264 ohne Nachweise; demgegenüber *Bresslau*, Jahrb. II, 63 f., wonach die flg. Angaben.

⁴⁶ Unten S. 54 mit Anm. 1.

eines Neffen Rudolfs, an den der Verstorbene sich mehrfach vertraglich gebunden hatte, dazu Gemahl einer Nichte des Welfen und durch sie Vater eines Sohnes, der persönlich Rudolfingerblut in sich trug⁴⁷. Odo war in eigener Person ein Schwestersohn Rudolfs III⁴⁸.

Über die militärischen Auseinandersetzungen beider Partner sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Anders steht es mit dem diplomatischen Vorspiel. Von Odo ist nur bezeugt, er habe schon zu Lebzeiten Rudolfs (*ipso vivente*), mehr gewaltsam als durch Liebe, versucht, die Regierung seines Reiches in die Hand zu bekommen, habe dabei auch bedeutende Mittel aufgewandt, um die Zustimmung der mitspracheberechtigten Magnaten zu gewinnen, und es wird in diesem Zusammenhang sogar von einem Vertrag oder Bündnis (*foedus*) gesprochen, ohne daß der Quellenwortlaut klar erkennen läßt, ob Odo dergleichen lediglich anstrebte, ohne daß es zustande kam, oder ob Vertragspartner des Grafen ihn im entscheidenden Augenblick im Stich ließen⁴⁹. Für all diese Verhandlungen sind keinerlei Einzelheiten bekannt, nicht einmal die ungefähre zeitliche Einordnung vor dem genannten Todestage Rudolfs, erst recht nichts Konkreteres über die Partner oder gar über Verlauf und Inhalt. Besser unterrichtet sind wir über die Verträge, die der Welfe mit deutschen Herrschern abgeschlossen hatte. An ihrer Hand läßt sich Wesentliches von der Rechtslage klären, die beim Eintritt des Thronfalles 1032 bestand. Da sie für die nachfolgenden Ereignisse eine entscheidende Voraussetzung bildet, ist bei ihr etwas eingehender zu verweilen, auch wenn das Bild keine volle Schärfe erreichen wird, eben weil die nötige Ergänzung nach Odos Seite hin ausbleibt.

⁴⁷ BA, S. 6 f. (e), vgl. Bresslau, Jahrb. I, S. 8 f.; v. Klocke (wie unten S. 49 Anm. 4). In älterer Literatur und selbst noch bei Pfaff 23 Anm. 88 wird fälschlich vielfach Konrad selbst als Schwestersohn Rudolfs III. angegeben; richtig BA, S. 5 (a); Bresslau, Jahrb. I, 3 f.

⁴⁸ Landsberger 17, dazu ebd. 15 sowie Diener 80 Nr. 15.

⁴⁹ Rod. Glaber III, 37 (S. 86 Prou): *Gens enim precipue regni eiusdem (Odonis) assertionem fidei floccipendit et foedus pro nihilo ducit*, läßt beide Deutungen offen.

II.

Die Rechtslage beim Ausbruch des Konflikts um die burgundische Nachfolge

1. Konrad

Wer heute Basel mit dem Wagen verläßt, um südostwärts über Liestal und Olten nach Luzern zu gelangen, wird meist zunächst die moderne Schweizer Bundesstraße 2 einschlagen. Folgt er dann der älteren Landstraße, die Eilige lieber meiden, so überquert er zunächst an der Grenze des Stadtgebietes einen unscheinbaren Wasserlauf, der zwei oder drei Kilometer weiter nordwärts in den Rhein einmündet, die Birs. Nach wenigen Kilometern empfängt ihn das Ortsschild von Muttenz, einem jener schon stark industrialisierten Dörfer dieser Gegend, deren Einwohnerzahl sich um die 10 000 bewegen mag. Etwa diesen Weg, im wesentlichen wohl noch gleich mit dem Zuge der einstigen Römerstraße von Basel nach Augst, ist im August oder September 1027, ein halbes Jahr nach seiner feierlichen Kaiserkrönung in Rom, etwa siebenunddreißigjährig, Konrad II. entlanggezogen, sicherlich nicht mit gar zu kargem Gefolge, denn es handelte sich um einen Akt großer und rechtsverbindlicher staatsymbolischer Repräsentation. Bezeugt ist keiner der Begleiter, doch ist unter ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zuletzt Heinrich zu vermuten, Konrads knapp zehnjähriger Sohn, dem bei den anschließenden Vorgängen eine besonders zentrale Bedeutung zugekommen sein muß, förmlich designerter Thronfolger im deutschen Königreiche im formalen Rang eines Herzogs von Bayern, damit trotz seiner Jugend schon einer der ersten Reichsfürsten, zwölf Jahre später Nachfolger des Vaters und dann einer der bedeutendsten Herrscher, die das abendländische Mittelalter jemals gesehen hat, weit über den engeren deutschen Umkreis hinaus. In Muttenz wurde die Gruppe von einer zweiten erwartet, der gleichfalls die größtmögliche Glanzentfaltung zuzutragen ist. Ihren Mittelpunkt bildete ein Mann, der mindestens die Fünfzig schon überschritten und damit für seine Zeit schon ein beachtliches Alter erreicht hatte¹: eben Rudolf III., letzter vollbürtiger Abkömmling im Mannesstamm der Gründerlinie des Königreiches Burgund, Gegenstand eines Jahrzehnte weit zurückreichenden Interesses der großen Politik jener Zeit, seit feststand, daß er einen legitimen Erben nicht mehr erwarten dürfe, so daß sein Tod eine bedeutungsvolle Nachfolgefrage auslösen würde. Die Herrscher hielten ein vertrautes Gespräch miteinander

¹ Rudolf entstammte der zweiten, spätestens 966 geschlossenen Ehe des Vaters, aus der zwei Schwestern (älter oder jünger?) beide 995 erstmals Witwen wurden; er selbst schloß die erste Ehe 994, im Jahr nach seinem Regierungsantritt: *Diener* 76 f. u. 79, vgl. auch *Poupardin* 387 Anm. 6. Er war daher vielleicht gar nicht sehr viel älter als Heinrich II., für den der 6. Mai 973 als Geburtsdatum feststeht.

(*familiare colloquium*, sagt die einzige Quelle), dann wandten sie sich gemeinsam nach Basel, wichtigen Verhandlungen zu ².

Aus der Sprache mittelalterlicher Staatssymbolik in diejenige moderner Begriffe übersetzt, bedeutet das: Konrad, der Kaiser, zog Rudolf, dem König, entgegen bis auf dessen eigenes Herrschaftsgebiet, um ihn feierlich einzuholen, denn die Birs, heute in dieser Gegend Grenze der Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, schied damals das Reichsherzogtum Schwaben von dem nördlichsten Ausläufer des unabhängigen Königreiches Burgund ³. Ein solches «Entgegenkommen» eines Ranghöheren war alles andere als selbstverständlich, auch wenn der Partner an Jahren älter war; es bekundete, daß der neugekrönte römische Kaiser den rangminderen Herrscher dennoch als gleichberechtigt anerkannte. Gleichwohl war es Rudolf, der dem anderen folgte, und er folgte ihm nach Basel. Er ließ damit dem Ranghöheren den Vorzug, Gastgeber zu sein, dem schon für sich allein zweifellos wieder symbolischer Gehalt zukommt. Vor allem aber: er dokumentierte sinnfällig vor aller Öffentlichkeit, daß er die zeitweise umstrittene Stadt als Bestandteil von Konrads Hoheitsgebiet anerkannte. Er sanktionierte damit auch alle Hoheitsakte, die der deutsche Herrscher bisher schon an dieser Stelle vollzogen hatte, vor allem die unverkennbar demonstrative Einsetzung eines Bischofs im Juni 1025, noch kein Jahr nach Konrads Regierungsantritt ⁴. Beide Symbolhandlungen, die des Kaisers und die des Königs, bedingten sich gegenseitig; mag sein, daß sie im Prinzip schon beim letzten Zusammentreffen beider, anläßlich der Kaiserkrönung Konrads in Rom, vereinbart worden waren, an der Rudolf als Gast teilgenommen hatte ⁵, und zwar gemeinsam mit Knut, den wir gewöhnt sind, den «Großen» zu nennen, König von England, Dänemark und Norwegen, mächtigstem Herrscher Europas nächst Konrad und ganz sicher nicht Reichsvasall, was im Auge zu behalten ist, wenn man die Teilnahme Rudolfs an diesem Akt nach etwaigen staatsrechtlichen Konsequenzen abhören will. Nun wurden diese Symbolhandlungen ausgeführt; sie kennzeichneten damit im voraus das Klima, unter dem die nachfolgenden Beratungen stehen sollten.

Einzelheiten über die anschließenden Gespräche sind nicht festgehalten worden, außer daß die Kaiserin Gisela maßgeblich an ihnen beteiligt war, Gemahlin Konrads und Mutter Heinrichs, zugleich aber Nichte Rudolfs III., nämlich Tochter einer Schwester, und damit selbst Enkelin eines Burgunderkönigs, Konrads des Friedfertigen, Vater und Vorgänger Rudolfs in über fünfzig Königsjahren (937–993) ⁶. Eine solche Frau war buchstäblich die geborene Vermittlerin zwischen diesen Partnern, zumal, wenn sie persönlich so hoch befähigt war. Nicht zuletzt dank ihres Eingreifens wurde der Friede zwischen beiden Herrschern bekräftigt, und zwar so, daß Konrad

² Wipo, c. 21 (S. 41; auch zum Flg.). – Zum Flg. laufend die im Literaturverzeichnis genannten Werke von Hirsch, Bresslau und Poupardin, ferner Blümcke, Weingartner und Pfaff.

³ Br. Amiet I, 175.

⁴ Unten S. 43.

⁵ BA 73 c.

⁶ Oben S. 32 Anm. 47. Giselas Mitwirkung: Wipo, c. 8 u. c. 21 (S. 31, 29 f. bzw. 41, 5).

gegenüber dem Königreich Burgund in eben die Stellung einrückte, die früher sein Vorgänger, Heinrich II., eingenommen hatte. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang die Rede von einer «Übergabe» dieses Reiches (*regno . . . Burgundiae imperatori tradito eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinricho imperatori datum fuerat*)⁷. Was das bedeutet, verschweigt die Quelle; es muß aus anderen Materialien erschlossen werden.

Eine weitere persönliche Begegnung beider Herrscher fand offenbar nicht statt. Es war also jedenfalls bei dieser Gelegenheit, daß Rudolf, wie es an anderer Stelle heißt, Konrad eine grundlegende Abmachung mit feierlichem Eide bekräftigte (*per iusiurandum*), in den er auch den jungen Heinrich mit einbezog⁸. Wieder bleibt offen, wieso und inwiefern. Geschah dies nur für den Fall, daß Konrad selbst den Tod seines Partners ebensowenig mehr erleben sollte wie der kaiserliche Vorgänger, so daß Heinrich dann ohne weitere Diskussion auch Burgund gegenüber seine Rechtsnachfolge antreten sollte? Gab es Zusicherungen, die sogleich beiden gegenüber in Kraft zu treten hatten, sei es mit Rudolfs Tode, sei es sofort? Der Wortlaut der zeitnahen Hauptquelle ist unklar⁹; spätere Gewährsleute, darunter vor allem eine Stimme aus unmittelbarer Nachkommenschaft des salischen Kaiserhauses, übergehen die Person Konrads in diesem Zusammenhang vollkommen, sprechen lediglich von einem Testament, das Rudolf unmittelbar zugunsten Heinrichs errichtet habe¹⁰.

Ob neben Rudolf noch andere maßgebliche Vertreter Burgunds mitschworen, ist mehr als fraglich: im Textzusammenhang des Berichtes, der seinen Eid erwähnt, hätte es außerordentlich nahe gelegen, das nachdrücklich zu betonen, denn dessen Verfasser ist bemüht, das Vorgehen des Rivalen, der nach Rudolfs Tode über die Vereinbarungen von 1027 hinwegging, als von vornherein unrechtmäßig abzustempeln¹¹. Ausdrücklich genannt werden andere Burgunder nur vage als Begleiter des reich beschenkten Königs bei seiner Rückkehr¹².

Damit ergeben sich folgende Fragen:

1. Was galt im Herbst 1027 als Inhalt der früheren Abmachungen mit Kaiser Heinrich II. über Burgund?
2. Stimmte diese nachträgliche Auffassung mit dem tatsächlichen Inhalt überein oder hat sie ihn modifiziert?

⁷ Wipo, c. 21 (S. 41, 6 ff.).

⁸ Wipo, c. 29 (s. Anm. 11); vgl. entsprechend unten S. 81 u. 96, auch S. 55 f., bes. Anm. 11.

⁹ Wipo, ebd.; es handelt sich um die grammatikalische Beziehung des Passus: *postquam ipse superstes non esset*, der im laxen Sprachgebrauch mittelalterlichen Lateins sowohl auf Rudolf wie auf Konrad bezogen werden kann.

¹⁰ Unten S. 56 mit Anm. 11.

¹¹ Wipo, c. 29 (S. 47, 15 ff.): *Uodo . . . magnam partem Burgundiae distraxit, licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinricho regi a Ruodolfo rege, postquam ipse superstes non esset* (dazu oben Anm. 9), *per iusiurandum iam dudum confirmatum esset*. Vgl. c. 31 (S. 50) sowie das bezeichnende *iniuste* c. 32 (S. 51, 6).

¹² Wipo, c. 21 (S. 41, 9): *rex . . . cum suis reversus etc.*

3. Wie ist die Stellung Konrads und seines Sohnes Heinrich im Vertragswerk von 1027 näher zu präzisieren?
4. War Rudolf zu seinen Zusagen durch die mitspracheberechtigten Magnaten Burgunds legitimiert, oder suchte er durch eigenmächtiges Vorgehen deren künftige Entscheidungen zu präjudizieren?

Soweit die Fragen.

Eine befriedigende Antwort in älterer Forschung liegt nicht vor; Quellen und Sekundärliteratur klingen nicht so zusammen, wie dies moderne Ansprüche verlangen müssen. Eine ausführliche Neuuntersuchung von Grund auf kann im hier gesteckten Rahmen nicht vorgelegt werden: sie würde gar zu weit von den Problemen des Fundes von Corcelles abführen, sachlich wie zeitlich gesehen. Hier muß daher eine Skizze genügen; warum ihre Linien in wesentlichen Zügen von früher entworfenen Bildern abweichen, wird hoffentlich bald an anderer Stelle begründet werden können¹³.

Heinrich II., der Vorgänger Konrads, hat dem Problem der burgundischen Erbfolge schon bald nach Beginn seiner Regierung (1002–1024) intensive Aufmerksamkeit zugewandt. Schwierigkeiten, mit denen er sich in Italien auseinanderzusetzen hatte, mußten von selbst seinen Blick auf das geographische Zwischenglied lenken, das Gegnern aus dem Nebenkönigreich südlich der Alpen so leicht Unterschlupf, vielleicht sogar Zuzug bot, wenn er selbst es nicht von Reichs wegen unter ausreichende Kontrolle zu bringen vermochte. Nahe Verwandtschaft zum rudolfingischen Königshause – Heinrich war Sohn einer Schwester oder Halbschwester des letzten burgundischen Welfen¹⁴ – bot dabei willkommene Erleichterung, wenn es galt, sich unter etwa möglichen Mitbewerbern in den Vordergrund zu spielen. Niemand unter den Zeitgenossen stand Rudolf III. verwandtschaftlich dermaßen nahe, ausgenommen einzig sein illegitimer Halbbruder, Erzbischof Burkhard II. von Lyon (etwa 979–1031), und sein eigener, gleichfalls illegitimer Sohn Hugo, der 1019 zum Bischof von Lausanne erhoben werden sollte, möglicherweise nach längerer Zugehörigkeit zum geistlichen Stande. Beide waren schon durch ihre Abstammung, erst recht durch ihre Weihen von der Möglichkeit einer Nachfolge abgeschnitten¹⁵.

Sicher bezeugt sind drei Begegnungen zwischen Heinrich und seinem Oheim: 1006 an unbekanntem Ort in Burgund, möglicherweise in Basel, ohne daß ein Besuch des deutschen Königs in den rudolfingischen Kernlanden auszuschließen wäre; 1016 in Straßburg und 1018 in Mainz. Weitere Zusammenkünfte sind möglich, doch nicht zu erweisen. Bei jeder der drei genannten Gelegenheiten wurde ein Vertrag abgeschlossen. Dem Inhalt nach bilden diese drei Übereinkünfte, vom Standpunkt des Reiches aus gesehen, eine aufsteigende Linie, eine Linie zunehmender Annäherung und auch Unterordnung Burgunds. Mit ihr liegt in offenem Widerstreit eine zweite

¹³ Zum Flg. zuletzt *Pfaff* m. älterer Lit. Abweichungen wird der Kundige ohne weiteres bemerken.

¹⁴ Vgl. für viele: *Diener* S. 79 Nr. 13; zur Tragweite daraus ableitbarer «Ansprüche»: unten S. 47 u. 49.

¹⁵ Über beide Prälaten oben S. 30.

Tendenz, repräsentiert durch maßgebliche Vertreter des burgundischen Hochadels, unter denen Otto-Wilhelm von der späteren Franche-Comté als die treibende Kraft erscheint, ohne daß von seiner Wirksamkeit mehr sichtbar würde als Andeutungen. Diese Tendenz sucht den Abmachungen Rudolfs mit Heinrich nach Kräften entgegenzuarbeiten, nach Möglichkeit sie ganz zu durchkreuzen. Das bedingt mehrere Intermezzi militärischer Art, bei denen die Streitmacht des Reiches jedoch niemals besonderen Ruhm zu ernten vermochte; es scheint, daß Heinrich dabei immer wieder von jener Sechswochenfrist gehemmt wurde, nach der das Lehnrecht des Reiches die Gehorsamspflicht seiner Vasallen mit der einzigen Ausnahme des Romzuges aufhob und die Heimkehr freistellte¹⁶. Rudolf selbst erscheint in diesem Kräftespiel nicht eben als rühmliche Figur; ob wider Willen, allein durch äußere Machtlosigkeit, oder auch aus innerer Schwäche, ist nicht feststellbar¹⁷.

Für die Rechtslage blieb offenbar bis zum Tode Heinrichs, den der Oheim unvorgesehen überlebte, der letzte Vertrag maßgeblich, geschlossen zu Mainz im Februar 1018. Es scheint, daß die älteren Abmachungen durch ihn wesentlich abgewandelt wurden bis auf ein Faktum, dem nun allerdings eine ganz besonders hohe praktische Bedeutung zukam: die Abtretung Basels aus burgundischem Besitz an Heinrich, die offensichtlich bereits 1006 vollzogen worden war. Sie hatte den wichtigsten Ort am damaligen Oberrhein in die Hand des deutschen Königs gegeben, gleich wichtig als Verkehrsknotenpunkt wie als kirchliches Zentrum: Umschlagsplatz zwischen dem schiffbaren Fluß und wichtigen Fernstraßen, die dort zu einem Knoten zusammenliefen, darunter fast allen wichtigen Einfallstraßen von Deutschland nach Burgund; nicht zufällig daher die entscheidende militärische Basis für alle Feldzüge deutscher Herrscher in das Nachbarland, die sich in diesen Jahrzehnten genauer verfolgen lassen, eingeschlossen diejenigen Konrads II. von 1033 und 1034, auf die zurückzukommen ist. Basel war zugleich Sitz eines Bischofs, der diese Bedeutung als Einfallstor nach Burgund in zweifacher Hinsicht verstärkte: seine geistliche Zuständigkeit erstreckte sich von der ausgesprochenen Grenzlage des Diözesanmittelpunktes her, wie sie auch vor 1006 schon bestanden hatte, in beide Nachbarreiche hinein; von Deutschland her gesehen, konnte er schon dadurch je nachdem eine Klammerfunktion erfüllen oder aber, gerade im wichtigsten Aufmarschgebiet für etwaigen militärischen Eingriff, Schwierigkeiten verursachen. Die Grundherrschaft des Bistums vollends schloß auf burgundischem Boden die Abtei Münstergranfelden / Moutier-Grandval ein, etwa eine Tagereise südwestlich von Basel, angesiedelt in strategisch wichtiger Lage am Übergang vom Birstal über die Pierre-Pertuis (heute Kanton Bern): so gut ein geistliches Institut dieser Art es vermochte, sicherte sie damit eine wichtige Verbindung hinüber

¹⁶ Über diese für die Reichskriegsverfassung im Hochmittelalter außerordentlich unheilvolle Fristbindung Nachweise bei *Kahl* 381, 382, 516, 863 f. Sie ist besser aus späteren Quellen bekannt; gerade die burgundischen Feldzüge Heinrichs II. und Konrads II. liefern jedoch zahlreiche Indizien dafür, daß sie auch für diese Zeit schon vorausgesetzt werden darf. Die nähere Begründung muß zurückgestellt werden; ein Beispiel unten S. 77 Anm. 1, vgl. S. 84.

¹⁷ *Poupardin* 114 f. Beachte dazu unten S. 55 f., auch 41 f.

nach Biel und weiter zu den Wasser- und Landstraßen Neu- und Hochburgunds im Zuge der westschweizerischen Seen und des Aaregebietes¹⁸. Wer Basel kontrollierte, besaß damit zugleich den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung dieses Bischofsstuhles; Heinrich hielt mit dieser Erwerbung sich selbst, Rudolf aber mit dieser Abtretung ihm den etwaigen Einmarsch nach Hochburgund um so sicherer offen. Dies entsprach den wohlerrwogenen Interessen beider: nicht nur des Neffen, der rechnen mußte, die schon 1006 vereinbarte Nachfolge womöglich einmal nur gewaltsam durchsetzen zu können, sondern auch des anlehnungsbedürftigen Oheims, der sich mehrfach im eigenen Lande kaum zu halten vermochte. An einen erfolgreichen Erpressungsakt Heinrichs, dem Rudolf notgedrungen nachgeben mußte, hat man daher wohl fälschlich gedacht¹⁹.

Dieser Besitzwechsel also blieb seit 1006 von allen Änderungen der Vertragslage unberührt; im übrigen jedoch hatte der Mainzer Februartag von 1018 die Beziehungen beider Länder auf eine grundsätzlich neue Basis gestellt²⁰. 1006 wie noch 1016 hatte es sich in erster Linie um Abmachungen zwischen Rudolf und Heinrich persönlich gehandelt: Rudolf war durch sogenannte Kommendation eine vasallitische Bindung an den mächtigeren Neffen eingegangen, die für diesen eine allgemeine Schutzverpflichtung einschloß. Von einem ergänzenden Lehnbande, wie es sich vorübergehend für das späte 9. Jahrhundert nachweisen läßt, ist zunächst nichts zu bemerken, und das hängt wahrscheinlich unmittelbar zusammen mit der zweiten Beobachtung, daß die mitspracheberechtigten Magnaten Burgunds beide Male unbeteiligt geblieben, zumindest nicht in nennenswerter Anzahl hereingezogen worden waren: nachweisbar ist lediglich, und auch das nur im zweiten Falle, eine Teilnahme der Gemahlin des Welfen, wichtig dadurch, daß ihr im Ernstfall von der Gegenseite ein eigenes Designationsrecht für die Person des Nachfolgers zugespielt und dann gegen Heinrich gewendet werden konnte. Mit anderen Worten: das so begründete Verhältnis war von Haus aus ein solches von Person zu Person; sein Wesenskern lag außerhalb der staats- und völkerrechtlichen Sphäre, auf die es nur mittelbar zurückwirkte, eben sofern die beiden Beteiligten jeder für sich zugleich Herrscherrang in benachbarten Ländern besaßen, so, wie ein Halbjahrhundert später der Enkel Konrads II. sich zu Canossa dem Papste zwar als büßendes Kirchenglied stellte und doch dabei nicht abstreifen konnte, daß er der deutsche König war. Auf diesem Umwege hatte Heinrich II. seit 1006 auch gegenüber dem Reich Burgund eine Stellung gewonnen, die ein Zeitgenosse als *primatus* kennzeichnen konnte²¹, doch die Folgezeit hatte mehrfach gelehrt, wie wenig diese Stellung wog, solange sie nicht von stärkeren Kräften im Lande ausdrücklich mitgetragen war. Aus diesen Erfahrungen suchte Mainz 1018 die Folgerungen zu ziehen und konnte daher in unmittelbar zeitgenössischer Aufzeich-

¹⁸ Büttner, DA 7 (1944) 83 f., dazu oben S. 17 f.; vgl. auch Hirsch, Jahrb. I, 393.

¹⁹ So treffend Pfaff 19 u. 21.

²⁰ Vor allem dies abweichend von bisheriger Ansicht, bes. von der immer wieder unbesehen übernommenen Ansicht von Gg. Waitz über die Abmachung von 1016.

²¹ Thietm. VII, 28 (nach älterer Zählung: VII, 20; S. 432, 14 Holtzmann).

nung als beachtlicher Erfolg des nunmehrigen Kaisers Heinrich, als *prosperitas nuper sibi exorta*, verbucht werden²².

Der gleiche Text meldet, Rudolf habe diesmal im Einklang mit Gemahlin und Stiefsöhnen, außerdem aber auch mit der Gesamtheit seiner Optimaten (*cum uxore sua et privignis ac optimatibus universis*) dem Neffen Krone und Szepter übergeben, und alte eidliche Bekräftigung (*sacramenti confirmacio*) sei erneuert worden²³. Das bedeutet zunächst: Partner von Mainz war nun endlich auch eine Magnatengruppe von so beachtlicher Anzahl, daß sie sich als repräsentativ ausgeben konnte. Durch sie war erstmals auch das Reich Burgund als solches unmittelbar am Vertrage beteiligt; damit war es möglich, ein Verhältnis, das nach moderner Begriffssystematik stark «privatrechtliche» Züge trug, auf eine Ebene zu überführen, die staats- und völkerrechtlich im Vollsinn auch heutiger Vorstellungen war. Dies aber wirkte sogleich unmittelbar auf die rechtssymbolischen Formen zurück, in denen nach dem Brauch jener Zeit bekanntlich jede Übereinkunft rechtsverbindlich vollzogen wurde. Früher war der persönliche «Handgang» Rudolfs als angemessen erschienen, die alte Symbolhandlung vasallitischer Kommendation²⁴. In der neuen Situation reichte er nicht mehr aus: stattdessen bot der König dem Kaiser – wie zu folgern ist: in öffentlicher Handlung, unter laut bekundetem Beifall der Zustimmungsberechtigten – die Zeichen seiner Königswürde selbst dar (*coronam suimet et sceptrum . . . sibi concessit*)²⁵. Diese Form war neu nur in der Geschichte deutsch-burgundischer Beziehungen, soweit wir sie verfolgen können; an sich war sie altüberkommen: sie stand zur Verfügung im Formenschatz der Staats- und Völkerrechtssymbolik eben jenes römischen Kaisertums, das derzeit von Heinrich bekleidet wurde und den Zeitgenossen als kontinuierliche Traditionseinheit galt über alle völkerwanderungszeitlichen Zäsuren und auch über den konstantinischen Glaubenswechsel hinweg²⁶. Dort reichte diese Form in den Grundelementen bereits in die vorchristliche Periode zurück und weiter nach Alt-Iran, wenn nicht letztlich nach Altmesopotamien. Es versteht sich, daß sie auf diesem langen Wege mehrfacher Umdeutung ausgesetzt gewesen war, zuletzt offenbar, ähnlich vergleichbaren anderen Gesten staatlicher Handlungssymbolik, durch das auf-

²² Ebd. VIII, 7 (älter: VIII, 5; S. 500, 19 ff.).

²³ Ebd.

²⁴ Thietm., wie Anm. 21: *per manus*. Über diesen Quellenterminus und den rechtsgeschichtlichen Hintergrund vor allem W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters. Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954 (Düsseldorf 1955) 26–48; vgl. auch Hans Jäger 23.

²⁵ Thietm., wie Anm. 22.

²⁶ Das hochmittelalterliche Material bei Kahl, bes. 195 f., vgl. 435 und zugehörige Anmerkungen m. Lit.; zu berichtigen ist dort die noch ungenügende Scheidung der beiden Verträge von 1016 und 1018; nachzutragen die symbolgeschichtlichen Vorläufer, über die demnächst derselbe, Weihekrone und Herrscherkrone, Studien zur Entstehungsgeschichte mittelalterlicher Symbolhandlungen mit Kronen, bes. im Kapitel: Anknüpfungsmöglichkeiten einer christlichen Handlungssymbolik der Herrscherkrone. In der Beurteilung der Mainzer Handlungssymbolik folge ich nicht zuletzt Mitteis 222 f., nur daß ich sie nicht mehr auch schon in den Quellen zu Straßburg 1016 wiederzufinden vermag. Vgl. noch unten S. 98 mit Anm. 21.

kommende Denken in lehnrechtlichen Kategorien²⁷. Krone und Szepter sind daher in einem Zusammenhang wie hier nicht allein persönliche Würdezeichen, sie sind «Gegenstandssymbole»²⁸ der dieser Würde entsprechenden einzelstaatlichen Reichsgewalt; werden sie einem anderen übergeben, so bedeutet dies nichts anderes als die Übertragung eben dieser Hoheitsgewalt an denjenigen, der ihre äußerlich sichtbaren Zeichen empfängt²⁹.

Das Gesamtmaterial zur Geschichte dieser Handlungssymbolik besagt nun allerdings, daß der Empfangende das betreffende Gegenstandssymbol nur in Ausnahmefällen nicht an den Darbietenden zurückgab: normalerweise schloß an die Übergabe unmittelbar eine gleichartige «Antworthandlung» in umgekehrter Richtung an, derart, daß der Empfänger die Herrschaftszeichen aus den Händen des Partners nur entgegennahm, um ihn alsbald von sich aus neu damit zu investieren³⁰. Der Darbietende empfing damit die bisher ausgeübte Herrschergewalt zurück, doch nicht mehr als eigenständige, sondern als abhängige, für die hier in Frage stehende Zeit als Lehen desjenigen, der durch Annahme der dargebotenen Insignien zu seinem Oberherrn aufgerückt war. Dieser Normalfall ist auch für Mainz 1018 vorzusetzen: das ergibt schon die bloße Tatsache, daß Rudolf weiterhin im Rahmen gegebener Möglichkeiten burgundischer König blieb³¹. Für das Land selbst blieb rein äußerlich zunächst alles beim alten, nur daß der landeseigene Herrscher hinfort nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit amtierte bzw. lediglich kraft Einsetzung durch die Magnaten, die ihm beim Herrschaftsantritt gehuldigt hatten, sondern als Unterkönig unter Heinrich. Das schloß ein, daß der neue Oberherr nach dem Tode dieses Unterkönigs dessen Reich als erledigtes Lehen einziehen und anderweitig darüber verfügen konnte. Die Designation Heinrichs durch Rudolf zur Nachfolge, die schon als Bestandteil des Vertrages von 1006 anzusehen ist, war damit modifiziert, vielleicht ganz aufgehoben, dafür aber der Substanz nach in eine Rechtsform gebracht, die für den

²⁷ Vgl. etwa die Entwicklung der Symbolik der Fahnenlanze. Für die Krone im Hochmittelalter: *Kabl*, wie im ersten Zitat der vor. Anm.

²⁸ Vgl. *Mitteis* 508, auch 202 f. u. 213; dazu *Kabl* (wie Lit.-Verz.), Register, s. v. *Gegenstandssymbole*.

²⁹ Hierher für das Verhältnis zwischen Rudolf und Heinrich *vielleicht* zu ziehen Alpert. Mett., *De divers. temp.* II, 14 (SS IV, 716, 52): *regnum imperatori tradidit*; über die Übersetzungsmöglichkeit *regnum* «Herrscherkrone» Lit. bei *Kabl* 730 Anm. 44.

³⁰ s. Anm. 26.

³¹ Für Fortsetzung der königlichen Stellung Rudolfs sprechen die gleichen Argumente wie unten S. 44. Wenig wiegt in diesem Zusammenhang das häufig angeführte Argument, daß der Welfe auch an seinem Lebensende über eine Krone verfügte, denn die Zeit kannte normalerweise noch nicht die bestimmte Krone als festes Symbol eines bestimmten Staates, sondern nur Kronen schlechthin als Würdezeichen bestimmter Herrschaftsränge; es ist nachgewiesen, daß ein und derselbe Herrscher mehrere Kronen besitzen und tragen konnte (*Schramm-Mütherich* 35). In der Rückgabe von Krone und Herrschaft durch Heinrich an Rudolf dürfte auch der Wahrheitskern des umständlichen Berichtes von Alpert. Mett., l. c. II, 14 (SS IV, 717, 12 ff.), über die Wiedereinsetzung des Welfen in die zuvor aufgegebene Königsherrschaft zu suchen sein.

Ernstfall auch unabhängig von der Person Rudolfs Aussicht auf Anerkennung in Burgund zu bieten schien.

Für die Folgezeit hören wir nochmals von gewissen Störungen des Verhältnisses: noch der Sommer des gleichen Jahres sah Heinrich wieder mit bewaffnetem Aufgebot an der Rhone. Über eine Änderung der in Mainz geschaffenen Rechtsgrundlage bieten die Quellen jedoch keinerlei Andeutung. Wenn nach Heinrichs Tode der Nachfolger alsbald auf die burgundischen Ansprüche seines Vorgängers zurückgreifen, wenn er sie nicht nur erheben, sondern durch Rudolf anerkannt sehen konnte, ohne deshalb gleich einen neuen Waffengang wagen zu müssen, dann weist dies vollends darauf hin, daß die im Sommer 1018 wahrzunehmende Störung nicht dauerhaft gewesen sein, daß sie die prinzipielle Lösung von Mainz nicht einfach aufgehoben haben kann. Diese Lösung ist also offenbar als die Rechtsbasis, als das *pactum*³² zu betrachten, auf das 1027 in Basel zurückgegriffen wurde, und es mag mehr als Zufall sein, daß es zum Zeitpunkt dieser Begegnung nicht mehr der *König*, sondern der *Kaiser* Konrad war, gegenüber dem Rudolf sich zur Erneuerung des alten Vertrages bereitfand: Mainz mit seiner Handlungssymbolik, die in Basel wahrscheinlich zwischen den nunmehrigen Partnern wiederholt wurde³³, hatte das Verhältnis beider Staaten wohl zu stark in die imperiale Sphäre emporgehoben, als daß diese Lösung von 1018 auch schon gegenüber einem bloßen Anwärter auf die Kaiserkrone hatte in Betracht kommen können.

Ausschlaggebend allerdings war dieses Moment allein ganz sicher nicht für die mehrjährige Verzögerung des Abschlusses; wichtiger dürfte die Tatsache gewesen sein, daß der unerwartete Tod Heinrichs vor dem Oheim für die Auslegung des gegebenen Rechtszustandes ganz neuartige Probleme aufwarf. Mainz hatte, wenn die entwickelte Rekonstruktion zutrifft, Heinrich eine Art «Oberkönigtum» über Burgund verliehen, unbeschadet freier Wahrnehmung der bisherigen Regierungsrechte durch Rudolf auch weiterhin, soweit sie sich mit dem neu eingegangenen Lehnbande vertrug. Aber wie war die neue Stellung des deutschen Herrschers gegenüber dem Nachbarstaat zu verstehen? War sie ihm nur für die eigene Person zgedacht oder aber in seiner Eigenschaft als gegenwärtiges Haupt des ihn überdauernden Reiches? Man wird wohl den Zeitgenossen am besten gerecht, wenn man annimmt, daß die Frage damals zunächst gar nicht reflektiert worden war, schon weil niemand glaubte, daß Rudolf den Neffen überleben werde. Sie wurde akut, als dies gleichwohl eintrat.

In Burgund scheint sich daraufhin schnell die erste Auffassung durchgesetzt zu haben. Von Deutschland her sah dies so aus, als ob Rudolf wieder einmal seine Zusagen nicht einzuhalten gedenke³⁴; wir müssen ehrlicherweise auch hier zugeben, daß nicht klar ist, wie weit der König guten Glaubens eine andere Auslegung der Vertragssituation teilte, wie weit er gegen eigene Überzeugung den Wünschen stärkerer

³² Oben S. 35; vgl. unten S. 46.

³³ *Mitteis* 223, dazu oben Anm. 26 Ende; ähnlich schon *Bresslau*, *Jahrb.* Bd. II, 222. Beachte noch vorstehend Anm. 31.

³⁴ *Wipo*, c. 8 (S. 31, 24 f.).

Magnaten nachzugeben hatte. Jedenfalls war ein neuer Konflikt gegeben³⁵. Er verschärfte sich dadurch, daß Heinrichs Tod in Deutschland keine gewöhnliche Thronvakanz heraufführte, sondern gleichfalls das Erlöschen einer Dynastie bedeutete. Schon rein «privatrechtlich» war kein Erbe vorhanden, der unmittelbar den Anspruch auf Rechtsnachfolge hätte anmelden können; erst recht lud die Thronvakanz von 1024 mehr denn je dazu ein, bisherige Ansprüche des Reiches in Frage zu stellen. Der Begründer der neuen Dynastie hatte zu erweisen, ob er stark genug sein werde, sie auch für sein Haus zu behaupten, nach innen wie nach außen, in Lothringen, in Italien, gegenüber Polen und gegenüber Burgund, dessen Problematik mithin als Sonderfall in eine allgemeinere einmündete.

Es ist hier nicht zu verfolgen, wie Konrad II. binnen weniger Jahre einen der Knoten, die sich zu Beginn seiner Herrschaft gegen ihn schürzten, nach dem andern zerfallen sah, teils ohne sein Zutun, einfach kraft der Auswirkung fremder Eigengesetzlichkeiten, teils dank seiner offenbar überlegenen Diplomatie, nur in geringerem Umfang (wie namentlich in der polnischen Frage) unter dem Zwang seiner Waffen. Einheitlich scheint sein eigener Standpunkt, dem er dabei offenbar durchweg zum Sieg verhelfen konnte; in einer Formulierung, die die Überlieferung ihm ausdrücklich nur als Entgegnung an aufsässige Bürger von Pavia in den Mund legt: «Wenn der König aufhört zu sein, bleibt doch sein Reich bestehen wie das Schiff, dessen Steuermann fällt» (*Si rex perit, regnum permansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit*)³⁶. Es handelt sich um das Aufkommen dessen, was das «transpersonale», das über ein Denken in konkreten Herrscherpersönlichkeiten hinausreichende Staatsprinzip genannt worden ist³⁷, heute längst selbstverständlich, für das Mittelalter jedoch, dem der Begriff der juristischen Person im allgemeinen noch wenig vertraut war, ein Grundzug des Rechtsdenkens, den es erst mühsam zu erringen galt. Wie weit Konrad dabei über dem Durchschnitt seiner Zeit stand, ihm innerlich voraus war, wird oft betont – vielleicht ist es wieder mehr als ein Zufall, daß gerade er von früher Jugend an einen geistlichen Ziehvater gehabt hatte und daß gerade dieser Mann den bedeutendsten kirchlichen Rechtsdenkern zahlreicher Generationen vor dem Aufkommen der klassischen Kanonistik zuzuzählen ist, Bischof Burkhard von Worms († 1025): in der Kirche, für die Probleme unmittelbarer Erbfolge wie auch des Erlöschens von Dynastien bekanntlich gar nicht aufkommen konnten, reichte das Denken in transpersonalen Institutionen und Amtskontinuitäten ja um viele Jahrhunderte weiter zurück als im Bereich weltlichen Rechts.

Wie weit Rudolf von Burgund einem so vielfach geschürzten Konflikt widerstrebender politischer Interessen und zugleich geistiger Prinzipien persönlich gewachsen war, steht dahin; jedenfalls sah man ihn zunächst mehr auf die Seite der Gegner

³⁵ Charakterisierung der beiden Rechtsstandpunkte: *Bresslau*, Jahrb. I, 83 f. sowie *Poupardin* 137, aber auch *Pabst*, FDG 5 (1865) 358, neben den genannten allgemeineren Werken auch zum Flg. laufend heranzuziehen.

³⁶ Wipo, c. 7 (S. 30, 16 ff.).

³⁷ Vgl. die im Literaturverzeichnis genannte Arbeit von *Beumann*.

Konrads gedrängt³⁸, allerdings ohne ihn dort besonders aktiv zu finden. Eine Klärung war unumgänglich.

Die Möglichkeit einer Probe aufs Exempel bot Basel, von dessen Übergabe an Heinrich II. soeben die Rede war. Waren die alten Verträge mit dem Tode des Kaisers erloschen, so hatte die wichtige Stadt an Burgund zurückzufallen; galten sie fort, so war ihr weiterer Verbleib im deutschen Reichsverband überhaupt keine Frage. Der Fall erhielt erhöhte Bedeutung, als kurz nach dem Herrschaftswechsel in Deutschland der Bischofsstuhl dieser Stadt vakant wurde. Viel hing davon ab, wem es gelang, den Nachfolger zu bestimmen.

Konrad weilte um diese Zeit noch auf dem «Königsumritt», der seine Herrschaftsübernahme in Deutschland endgültig bekräftigen sollte³⁹. Nichts weist darauf hin, daß er sonderliche Eile gezeigt hätte, den Weg nach Basel abzukürzen. Als er die Stadt im Juni 1025 erreichte, war er offenbar gleichwohl in der Lage, sie ohne jeden Widerstand zu betreten⁴⁰. Ebenso ungehindert vermochte der König, die Bischofsnachfolge zu regeln. Im übrigen war er in der Lage, dort in Basel regelrecht Landtag zu halten (ein *regale colloquium*)⁴¹. Dabei wird nicht zuletzt die Frage einer schlagkräftigen militärischen Sicherung dieses Grenzbereiches gegen etwaige Angriffe aus Burgund behandelt worden sein. Es scheint, daß der Salier mit alledem entgegengesetzten Wünschen und Plänen Rudolfs oder derer, die ihn vorschoben, zuvorkam⁴². Offensichtlich suchte er, durch Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinn seines Rechtsstandpunktes – faktische Herrschaftsübung war für mittelalterliches Rechtsdenken ein außerordentlich wichtiges Moment, wo es um strittige Ansprüche ging – den burgundischen Partner und seine Einstellung auf die Probe zu stellen⁴³. Der Erfolg war durchschlagend: Rudolf unterließ hinfort jede feindselige Handlung, und schon im folgenden Jahr leitete er aktive Schritte zur Verständigung ein, die in seiner Teilnahme an Konrads Kaiserkrönung in Rom am 26. Mai 1027 und in dem ausgerechnet zu Basel abgeschlossenen Vertrag vom Spätsommer des gleichen Jahres gipfelten.

Die äußere, die staatssymbolische Seite der damaligen Begegnung wurde oben bereits gewürdigt⁴⁴. Der Vertragsinhalt, aus Wipo als der einzigen Quelle nicht mit wünschenswerter Klarheit ersichtlich⁴⁵, läßt sich nunmehr präzisieren als eine Anerkennung des transpersonalen Staatsprinzips durch Rudolf zumindest für diesen Ein-

³⁸ Wipo, c. 8 (S. 31, 13 f. u. 24 ff.).

³⁹ Dazu grundlegend Rod. Schmidt, wie Lit. Verz.

⁴⁰ Wipo, c. 8 enthält keinerlei gegenteilige Andeutung; ebenso wenig weiß eine der Ableitungen jener verlorenen «Schwäbischen Weltchronik» etwas von einer «Schlacht um Basel» 1025. Nähere Begründung ist an dieser Stelle unmöglich.

⁴¹ Wipo, c. 8; dazu Poupardin 139 Anm. 4. An das von ihm und anderen erwogene Treffen mit Rudolf bei dieser Gelegenheit glaube ich nicht.

⁴² Wipo, ebd.: ... *praeoccupatis*.

⁴³ Ebd.: *ut animadverteret, si rex Ruodolfus promissa attenderet*.

⁴⁴ Oben S. 34.

⁴⁵ S. 35.

zelfall mit allen Konsequenzen und insofern als eine Erneuerung der Abmachungen von Mainz. Dieser Annahme sind zwei Beobachtungen günstig: einmal blieb die Stellung des Welfen innerhalb seines Königreichs von der Neuregelung weiterhin unberührt – nach wie vor stellte er Urkunden aus über Regierungsakte, die sich von denen vor 1027 oder auch vor 1018 in nichts unterscheiden; nach wie vor führte er dabei den Titel *rex* ⁴⁶. Zweitens aber war es von 1027 an möglich – und das wird nicht immer beachtet –, auch für Konrad im Hinblick auf seine burgundische Stellung von einem Königtum zu sprechen.

Das wird nicht sogleich sichtbar: die Zeit war noch frei von der Sucht Späterer, hemmungslos Titel zu häufen. Konrad selbst begnügt sich daher in seinen Urkunden für Deutschland und Italien mit dem ranghöchsten, dem kaiserlichen Titel, ohne auch nur den königlichen für das jeweils betroffene Teilreich hinzuzufügen, und für Burgund hatte er Diplome einstweilen nicht auszustellen, da Rudolfs Regierungsrechte nicht geschmälert waren. Aber im Jahre 1037, zwischen dem 26. Mai und Ende Oktober/Anfang November, liefert das Kloster Cluny, das gerade in burgundischen Angelegenheiten zu Konrad schon von den ersten Anfängen seines deutschen Königtums an in engster Fühlung stand, einige merkwürdige Datierungen.

Es handelt sich um drei Urkunden verschiedener Aussteller aus sehr verschiedenen Gegenden, von verschiedenen Schreibern an verschiedenen Orten abgefaßt, über verschiedene Schenkungen an die angesehene Reformabtei, bei denen der betroffene Besitz geographisch gleichfalls weit gestreut war. Ein unmittelbarer Zusammenhang der Stücke untereinander ist also nicht gegeben, nur betreffen sie alle Gebiete im Königreich Burgund: im Valentinois, im Diois, selbst im Hoheitsgebiet der provenzalischen Markgrafen, die auch persönlich beteiligt sind, nämlich bei Riez. Das alles sind Gegenden südlich von Vienne, die schon zum rudolfingischen Königtum nur in loser Verbindung gestanden hatten. Gleichwohl datieren sie nun einhellig nach dem zehnten Königsjahr Kaiser Konrads, und zwar so, daß die Fixierung in das Jahr 1037 durch mehrfache Paralleldatierung zweifelsfrei gesichert ist ⁴⁷.

Die deutsche Königskrönung Konrads, für Burgund ohnedies belanglos, scheidet als Beziehungspunkt aus, denn sie fiel bereits auf den 8. September 1024: von diesem Epochendatum an gerechnet war 1037 je nachdem das dreizehnte oder vierzehnte Jahr ⁴⁸. Erst recht scheidet der Antritt des italienischen Königtums aus, für den die Zeitgenossen nicht einmal einen bestimmten Ort und Tag festzuhalten vermochten: königlichen Rang im sakralen Sinne besaß Konrad bereits seit der Mainzer Weihe-

⁴⁶ Vorläufige Zusammenstellung der letzten Urkunden Rudolfs: *Poupardin* 143 f.; dazu oben S. 18 Anm. 9. – Vgl. oben S. 40 mit Anm. 31 sowie S. 41, unten S. 74.

⁴⁷ *Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny*, No. 2917, 2920, 2921, vgl. Nr. 2916 ohne Paralleldatierung, doch unmittelbar mit 2917 zusammengehörig, mit der besonders wichtigen Formulierung: *regnante Conone imperatore, anno x regni sui*. Auch diese bisher in diesem Zusammenhang unbeachteten Zeugnisse heischen ausführlichere Behandlung.

⁴⁸ Entsprechend die Datierungen in Konrads eigener Kanzlei (auch der italienischen!), soweit sie den Kaiserjahren Königsjahre hinzufügen; vgl. dazu oben sogleich weiter im Text.

handlung vom 8. September 1024. Dieser Rang aber scheint damals – und das wird nicht immer beachtet – sakral ebenso absolut genommen worden zu sein wie die geistlichen Weihegrade, mit denen er schon durch die Salbung fast auf eine Stufe gestellt wurde. Das schließt ein, daß wie sie, so auch er sakramental ohne bestimmte Regionalbeziehung übertragen wurde, so daß, anders als in karolingischer und später wieder seit staufischer Zeit, eine Wiederholung der kirchlich konstitutiven Weihehandlung am gleichen Herrscher ohne rangerhöhende Bedeutung ebenso wenig möglich war wie bei einem Mitglied des Klerus: was jeweils ergänzend Regionalbeziehungen schuf, waren hier wie dort nicht Weihen, sondern Wahlen und entsprechende Akte jeweils bestimmter Personenverbände, der Repräsentanten, je nachdem, kirchlicher oder politischer Instanzen; Akte, die hier wie dort dann beim Amts- bzw. Regierungsantritt durch angemessene Symbolhandlungen anderer Art bekräftigt wurden. Der italienische Herrschaftsantritt deutscher Könige löste sich daher, bis die Ansicht von der regionalen Geltung der Herrscherweihen sich durchsetzte, vielfach auf in eine größere Zahl einzelner Huldigungsakte, für Konrad II. beginnend zu Konstanz und Zürich im Juni 1025 und endend zu unbestimmtem Zeitpunkt im Verlauf des ersten Italienzuges, der als sakralen Weiheakt nur den einzigen überhaupt noch möglichen brachte, d. h. die das Königtum überhöhende Weihe und Krönung zum Kaiser, im übrigen aber, wie es scheint, nur lokale Krönungsakte rein liturgischer Art ohne sakral konstitutiven Charakter, die lediglich als sogenannte Festkrönungen einzustufen sind, geübt wahrscheinlich schon auf dem Marsch nach Rom hier und und dort im Rahmen feierlicher Einholung des neuen Herrschers – vor allem offenbar in Mailand⁴⁹. Schon in Italien selbst scheint daher eine Zählung nach besonderen landeseigenen Königsjahren kaum vorzukommen. Was ging dies alles vollends die Burgunder an? Aber auch eine Zugrundelegung der Kaiserjahre Konrads hätte 1037 für die fraglichen Monate, nach dem 26. März, auf das 11. Jahr führen müssen; sie würde auch schlecht das *regnante* bzw. sogar den *annus x. regni sui* der fraglichen Datierungsformeln erklären können. Als Bezugspunkt für sie kommt somit allein der Basler Vertrag vom August oder September 1027 in Betracht⁵⁰. Es mag unbequem sein, aber wir kommen nicht um die Tatsache herum: nach zeitlich nahestehenden Quellen vertrauenswürdigen Ursprungs muß eben dieser Vertrag, für den Wipo eine, wenngleich bedingungsweise, *traditio* des *regnum Burgundiae* an Konrad II. ausdrücklich bezeugt⁵¹, für den Kaiser irgendeine maß-

⁴⁹ Bisher wird meist mit einer italienischen Krönung = Königsweihe Konrads in Mailand gerechnet, die nirgends bezeugt ist; dafür wird ein Widerspruch zwischen klaren Quellenaussagen anderen Inhalts konstruiert, der sich in obiger Auffassung auflöst. Zum Festkrönungsproblem unten S. 71 f.; beachte auch die vorige Anm.

⁵⁰ Die Unstimmigkeit im Verhältnis von Jahres- und Tageszählung bei der Urkunde Cluny Nr. 2920 – eine Differenz von wenigen Wochen – hielt sich im Rahmen damals gewöhnlicher Versehen.

⁵¹ Oben S. 35; vgl. 46.

gebliche Form von *regnum* gegenüber Burgund begründet haben, von königlicher Stellung (wie einmal ganz allgemein übersetzt werden mag).

Zu deuten ist diese Beobachtung wohl nur, wenn man sich erinnert, daß der Sprachgebrauch damaliger Zeit dort, wo es sich um einen gemeinsamen Zuständigkeitsbereich handelt, Oberherren eigenen und Sachwalter abgeleiteten Rechtes in der Titulierung nicht immer klar zu scheiden weiß. *Comes* heißt, wie gezeigt, nachweislich, je nach Gegebenheit, «Graf» oder «Untergraf», im zweiten Falle lediglich vorausgesetzt die volle tatsächliche Ausübung der gräflichen Gewalt in Abwesenheit des eigentlichen Inhabers, unabhängig von der abgeleiteten Natur dieser Stellung⁵². Ist es gar zu kühn, daraufhin zu folgern: *rex* konnte entsprechend nebeneinander «König» (bzw. «Oberkönig») und «Unterkönig» heißen, konnte den, wie wir heute sagen: souveränen Inhaber der Herrschaftsrechte ebensowohl bezeichnen wie den, der sie in seinem Auftrag, kraft Belehnung durch ihn, tatsächlich ausübte? Für Konrads burgundische Stellung seit Basel hätte dieser Titel dann in erster, für diejenige Rudolfs in zweiter Bedeutung gegolten, wohlgemerkt: von dem burgundischen Standpunkt aus, für den die herangezogenen Datierungen offenbar sprechen. Das schließt möglicherweise zugleich ein, daß die Oberherrschaft des Saliers über dieses Lehnkönigreich nach dieser landeseigenen Auffassung nicht einfach auf seiner Kaiserwürde beruhte, sondern auf einem Akt, unabhängig von der römischen Krönung vollzogen (zu anderem Zeitpunkt, nachträglich, und an anderem Ort), so, wie das ja auch schon für die Mainzer Errungenschaften Heinrichs II. gegolten hatte.

Wipos Hauptformulierung spricht für Basel ausdrücklich von einer Übergabe des Königreichs an den *Kaiser* (*regno ... Burgundiae imperatori tradito*)⁵³. Das ist, soweit der Herrschertitel in Betracht kommt, vielleicht einseitig vom Reichsstandpunkt her gedacht und mag insofern auf unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten hinweisen, die schon damals gegeben waren, ohne daß klar wird, wie weit sie den Zeitgenossen bewußt wurden. Im übrigen aber ist diese Wendung mit der vorgetragenen Auffassung sehr wohl vereinbar: ein *regnum tradere* an Konrad (und offenbar nur an ihn!) hat zweifellos etwas mit königlichen Herrschaftsrechten zu tun – die gleichen Ausdrücke braucht derselbe Wipo, um später die Einsetzung Heinrichs III. durch Konrad in sein burgundisches Königtum 1038 zu notieren⁵⁴ –, nur daß diese Herrschaftsübertragung 1027 wie 1018 nach Wipos Vorstellung, anders als bei jener späteren Gelegenheit, nicht unbedingt erfolgte, sondern durch bestimmte Bedingungen eingeschränkt wurde, wie gesagt: durch ein *pactum*, ausdrücklich gleichgesetzt dem (versteht sich: zuletzt) zwischen Rudolf und Heinrich II. hergestellten Rechtszustand (*eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinricho imperatori datum fuerat*, sc. *regnum Burgundiae*). Im Lichte der vorgelegten Befunde darf also gefolgert werden, daß Konrad 1027 in Basel – fügen wir hinzu: soweit es auf Rudolf

⁵² Oben S. 23 m. Anm. 23.

⁵³ Wipo, c. 21 (oben S. 35).

⁵⁴ Wipo, c. 38 (unten S. 98 mit Anm. 20).

ankam – Oberlehnsherr über Burgund als ein *feudum oblatum* wurde⁵⁵, ganz wie dies Heinrich II. 1018 in Mainz geworden war. Konrad hatte den Rechtsstandpunkt seines Vorgängers festgehalten und dafür die Anerkennung des Hauptpartners gefunden. Wenn dabei aber die Mitwirkung Giselas an diesem Ergebnis so stark betont wird⁵⁶, einer Frau, die von Burgund aus als Enkelin und Nichte eigener Könige betrachtet werden durfte, so könnte dies ein Indiz dafür sein, daß damals in Basel, soweit möglich, zwischen dem transpersonalen Reichsdenken Konrads und dem älteren Denken in dynastischen Verwandtschaftszusammenhängen, das der Mehrzahl der Zeitgenossen noch näher lag, ein Kompromiß angestrebt wurde, um vor allem dem betroffenen Lande selbst tunlichst entgegentzukommen.

Ging man in dieser Hinsicht noch weiter, als der Wortlaut der Hauptäußerung Wipos erkennen läßt? Es war schon die Rede von der Einbeziehung Heinrichs III. in den neuen Vertrag, die der Hofkaplan in seiner unsystematischen Darstellung nur merkwürdig unklar andeutet, während Spätere sie um so nachdrücklicher hervorheben⁵⁷. War es womöglich so, daß Heinrich, obwohl er mit seinen zehn Jahren als selbständige Rechtspersönlichkeit noch gar nicht in Betracht kam, gleichwohl schon in Basel als nächster landeseigener Eigenkönig Burgunds designiert wurde? Unbeschadet des Oberkönigtums über das Nachbarland, das Konrad in Nachfolge seines Vorgängers bei gleicher Gelegenheit bestätigt erhielt, wäre dann die unmittelbare Nachfolge Rudolfs nicht ihm, dem Familienfremden, eingeräumt worden, sie wäre einem direkten Abkömmling der Rudolfinger verblieben, der durch Gisela Großneffe Rudolfs, Urenkel Konrads des Friedfertigen war; die volle Personalunion beider Reiche wäre dann erst für den Zeitpunkt ins Auge gefaßt worden, an dem Heinrich die Nachfolge auch in Deutschland antrat, nicht schon unbedingt auch gleich für den Zeitpunkt des Erlöschens der bisherigen burgundischen Dynastie. Diese Möglichkeit, mit der bisher nicht gerechnet wurde, bedarf näherer Begründung; immerhin darf sie schon hier als Arbeitshypothese festgehalten werden, die sich im weiteren Untersuchungsgang zu bewähren hat⁵⁸.

Eins allerdings ist dabei unmittelbar hinzuzufügen: mag es auf diese Weise in Basel zu einer gewissen Beachtung dynastischer Verwandtschaftszusammenhänge gekommen sein – die *Rechtssphäre* wurde damit für das Denken dieses 11. Jahrhunderts nicht mehr berührt, auch nicht für Burgund; allenfalls jener Bereich, in dem über alles Rechtsdenken hinaus Stimmungen zu beeinflussen waren. Der oft mißbrauchte Ausdruck «Geblütsrecht» bleibt für diese Zeit besser aus dem Spiel: das ist sogleich zu zeigen.

⁵⁵ So mit analogischer Heranziehung eines im deutsch-burgundischen Zusammenhang nicht bezeugten Quellenterminus *Mitteis* 222, dazu aber oben S. 39 Anm. 26 Ende.

⁵⁶ Wipo, c. 8 u. c. 21 (S. 31, 29 f. bzw. 41, 5), also doppelt hervorgehoben.

⁵⁷ Oben S. 35.

⁵⁸ Vgl. noch unten S. 56 mit Anm. 11, ferner S. 65, 74–77 u. 81.

Fürs erste dürfte damit abgeklärt sein, was der deutsche Herrscher an Rechtsansprüchen für sich und sein Haus geltend machen konnte, wenn der Ernstfall eintrat. Doch waren sie die einzigen, die in diesem Augenblick Berücksichtigung verlangen konnten?

Zur Beantwortung ist es weithin üblich, mögliche Prätendenten unter den Abkömmlingen des Rudolfingerhauses in weiblicher Linie zusammenzustellen und ihre etwaigen Anrechte am Grade verwandtschaftlicher Nähe zu seinem letzten legitimen Repräsentanten zu messen. Auf diese Weise entsteht schnell eine lange Liste von Namen, die jedoch in der wirklichen Geschichte des «Erbfalls» größtenteils nicht wiederkehren, und das ist kein Zufall. Ein derart rein genealogisches Verfahren mag angemessen sein, wo es um die Klärung von Erbfolgestreitigkeiten der europäischen Neuzeit geht: für das 11. Jahrhundert bedeutet es zweifellos einen Anachronismus. Diese Zeit maß zwar der Abstammung von einem regierenden Herrscher erhebliche, doch keinesfalls die ausschlaggebende Bedeutung bei. Größeren Wert legte sie offenbar auf das, was wir mit Begriffen wie «Wahl» oder «Huldigung» zu umschreiben pflegen. Die Grenzen zwischen beiden Anerkennungsformen bleiben dabei fließend¹, und als wahlberechtigt gelten nicht nur die jeweils ausschlaggebenden Magnaten des Reiches, die seinen *populus* nach dem Zeitempfinden angemessen repräsentieren, sondern auch der noch lebende und regierende Vorgänger in eigener Person; er sogar mit einem gewissen Vorstimmrecht, dessen Ausübung, die sogenannte Designation, für die burgundische Frage mindestens bei den Verträgen Rudolfs III. mit Heinrich II. vor 1018 eine Rolle gespielt hatte, nach der eben angedeuteten Arbeitshypothese wohl auch 1027 zugunsten Heinrichs III. Daß schon ein solches Designationsrecht keineswegs immer zugunsten Blutsverwandter ausgeübt werden mußte, hatte Konrad I. von Deutschland 919 gegenüber Heinrich I. aus dem Ludolfingerhaus bewiesen.

Auch dort, wo es sich um unmittelbare Abkunft im Mannesstamm handelte, war ein Primogeniturprinzip höchstens vorherrschend, keineswegs eingebürgertes Verfassungsrecht: in Deutschland hatte nach dem Tode Heinrichs I. dessen zweiter Sohn, Otto, das Königtum über den Kopf des älteren, gleichfalls aus legitimer Ehe stammenden Halbbruders Thankmar hinweg erhalten und mußte es zunächst gegen Ansprüche des dritten und jüngsten Bruders Heinrich verteidigen, die von besonderer politischer Konstellation vorübergehend begünstigt wurden. In Frankreich kam es nach 1025, als Hugo, der älteste Sohn und Mitkönig Roberts II., vor dem Vater gestorben war, zu einer jahrelangen Krise über der Frage, ob nun der zweite Sohn und neue Mitkönig Heinrich wirklich die Nachfolge antreten solle oder vielmehr trotz fehlender Herrscherweihe der dritte Bruder, Robert, nachmals Herzog der Bourgogne;

¹ S. unten S. 76 Anm. 39.

diese Wirren waren noch nicht bereinigt, als Robert selbst 1031 verstarb und Heinrich die Nachfolge anzutreten suchte².

Von einem irgendwie geregelten «Erbrecht» in weiblicher Linie konnte vollends nicht die Rede sein. Als Frankreich 987 den Sohn des letzten karolingischen Königs für regierungsunfähig erklärte, hielt niemand Ausschau, welcher cognatische Seitenverwandte an seiner Statt die bestbegründeten Ansprüche habe: man erhob in Hugo Capet ein Geschlecht, das mit dem bisherigen in keiner Weise verschwägert war, wohl aber das Königtum schon lange erstrebt hatte, nicht ohne vorübergehenden Erfolg, und im übrigen eine gewisse Machtbasis mitbrachte, sich in dieser Position zu behaupten. Für Deutschland galt lange Zeit die Königserhebung Konrads II. als ein bezeichnendes Beispiel für die ausschlaggebende Bedeutung «geblütsrechtlicher» Momente bei der Wahl des Begründers einer neuen Dynastie, doch ist längst gezeigt worden, daß dies so nicht haltbar ist³. Für Burgund dürfte allein die Geschichte der Bemühungen Heinrichs II. um dieses sogenannte «Erbe» eine einzige Widerlegung der Rechtsverbindlichkeit solcher Zusammenhänge darstellen. Kein Mann stand der rudolfingischen Nachfolge genealogisch näher als er, Sohn der einzig bekannten Tochter Konrads des Friedfertigen aus erster Ehe: auch die jüngeren Enkel des gleichen Königs konnten darin mit ihm nicht wetteifern, Söhne seiner Töchter von der zweiten Gemahlin, der Vollschwester Rudolfs III. (da die Reihenfolge der Kinder Konrads des Friedfertigen nicht eindeutig festliegt, ist schwer zu sagen, ob Odo von Blois und der Champagne nach neuzeitlichen Vorstellungen nächst Heinrich der «bestberechtigte» war oder ein Angehöriger des westfälischen Grafenhauses von Werl)⁴. Trotzdem war Heinrichs burgundische Politik bis 1018 fast ein einziger Kampf um die Anerkennung seines Nachfolgerechtes. Wenn in diesem Jahre dann die ältere Designation durch Herstellung eines lehnsherrlichen Verhältnisses, sei es ergänzt, sei es ganz ersetzt wurde⁵, so dürfte dies als offenes Eingeständnis zu werten sein, daß mit Ansprüchen der vorher verfolgten Art allein nicht viel zu beschicken war.

Mit anderen Worten: wer im Wettbewerb um den erledigten Thron dieses Landes cognatische Verwandtschaft zum letzten Inhaber aufzuweisen hatte, der mochte Ansprüche, die er etwa zu erheben gedachte, auch darauf stützen. Für das Empfinden vieler Zeitgenossen gewann er damit zwar kein zwingend verbindliches Recht, aber immerhin, falls das Bild erlaubt ist, einen gewissen Vorsprung beim Start. Ob er allerdings dann auch als erster durchs Ziel ging, hing nicht von diesem Ausgangs-

² Zur Problematik: *P. E. Schramm*, *Der König von Frankreich* 2 I (Darmstadt 1960) 98 f.; vgl. noch unten S. 57, 82 u. 88 mit Anm. 21.

³ *M. Lintzel*, *Zur Wahl Konrads II.*, in *dessene Ausgewählten Schriften* II (Berlin 1961) bes. 426 ff. (Erstdruck: *Festschr. E. E. Stengel*, Münster 1952).

⁴ Allgemein: *Poupardin*, *App. IV: La famille de Conrad le Pacifique* (S. 384–391), bes. 387, vgl. 149 f. Anm. 5; dazu *Fr. v. Klocke*, *Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela etc.: Westfälische Zeitschrift* 98/99 (1949) 67–111, passim. – Heinrich II.: oben S. 36 mit Anm. 14.

⁵ Oben S. 39–41.

punkt ab, der juristisch wie machtpolitisch gleich unverbindlich blieb, sondern davon, ob und wie weit es ihm gelang, mit realem Kräftepotential den Gegner zu überwinden, d. h. zunächst vor allem: mitspracheberechtigte Magnaten auf seine Seite zu ziehen. Dazu gehörten Einfluß, Reichtum, ein militärischer Rückhalt und diplomatisches Geschick; alles übrige war von sekundärer Bedeutung⁶.

Unter diesen Umständen ist es müßig, potentielle Thronkandidaten unter Männern zu suchen wie dem sächsischen Grafen Liudolf (von Braunschweig?), Sohn Giselas aus erster Ehe und damit ältestem Stiefsohn Kaiser Konrads II. († 1038)⁷, oder Ludolfs Vetter zweiten Grades, Gerold von Egisheim im Elsaß, dem wahrscheinlich noch Rudolf III. selbst die Grafschaft Genf übertragen hatte⁸. Beide waren Urenkel Konrads des Friedfertigen, Großneffen des letzten burgundischen Welfen gleich dem nachmaligen Kaiser Heinrich III., aber sie hatten keine Macht in die Waagschale zu werfen, die ihnen irgend Erfolgsaussichten bot. Die Zahl möglicher Bewerber aus dem Kreis rudolfingischer Cognaten reduziert sich neben dem Sohn Kaiser Konrads praktisch auf drei: zwei Deutsche und einen Franzosen.

Die beiden ersten waren gleichfalls Urenkel Konrads von Burgund: zunächst jener Konrad, den man den Jüngeren zu nennen pflegt, Vetter Kaiser Konrads II. und Schwestersohn seiner Gemahlin, immerhin 1024 ernsthafter Mitbewerber um das deutsche Königtum, wenn auch unterlegen; dazu ein jüngerer Stiefsohn des ersten Salierkaisers aus einer weiteren früheren Ehe Giselas, der offenbar noch sehr junge und unreife Schwabenherzog Ernst II. aus dem nachmals in Österreich so bedeutenden Babenbergerhause. Für keinen dieser beiden möglichen Prätendenten – das ist festzuhalten – findet sich ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß er Ansprüche auf die Nachfolge in Burgund angemeldet hätte. Beide jedoch standen in den ersten Jahren der Regierung Konrads II. zu ihm in gespanntem Verhältnis, Ernst sogar mehrfach in offenem Aufruhr. Hinsichtlich der Gründe hat die Phantasie freies Spiel, da die Quellen sie einhellig verschweigen. Daß bei jedem der beiden Vettern der Wunsch mitgespielt haben kann, dem Reichsoberhaupt eine Unterstützung in der burgundischen Frage abzutrotzen, ist nicht auszuschließen. Auf jeden Fall waren beide, Konrad wie Ernst, als der kritische Augenblick schließlich eintrat, aus der Reihe potentieller Mitbewerber bereits ausgeschieden, gleichgültig, ob nun als Ergebnis bewußter burgundischer Politik des Kaisers oder aus anderen Gründen: der erste hatte sich dem mächtigeren Vetter im Herbst 1027 so unmittelbar nach dem Baseler Vertrag unterworfen, daß man versucht ist, darin eine Konsequenz des staats- und völkerrechtlichen Erfolges zu erblicken, den der Kaiser durch diese Übereinkunft errungen hatte: wer den letzten Vertreter der erlöschenden Dynastie in eigener Person förmlich auf seine Seite gebracht hatte, bei dem doch das wichtige Designationsrecht lag, gegen den – so etwa hätte politische Einsicht argumentieren können – war ein Widerstand

⁶ Vgl. auch *Poupardin* 145–151 u. weiter.

⁷ Vgl. *Bresslau*, Jahrb. I, 251; II, 329 u. 512.

⁸ *Poupardin* 390 f., vgl. 267 f. Anm. 5.

wegen Burgunds mit wenigstens einigem Anschein von Berechtigung nicht länger möglich⁹. Ernst aber war schon 1030 als Geächteter erschlagen worden.

Als 1032 der Ernstfall eintrat, hatte der römische Kaiser folglich nur noch mit einem einzigen, dem letztmöglichen Gegenspieler zu rechnen. Es war der eben genannte Odo, Sohn von Rudolfs III. Vollschwester Berta, beiläufig also ein Vetter der Kaiserin Gisela, vor allem aber Enkel Konrads des Friedfertigen gleich Kaiser Heinrich II., mit alledem dem Rudolfingerhause sehr viel näher verwandt als alle, die sonst aufgeführt werden könnten: eng wie keiner, seit Heinrich II. verstorben war. Einen Rechtstitel allerdings lieferte diese Abstammung, wie gezeigt, allein aus sich heraus nicht, ebensowenig wie vorher im Falle Heinrichs II. Die Quellen halten daher diesen genealogischen Zusammenhang vielfach auch mehr informatorisch fest, als daß sie behaupten, Odo habe ihn ausdrücklich als Rechtsgrundlage seines Vorgehens herausgestellt¹⁰.

Es zeigt sich somit, daß ein besserer Rechtsanspruch, als Konrad ihn zu vertreten hatte, beim Tode Rudolfs III. allem Anschein nach nicht vorhanden war. Allerdings war Konrads Stellung auf juristischer Ebene, und das gilt es nun sehr klar im Auge zu behalten, lediglich besser als diejenige Odos, sie war jedoch, soweit die Quellen Einblick gestatten, keineswegs über Anfechtungen erhaben: nichts berechtigt zu dem Schluß, daß an dem Basler Vertrag neben Rudolf und seiner Familie eine ausschlaggebende Mehrheit burgundischer Reichsmagnaten beteiligt gewesen wäre, sei es direkt durch persönliche Teilnahme, sei es indirekt, durch Ermächtigung Rudolfs zu diesem Abschluß im voraus oder auch durch nachträglichen Beitritt. Konrad mochte seit Basel mit einer gewissen Partei in Burgund rechnen können, die sich für eine Lösung in seinem Sinne, und das hieß seit diesem Tage zugleich im Sinn des letzten Rudolfingers, einsetzen würde; die allgemeine Anerkennung dieser Lösung im Lande selbst hatte er erst noch durchzusetzen. Das aber war Odos Chance: war durch Nichtbeteiligung vieler, womöglich einer Mehrheit maßgeblicher Magnaten Burgunds an den Abmachungen von 1027 eine Art staatsrechtliches Vakuum entstanden, so konnte er versuchen, dieses Vakuum mit seinem eigenen Einfluß zu füllen, selbst wenn der letzte Inhaber des Designationsrechtes, im Lande ohnedies vielfach als fragwürdig empfunden, offen gegen ihn optiert hatte. Von da her ließen sich über neue *politische* Tatsachen schließlich auch *Rechtstatsachen* schaffen, die stärker waren als der Baseler Vertrag und im Endergebnis nicht nur besser als die Ausgangsposition, sondern wirklich gut. Odo konnte dies erreichen, wenn er nur mächtig genug

⁹ Wipo, c. 21 (S. 41), berichtet über den Baseler Vertrag und die Unterwerfung Konrads d. J. gleichsam in einem Atemzuge.

¹⁰ Wipo, c. 29 (S. 47, 9 f.): *regnum comes Uodo Francigena, filius sororis suae (Ruodolphi), invasit* – Rod. Glaber III, 9, 37 (S. 86 Prou): *Et quoniam regi Rodulfo, avunculo scilicet eius, non erat proles ulla, quae foret regni heres, presumpsit (!) ... regni abenas preripere*. Vgl. auch Sigeb. Gembl. = Ruperti Chron. S. Laur. Leod. (unten S. 64 mit Anm. 59). Abweichend Ann. Sangall. maj., a. 1032 (S. 92, 15 Bresslau): *Ruodolfo defuncto Uoto, filius sororis suae, regnum Burgundionum tamquam haereditatem patrum suorum ... affectavit*; Hugo Flav., Chron. II, 29 (SS VIII, 401, 44): *Odo, quia erat ex sorore Rodulfi, ... ad regnum cepit aspirare*.

dazu war, und daß in dieser Hinsicht Grund zu Hoffnungen für ihn bestand, ist nun allerdings nicht zu bezweifeln.

Ganz sicher nämlich war dieser Graf, auch abgesehen von genealogischen Gründen, der mit Abstand gefährlichste unter allen möglichen Rivalen des Kaisers. Zwar entstammte er keiner alten Familie: in den Hochadel war wohl erst sein Großvater aufgestiegen¹¹. Daß dieser Aufstieg immerhin steil war, zeigt die Tatsache der burgundischen, also königlichen Heirat des gleichnamigen Vaters, der Odo entstammte. Sie vermittelte dem Grafen nicht zuletzt auch Karolingerblut, eine Tatsache, die für sein Selbstbewußtsein mehr Bedeutung erlangt haben mag, als sich kontrollieren läßt¹².

Sein Geburtsjahr ist nicht überliefert; er mag Kaiser Konrad II. etwa gleichalterig gegenübergestanden haben. Auch von seiner Persönlichkeit ist kein klares Bild zu gewinnen, denn in der Mehrzahl der Quellen führt parteiische Abneigung verschiedenster Wurzel das Wort; um so stärker verdient eine Stimme aus seinem heimischen Einflußbereich Beachtung, die ihm, und sei es immer formelhaft, auch positive Eigenschaften im Sinne der Zeit nachsagt¹³. Mindestens wo man ihm willfährig war, mochte er wohl auch ein gewinnendes Wesen hervorkehren, und man mag überhaupt fragen, ob der offenbar unbezähmbare Machthunger, der diesen Mann zeit lebens umtrieb, nur aus Fehdelust und Geltungssucht entsprang oder vielleicht doch aus echter Befähigung eines Nachkommen von Kaisern und Königen zur Herrschaft, die ein angemessenes Betätigungsfeld suchte mit den Mitteln der Zeit.

Dieser Machthunger jedenfalls ist es, der als hervorstechendster Wesenszug Odos aus den Quellen hervortritt, und daß er in den Mitteln, ihn zu befriedigen, wählerisch gewesen wäre, läßt sich wahrhaftig nicht sagen; wie weit er darin von anderen Gliedern der französischen Herrenschaft seiner Gegenwart, etwa dem fast permanenten Gegner Fulko von Anjou, ungünstig abstach, wäre allerdings wieder eine Frage für sich. So hatte Odo schon vor 1032 Erfolge erzielt, die sich sehen lassen durften¹⁴. Aus väterlichem Erbe (falls dieser Ausdruck für Lehnbesitz schon zulässig ist) stammten die Grafschaften Blois, Chartres und Tours. Selbst erworben hatte er durch Heirat Gebiet im Umkreis von Dreux, durch Usurpation die Grafschaften Troyes und Meaux, mit denen die Champagne und Brie verbunden waren; von Streubesitz, der sicher nur teilweise bekannt ist, zu schweigen. Man schätzt, daß 1032 die von Odo unmittelbar beherrschten Gebietsteile zusammengenommen an Fläche und Menschenzahl beträchtlich größer waren als diejenigen, die sein Lehnsherr, der König von Frankreich, in direkter Gewalt hatte. Weitere Ausdehnungsbestrebungen hatten den Grafen

¹¹ Zum Flg. *Landsberger* 3 ff.

¹² E. *Brandenburg*, Die Nachkommen Karls des Großen. I.–XIV. Generation (Leipzig 1935) S. 10 bzw. 94, jeweils Nr. VIII, 60, vgl. S. 5 u. 94, jeweils Nr. IX, 11.

¹³ *Poupardin* 151 Anm. 5 zitiert aus *Molinier*, *Obituaires de la province de Sens* I, 813 einen Nekrolog von St-Cloud: *tum ingenuitate et potentia illustrissimus, tum magnitudine animi et constantia prestantissimus*.

¹⁴ Zum Flg. neben *Landsberger* 17 ff.: *Hirsch-Bresslau* III, 264 ff.; *Bresslau*, Jahrb. II, 13 ff.; *Poupardin* 151 ff.

mehrfach nach Sens gelenkt, ohne daß ihm dort je ein durchschlagender Erfolg beschieden gewesen wäre – auch zu Beginn der dreißiger Jahre stand er dort in Kämpfen, deren Wechselwirkung mit der burgundischen Frage noch zu berühren ist¹⁵. Doch auch nach Lothringen, ins Nachbargebiet seiner Champagne und also über die Grenze Frankreichs herüber ins Reich hatte der Graf schon zur Zeit Kaiser Heinrichs II. vorzudringen versucht, zum Beispiel durch das beliebte Mittel des Burgenbaues auf eigene Kosten in fremdem Gebiet. Was sollte einen solchen Mann hindern, nach Burgund zu greifen, wenn sich die Gelegenheit gab? Was das Reich dort 1016 und 1018 an militärischen Demonstrationen geboten hatte, war keineswegs so eindrucksvoll gewesen, daß davon eine abschreckende Wirkung hätte ausgehen können. Gelang es nur, die Burgunder selbst zu gewinnen, so waren wirkliche Erfolgsaussichten gegeben, und es scheint demnach durchaus nicht nur Verblendung, wenn Odo sie offenbar schon verhältnismäßig früh, zunächst mit friedlichen Mitteln, zu verfolgen suchte¹⁶.

Die Skizze muß unvollständig bleiben; etwas von dem Geist, der diesen Mann umtrieb, zeigt sie doch. Sie entbindet uns vollends von der Verpflichtung, gleich nach «Rechtstiteln» zu fragen, wo er als Prätendent auftrat. Tat er dies aber in Burgund, so konnte er, wie gesagt, nicht nur seine unübertroffen enge Verwandtschaft zum Rudolfingerhause ausspielen, um dort Anhänger zu werben, er hatte auch als einziger eine effektive Machtbasis, die dem unmittelbaren Zugriff des deutschen Herrschers entzogen war; ja er war ihm selbst in keiner Weise verpflichtet. Nicht zuletzt blieb Odo unter allen denkbaren Bewerbern um die burgundische Nachfolge wiederum der einzige, der an alte Abneigungen gegen deutsche Herrschaft überhaupt zu appellieren vermochte.

Für das Königreich selbst wäre er zweifellos ein stärkerer Herrscher geworden als die Rudolfinger. Ob viele Herren Burgunds diese Aussicht als vorteilhaft empfanden, steht allerdings dahin. Im Lande selbst hieß die Frage wohl, wer das geringere Übel war. Der Kaiser und sein Sohn waren zwar mächtiger, aber auch durch starkes Engagement an zahllosen anderen Stellen Europas von Burgund abgezogen – die Erinnerung an den geringen Erfolg der Feldzüge Heinrichs II. war hier zweifellos erst recht noch gegenwärtig. Diese deutsche Herrschaft also, für die Burgund aller Voraussicht nach größtenteils im toten Winkel verbleiben würde, stand zur Wahl, oder aber eben dieser Odo, der an Glanz und Bedeutung hinter den nördlichen Nachbarn zurückstand, im Lande selbst jedoch aller Voraussicht nach sehr viel unmittelbarer fühlbar werden würde als sie.

Vielleicht waren es Überlegungen dieser Art, die den Ausgang des nunmehr zu betrachtenden Ringens nicht an letzter Stelle mitbestimmten.

¹⁵ Unten S. 82, 84 u. 88, vgl. 57 u. 62.

¹⁶ Oben S. 32.

III.

Der Nachfolgekonzflikt

1. Der Ernstfall

Am 5. oder 6. September 1032 starb Rudolf III., vermutlich im siebenten Lebensjahrzehnt; unbekannt, wo und wie¹. Der langerwartete Ernstfall war eingetreten, aber, wie dargelegt, kein Erbfall im Sinn neuerer Geschichte: weder gab es eine Erbmonarchie, noch geregelte Erbsprüche, noch auch eindeutig berechnete Erben. Rudolf hinterließ eine Witwe, zwanzig oder mehr Jahre jünger, seine zweite Gemahlin Irmgard, offenbar energisch und aktiv, doch als Frau damals nur bedingt rechtsfähig. Der Vogt und Rechtswahrer, dessen sie daher bedurfte, Graf Humbert, wurde schon ausführlich vorgestellt². Rudolf hinterließ weiter einen einzigen, aber illegitimen Sohn, Hugo, Bischof von Lausanne, der von der Nachfolge als Bastard wie als Kleriker ausgeschlossen war. Er beeilte sich, im Chor seiner Kathedrale dem Vater eine würdige Ruhestätte zu bereiten³, und eigene Gedanken mögen ihn bei den Beisetzungsfeierlichkeiten bewegt haben. Im übrigen gab es ein vakantes Landeskönigtum; daneben einen Kaiser, den Rudolf 1027, vielleicht allzu eigenmächtig, als Oberlehnsherrn anerkannt, und dessen Sohn, einen der Großneffen des letzten Burgunderkönigs, den er vermutlich im gleichen Zusammenhang offiziell zum Nachfolger in diesem Landeskönigtum designiert hatte; ferner eine wahlberechnete Magnatengruppe, wahrscheinlich nur sehr teilweise auf gerade diese Lösung festgelegt, deren Meinungsbildung im ganzen sicher noch keineswegs abgeschlossen war; schließlich den französischen Prätendenten, trotz der ihn ausschließenden Vorentscheidung Rudolfs zum Zugriff entschlossen, nur vielleicht noch im Unklaren über Art und Form der Verwirklichung seiner Ziele⁴ – kurz: es gab eine ungelöste Nachfolgefrage. Für den Kaisersohn Heinrich ist hinzuzufügen, daß er seit dem Tage von Basel nicht im damaligen Herzogsrang verblieben war: Ostern 1028 hatten die deutschen Fürsten ihn rechtsförmlich zum (Mit-)König gewählt, und dem war alsbald auch die sakrale Herrscherweihe gefolgt. Praktisch allerdings bedeutete das nicht mehr als die reichsrechtlich unanfechtbare Sicherung seiner Thronfolge in diesem Wahlreich, denn Heinrich hatte beim Tode des Welfen noch immer das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet, mit dem er jedenfalls nach deutschem Herrscherrecht für mündig erklärt werden konnte⁵. War dieser Termin, der 28. Oktober gleichen Jahres, auch schon

¹ *Diener* 79 Nr. 14; *Poupardin* 144 Anm. 2.

² Oben S. 25–27, vgl. 31.

³ Chron. Ep. Laus., S. 32 Roth, vgl. SS XXIV, 798: *Hugo, Lausannensis episcopus, ... sepultus in choro Lausannensi iuxta regem Rodulfum*. Über Hugo schon oben S. 30 u. 36.

⁴ Unten S. 63–66.

⁵ *Waitz*, VG VI², 275 f.

unmittelbar nahe gerückt, so stand der deutsche Thronfolger doch immer noch unter Tutel des Bischofs Egilbert von Freising. Sie aufzuheben und die förmliche Mündigkeitserklärung zu vollziehen, hielt Konrad allem Anschein nach erst im folgenden Sommer für angebracht⁶. Da die Mündigkeitserklärung eines Königs offenbar mit seiner Schwertleite verbunden zu werden pflegte, war Heinrich beim Tode Rudolfs vermutlich noch nicht einmal offiziell waffenfähig; von wirklicher Regierungsfähigkeit, noch dazu unter den besonders schwierigen Gegebenheiten der burgundischen Thronfolge, konnte sicher keine Rede sein, selbst wenn der Jüngling rein formal den Anforderungen dortigen Königsrechtes, die uns unbekannt sind, schon entsprochen haben sollte: nicht von ungefähr behielt Konrad Herrscherrechte, die dem 1028 erlangten Königstitel des Sohnes einen faktischen Inhalt gegeben hätten, selbst für Deutschland und Italien noch bis zu seinem Tode (1039) in eigener Hand^{6a}. Für Burgund anders zu verfahren, wäre erst recht ein Unding gewesen, selbst wenn der Vertrag von 1027 in dieser Hinsicht eine Lücke gelassen haben sollte.

Ein Knoten war geschürzt. Wie sollte er entwirrt werden?

Einen ersten Schritt tat Rudolf noch selbst: vom Sterbelager ließ er seine Krone und andere Herrschaftszeichen an Konrad überbringen⁷. Über die betroffenen Insignien ist Sicheres nicht bekannt; vor allem steht dahin, ob die Krone wirklich schon den Charakter eines offiziellen burgundischen Reichssymbols erlangt hatte oder vielmehr lediglich ein persönliches, prinzipiell austauschbares Würdezeichen ihres Trägers war (die Annahme, es könne sich um den Körper der späteren Reichskrone gehandelt haben, die zuletzt 1792 bei der Frankfurter Krönung Franz' II. gebraucht wurde und jetzt in Wien verwahrt wird, ist nunmehr wohl allgemein aufgegeben⁸). Als Überbringer wird ein gewisser Seliger genannt, der wohl im Kreis der burgundischen Vertrauten Rudolfs zu suchen ist. Unberührt von allen Unklarheiten bleibt die Tatsache, daß der Sterbende durch diese Sendung eine Symbolhandlung übte, der in der gegebenen Situation erhebliches Gewicht zukam. Von Natur ist sie doppeldeutig: sie kann einerseits als Designationskundgebung aufgefaßt werden, die die unmittelbare Nachfolge betrifft⁹, sie kann jedoch auch als symbolische Rückgabe eines Lehnkönigreiches an den Lehnsherrn gelten¹⁰. Nach der vorstehend entwickelten Deutung der Vertragsbasis kommt für den vorliegenden Fall offenbar nur die zweite Möglich-

⁶ Bresslau, Jahrb. II, 84 f.; Steindorff I, 28; Poupardin 163.

^{6a} Vgl. bes. Becker 15–22. Symbolgeschichtlich entspricht, daß die Königsweihe von 1028 offenbar keine Thronsetzung einschloß, die vielmehr für Heinrich in Deutschland erst 1039 beim Antritt der Nachfolge des Vaters erfolgte (anders O. Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters, Utrecht 1929, 24–33, der jedoch m. E. gegen die dort zitierte ältere Literatur nicht durchdringt). Vgl. noch unten S. 102 mit Anm. 30, ferner S. 74 Anm. 36.

⁷ Poupardin 148 Anm. 1.

⁸ Vgl. Schramm-Mütherich, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser (München 1962) S. 141, Nr. 67 (Lit.). – Auf die Frage der übrigen *regni insignia* gehe ich hier nicht ein.

⁹ Beispiele: Waitz, VG VI² 177 f. u. 285 f.

¹⁰ Mitteis 224, dem ich jedoch für den burgundischen Fall nicht folge in der konstruierten «Doppelberechtigung (Konrads) nach Erbrecht und Lehnrecht». Vgl. ebd. S. 508.

keit ernsthaft in Betracht. Dazu stimmt, daß mehrere Quellen, darunter eine, die aus salischer Familienüberlieferung schöpfen konnte, von einem testamentarischen Vermächtnis Burgunds durch Rudolf unmittelbar an Heinrich III. sprechen¹¹. Sie weisen damit vielleicht auf eine zusätzliche Botschaft hin, die Seliger zu überbringen hatte, falls dies überhaupt noch notwendig war: denn schon in Basel hatte Rudolf ja einen Eid geleistet, der außer Konrad auch Heinrich galt¹². Es verdient, festgehalten zu werden, daß der Mann, der sein Lebtage, gerade in Deutschland, als wankelmütig und unzuverlässig verschrien war, im Tode, in dem er sich am ehesten hätte über alles hinwegsetzen können, zu den eingegangenen Verpflichtungen stand.

Eine zweite Initiative ganz anderer Art unternahm vielleicht alsbald sein Sohn, Bischof Hugo. Von ihm ist bezeugt, er habe an nicht klar identifizierbarer Stätte nahe seiner Bischofsstadt die Erzbischöfe von Vienne und Besançon samt ihren Suffraganen zusammengerufen und einen feierlichen Gottesfrieden (eine *treuga Dei*) errichtet¹³, d. h. ein begrenztes Fehdeverbot für bestimmte Fristen, das durch schwere Kirchenstrafen geschützt und von den Herren des Laienadels eidlich anerkannt werden mußte¹⁴. Die Nachricht ist in vieler Hinsicht auffällig und in Einzelheiten ohne jeden Zweifel durch Mißverständnisse des 13. Jahrhunderts entstellt, ihr wesentlicher Kern jedoch scheint unantastbar¹⁵. Für die beteiligten Metropolen sind Namen nicht genannt; das Fehlen des Erzbischofs von Lyon verweist jedoch auf die Zeit nach dem Tode Burkhardts II. (22. Juni 1030 oder 1031), des Halbbruders Rudolfs III. und somit Onkels von Hugo, der als eifriger Vorkämpfer der Gottesfriedensbewegung im französisch-burgundischen Grenzraum hervortritt (etwa auf den Synoden von Verdun-sur-le-Doubs 1019/21 und zu Anse 1025). Das würde als Partner Hugos für Vienne auf Leodegar (etwa 1031–1060) verweisen, für Besançon auf Hugo von Salins (1031–1066), den nachmaligen burgundischen Kanzler Heinrichs III.; da es nach dem Tode Burkhardts II. in Lyon zu längeren Wirren über die Nachfolge kam^{15a}, würde sich das Fehlen eines dortigen Partners am besten erklären, wenn die Synode bei Lausanne vor deren Beendigung angesetzt werden dürfte. Diese Klärung ist chronologisch gleichfalls nicht eindeutig fixierbar; daß sie Ende 1032 noch nicht abgeschlossen war, darf jedoch angenommen werden. Die Wochen oder Monate nach Rudolfs Tod würden aber auch das Ungewöhnliche am besten erklären, daß ein Bischof Erzbischöfe zu einer Zusammenkunft bittet. Daß Burgund unruhigen Zeiten entgegen- ging, konnte damals niemand bezweifeln; ganz sicher war Eile geboten. Hugo aber als

¹¹ Otto v. Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris* II 48 (ältere Zählung: II 29; S. 155, 13 ff. Waitz-v. Simson): *illius Burgundiae . . . , quae olim a Rodulfo rege imperatore Heinricho Conradi filio cum testamento relicta regnum erat*; vgl. Hugo Flav., *Chron.* (SS VIII, 364): *tercium Heinrichum imperatorum quem Rodulfus rex . . . , quia erat absque liberis, ut nepotem suum heredem regni Burgundiae instituit*; ebd. S. 401, nach obiger Deutung nicht widersprechend, sondern ergänzend: *Rodolfus Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit*. Vgl. noch unten S. 74–77.

¹² Oben S. 35 Anm. 11.

¹³ *Chron. Ep. Laus.*, S. 32 f. Roth; SS XXIV, 798 f.

¹⁴ Dazu allgemein: *Hartm. Hoffmann*, *Gottesfriede und Treuga Dei* (Stuttgart 1964).

¹⁵ Ich hoffe, darauf ausführlich zurückzukommen. Vgl. noch unten S. 60 u. 61 f.

^{15a} Oben S. 30 Anm. 39.

Sohn des verstorbenen Königs mochte sich in besonderer Weise für die Landstriche, die von Natur Hauptschauplatz bevorstehender Kämpfe werden mußten, verantwortlich fühlen, auch wenn er für seine Person von der Nachfolge im Königtum doppelt, als Bastard wie als Kleriker, ausgeschlossen war. Überdies hatte er die Möglichkeit, in Sachen öffentlicher Friedenswahrung auch in seiner Eigenschaft als Graf des Waadtlandes zu amtieren.

Träfe dies alles zu, so hätten wir hier einen besonders charakteristischen Fall für das Eintreten der Kirche in die Lücke, die eine versagende Staatsgewalt aufklaffen ließ, wie es ja allgemein für diese Gottesfriedensbewegung Frankreichs und Burgunds gilt. Leider sind Einzelheiten der getroffenen Friedensregelung nicht bekannt. Darf von einem wenig älteren Schwurformular ausgegangen werden, das etwa ein Jahrzehnt vorher im Viennois und dessen Nachbarschaft für den Laienadel benutzt worden ist¹⁶, also im unmittelbaren Amtsbereich eines der beteiligten Kirchenfürsten, so war der besondere Schutz außer auf Kirchen, Kirchengut und Geistlichkeit sowie Pilger vor allem auf die breiten Schichten der wehrlosen Landbevölkerung ausgedehnt. Verstärkte Einschränkungen der Waffentätigkeit wären für die große Fastenzeit vorgesehen worden, falls der vermutete Ansatz stimmt, zunächst also für die Spanne von der zweiten Februarhälfte bis Anfang April 1033, mithin für eine relativ nahe Zukunft, während der sich mancherlei beruhigen mochte, was sonst unmittelbar zum Ausbruch zu kommen drohte; allgemeingültige Regelung und konkreter Anlaß hätten sich bemerkenswert miteinander verbunden. Leider ist die Quellenlage so unklar, daß sie lediglich den Hinweis auf diese Möglichkeiten als solche gestattet; sie genügt kaum zu bestimmterer Hypothese.

Undeutlich bleibt auch die Rolle Odos in dieser ersten Übergangszeit, jedenfalls in den verfolgten Zielen. Klar ist jedoch der allgemeine Verlauf. Schon zu Lebzeiten Rudolfs hatte der Graf versucht, im Lande eine Partei zu seinen Gunsten zu bilden¹⁷. Die Todesnachricht dürfte ihm relativ rasch zugegangen sein, und es scheint, daß er mit schnellem Einmarsch reagierte, vielleicht in bewußter Ausnutzung des Umstandes, daß Konrad zur Zeit weit im Osten militärisch gebunden war, was dem rührigen Mann wohl bekannt sein konnte¹⁸. Da sein französischer Besitz vom Königreich Burgund durch die Bourgogne getrennt war, setzt dies ein Einverständnis mit dem Herrn dieses Landes voraus, König Roberts II. von Frankreich gleichnamigem Sohn, der dieses Herzogtum erst im Vorjahr übernommen hatte: der jüngere Bruder und Rivale des neuen Königs hatte Grund genug, sich Odo dankbar zu erweisen, der in der noch kaum abgeschlossenen Auseinandersetzung um die Nachfolge in diesem westlichen Nachbarkönigreich seine Kandidatur unterstützt hatte¹⁹. Die Streitmacht,

¹⁶ Hoffmann 47 f. in Abweisung älterer Phantasien, die diesen Eid mit der Synode von Anse 1025 und speziell mit Graf Humbert in Verbindung bringen wollten.

¹⁷ Oben S. 32.

¹⁸ Vgl. bes. die Formulierungen bei Wipo, c. 29 (S. 47, 18 ff.), sowie in Ann. Sangall. mai. und bei Herm., jeweils 1032 (S. 92 bzw. 96 Bresslau).

¹⁹ Vgl. oben S. 48 f., unten S. 61 und 62.

mit der Odo in das begehrte Land einrückte, wurde von Zeitgenossen als stark empfunden²⁰, doch ist dies selbstverständlich ein relativer Begriff: hatte er ein- oder zweihundert Gewappnete zur Verfügung, so war dies wahrscheinlich schon viel²¹.

Trotzdem erzielte der Graf eindrucksvolle Erfolge. Er «erlangte» (*optinuit*) die Städte und Burgen im burgundischen Juragebiet und darüber hinaus bis zum Großen St. Bernhard²², «sei es mit List, sei es mit Waffengewalt»²³; das heißt, er brachte von der Hauptverkehrsachse zwischen dem Pariser Becken und Italien, von der seine Champagne bereits wesentliche Teile beherrschte, auch noch den Abschnitt in seine Gewalt, den die Grenzen Burgunds einschlossen, den wichtigsten von allen²⁴. Damit schnitt er zugleich den Hauptteil des Königreichs, eingeschlossen die südwärts dieser Achse sitzenden Anhänger Konrads, von der Verbindung nach Norden hin ab²⁵. In Deutschland wurde naturgemäß besonders beachtet, daß Odo die beiden festen Plätze Neuenburg und Murten, wenige Tagereisen von der Reichsgrenze entfernt, an sich zu bringen wußte²⁶. Vor allem im zweiten Falle setzt das ein Ausgreifen auf der Nebenachse voraus, die von Lausanne nordostwärts über Payerne nach Solothurn und Basel führte²⁷: wahrscheinlich war Murten auf dieser Route Odos am weitesten vorgeschobener Posten. Doch auch Martigny und Aosta, die beiden Talstationen, zwischen denen die Paßstraße des Großen St. Bernhard verlief, werden ausdrücklich unter seinen «Erwerbungen» genannt²⁸. Das war ein Schachzug gegen Überraschungen aus Reichsitalien. Odo operierte jedoch auch in eigener Person weit im Süden der genannten Hauptverkehrsachse: er belagerte Vienne²⁹. Das zeigt einerseits, daß er dort, im Einflußbereich der Königinwitwe Irmgard³⁰, Widerstand fand: begehrte Tore öffneten sich nicht mehr von selbst. Andererseits setzt es den Besitz von Lyon voraus, da das Viennois von Odos Basis her auf anderem Wege nicht zu erreichen war. Gebot der Prätendent aber im Jura (also auch in der Franche-Comté, aber etwa auch in dem alten königlichen Pfalzort Orbe) und am Großen St. Bernhard, in Neuenburg, Murten und Lyon, so ist anzunehmen, daß auch das geographische Bindeglied, das Gebiet um den Genfer See, sich seinem Zugriff nicht zu entziehen vermochte, vor allem Lausanne und Genf mit der Landverbindung von der beschriebenen Haupt-

²⁰ Ann. Sangall. mai., a. a. O.: *valida manu*.

²¹ Vgl. Kahl 328.

²² Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 45 f.): *irrupit fines Burgundiae optinuitque civitates et castella usque ad Jurum et montem Jovis*. Die deutschen Quellen neigen demgegenüber zur Verharmlosung dieses Erfolges.

²³ Wipo, c. 29 (S. 47, 10 f.): *seu dolo seu bello*.

²⁴ Oben S. 17.

²⁵ H. E. Mayer, VuF X (1965) 58 f.

²⁶ Vgl. Herm. 1032–1034; Ann. Sangall. mai. 1033; Wipo, c. 30 u. 32 (S. 97, 2. 16. 28; bzw. S. 92, 19 f.; bzw. S. 49, 20; S. 51, 15).

²⁷ Oben S. 18.

²⁸ Bresslau, Jahrb. II, 110 m. Anm. 4.

²⁹ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 47).

³⁰ Oben S. 26, unten S. 62 Anm. 51.

straßenachse nach Lyon hin³¹. Diese gesamte, beträchtliche Expansion aber muß sich auf wenige Monate zusammengedrängt haben, denn schon im nächsten Sommer, wenn nicht bereits im Frühjahr³², entfaltete Odo eine neue militärische Aktivität unmittelbar gegen das Reich auf lothringischem Felde, weit abseits von Burgund, an dessen Freigabe er dabei in keiner Weise dachte³³. Wir stehen damit vor einer militärischen Kraftentfaltung unter primitiven Verkehrsverhältnissen mit geringer Streitmacht, die von modernen Vorstellungen her unverständlich ist. Wie war sie möglich?

Das umschriebene Gebiet war zu kontrollieren, wenn Odo die Städte und wichtigsten Burgen einigermaßen fest in der Hand hielt, die schwerlich allzu dicht gesät waren. Auch für eine derart «punktuelle» Beherrschung aber ist ausgeschlossen, daß sie allein mit den eigenen Kräften des Grafen erreicht werden konnte: das gestattete weder die verfügbare Zahl noch die verfügbare Zeit. Mochte Odo auch von der verhängnisvollen Sechswochenfrist deutschen Heerfolgerechtes unabhängig sein³⁴ – die Wehrverfassung des europäischen Mittelalters, erwachsen aus einer spezifischen Bevölkerungs- und Sozialstruktur, erlaubte nirgends eine militärische Besetzung fremden Landes auf Dauer mit Männern, die dafür langfristig ihrem Heimatgebiet entzogen werden mußten. So mag es nicht von ungefähr sein, wenn ein allerdings nicht gleichzeitiger Gewährsmann, Hugo von Flavigny, Odo geradezu «häufigere Einfälle» (*frequentes irruptiones*) in Burgund nachsagen will³⁵: vielleicht war er für die eigene Aktion tatsächlich auf relativ kurze Unternehmungen angewiesen, in verschiedenen Stoßrichtungen, mit wechselndem Aufgebot. Dabei mochte er dann Unterwerfungen und Geiseln entgegennehmen, Bündnisse schließen, Parteigänger in maßgebliche Stellungen lancieren: die Sicherung des Gewonnenen auf Dauer war im wesentlichen nur mit landeseigenen Kräften möglich, die sich Odos Sache zu eigen machten – nicht zufällig wird später beim Siege Konrads nirgends von *Francigenae* oder *Francorum exercitus* gesprochen, die der Kaiser aus dem Lande getrieben hätte³⁶, nicht einmal von Odo selbst, sondern allein von Parteigängern (*fautores*) des Prätendenten, die ein solches Schicksal erlitten³⁷. In dieser Herrschaftsstruktur lag ein erheblicher Un-

³¹ S. oben S. 17. Konrad II. vermochte Anfang 1033 unter Umgehung Murtens nur bis Payerne vorzudringen (unten S. 69, vgl. 78 f.). Die von obiger Ansicht abweichenden Ausführungen von Büttner, DA 7 (1944) 90, vermag ich mit dem Quellenbefund nicht in Einklang zu bringen.

³² Bresslau, Jahrb. II, 86 f.

³³ Vgl. unten S. 83.

³⁴ Vgl. oben S. 37 mit Anm. 16.

³⁵ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 45).

³⁶ Vgl. demgegenüber etwa die Berichterstattung über die Kämpfe gegen Odo in Lothringen 1037 bei Sigebl. Gembl., Chron. (SS VI 357, 40 ff.). – Außerhalb der Berichterstattung über die eigentlichen Kämpfe schreibt Wipo, c. 1 (S. 12, 15) in sehr summarischem Rückblick: *Chunradus imperator animoso impetu Francos Latinos hostiliter ex ea* (sc. Burgundia) *ieiecit*. Krieger aus Odos Stammland waren selbstverständlich stets in seiner Streitmacht vertreten; wir hören aber nichts über ihren Prozentsatz unter denen, die die Ansprüche des Prätendenten im Lande selbst auf Dauer vertreten sollten, und Wipo fügt im gleichen Atem hinzu: *belloque eam* (Burgundiam) *subiugavit*.

³⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 17). Unmittelbar vorher für die Besetzung Murtens: *milites*. Der Ausdruck ist im Hinblick auf die Herkunft völlig neutral. – Über Odo noch unten S. 87 f.

sicherheitsfaktor: trat, wie es hier schließlich geschah, ein Stärkerer auf, der günstigere Bedingungen zu bieten vermochte, so bestand Gefahr, daß er die Kräfte aus dem Lande selbst, die die Stützen des Gegners bildeten, zu sich herüberziehen könnte, und dann mußte dessen Stellung zusammenbrechen.

Die grundlegenden Strukturbedingungen der Zeit hatten demnach einschneidende Konsequenzen für den Prätendenten, nicht weniger aber für das betroffene Königreich selbst. Sah Odo sich in seinem Vorgehen weithin auf einheimische Kräfte eines Landes angewiesen, in dem es von vornherein, mindestens seit Basel, eine anderweitig festgelegte Gegenpartei gab, so mußte sein Einmarsch weit mehr, als dies unter Bedingungen neuerer Zeiten normalerweise gegolten hätte, in diesem Land eine Situation auslösen, die als bürgerkriegsähnlich zu bezeichnen ist. Das Zeitalter feudaler Herrschaftsbildung war allenthalben voll aufgehäufter Spannungsmomente rein regionaler, ja lokaler Art. Gänzlich anderen Ursprungs, erhielten sie nun Gelegenheit, sich mit den Problemen großer Politik zu verquicken, sich an ihnen gleichsam aufzuladen, neu und verstärkt zu entzünden; einheimisches Fehdewesen mußte im Schatten des Ringens der Großen den mächtigsten und unangenehmsten Auftrieb erhalten. Von hier aus würde erst recht verständlich, wenn einflußreiche Männer der Kirche sich gerade an der Schwelle solcher Aussichten bemüht hätten, wenigstens die Gegenmittel, die die Gottesfriedensbewegung bot, möglichst schon im voraus zu aktivieren – gerade die Männer, von denen in diesem Zusammenhange zu reden war³⁸: der einzige Sohn des Königs, der noch auf dem Sterbelager erneut offen gegen Odo optiert hatte; neben ihm der Primas des Königreichs, der dem Prätendenten, als er Einlaß begehrte, die Tore seiner Stadt verschloß³⁹; nicht zuletzt auch der Erzbischof von Besançon, natürlicher Gegenspieler eines regionalen Machthabers, den wir uns mit an erster Stelle unter den Verbündeten Odos zu denken haben: des Grafen Rainald, wichtigsten Herrn in der Franche-Comté, der als Sohn Otto-Wilhelms zum Gegner deutscher Herrschaft, Förderer ihres einzig ernsthaften Gegenspielers wie wenige prädestiniert scheint, im Lande selbst aber bestrebt sein mußte, daß das Erzbistum nicht als Exponent eigenständiger Herrschaft emporkam⁴⁰. Die kirchliche Initiative erhielt, falls zu Recht in diesen Zeitzusammenhang hineingestellt, von hier aus sogar einen politischen Akzent gegen Odo, gut stimmend zu der längst festgestellten Wahrscheinlichkeit, daß der burgundische Episkopat, das Reichskirchensystem Deutschlands als erstrebenswertes Wunschbild vor Augen, ohnedies ein natürlicher Verbündete Konrads gewesen sein dürfte.

Wer waren demgegenüber die Anhänger Odos? Auch das läßt sich nur erraten.

Von Graf Rainald war schon die Rede: er zeigte sich noch unter Heinrich III. als ungetreuer Vasall⁴¹. Hielt er 1032 dem Rivalen Konrads die entscheidende Einfallsstraße von Frankreich nach Burgund hinein offen, so schuf er eine wesentliche Vor-

³⁸ Oben S. 56 f.

³⁹ Oben S. 30, unten S. 62 f.

⁴⁰ *Bresslau*, Jahrb. II, 44 f., vgl. oben S. 28 f.

⁴¹ *Steindorff* I, 218.

aussetzung für den raschen Erfolg, der umgekehrt gegen seinen Widerstand undenkbar bleibt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen jedoch zwei Männer, deren Unterwerfung unter Konrad erst 1034 unter stärkstem militärischem Druck erfolgte und in Deutschland solche Beachtung fand, daß sie mit Namensnennung aufgezeichnet wurde⁴². Graf Gerold von Genf, einer der Großneffen Rudolfs III.⁴³, mochte sich Odo in Verwandtschaft näher verbunden fühlen als den entfernteren deutschen Vettern; umgekehrt wird der Prätendent ihn als den Herrn der wichtigen Verbindung vom Genfer See nach Südwesten, von Hoch- nach Niederburgund⁴⁴, besonders umworben haben – es mag damit zusammenhängen, daß er einmal nicht Graf, sondern *princeps* jener Gegend genannt wird⁴⁵. Mehr zu sagen ist über den zweiten, dessen Rolle in dem ganzen Spiel vielleicht ganz besondere Bedeutung gewann: Burkhard, Bischof von Aosta und Propst der alten königlichen Abtei St-Maurice-d'Agaune⁴⁶, damit von entscheidendem Einfluß auf die Paßstraße über den Großen St. Bernhard, zu der der Aufstieg sich gerade bei dieser Abtei leicht versperren ließ⁴⁷; überdies der Mann, der sich mit angeborener Rücksichtslosigkeit in den Nachfolgewirren um den Erzstuhl von Lyon durchgesetzt hatte, die dem Ausbruch der burgundischen Thronfolgekrise zeitlich annähernd parallel liefen⁴⁸. Seine Parteinahme erklärt daher nicht nur den vermutlich reibungslosen Anschluß dieser Rhonemetropole an Odo, sondern wohl auch die überraschendste unter allen «Erwerbungen» des Grafen, eben die von Aosta zu einer Jahreszeit, die für die Paßhöhe des Großen St. Bernhard (2472 m) schon winterlich gewesen sein muß⁴⁹. Der Vormarsch einer kämpfenden Truppe unter solchen Bedingungen wäre zeitraubend und verlustreich gewesen. Offenbar hat Burkhard dem Verbündeten beides erspart, indem er sich für Unterstützung seiner eigenen Prätensionen beizeiten offen für ihn erklärte. Ein Schlaglicht scheint hier kurz einmal auf den Politiker Odo zu fallen, der diesen Mann und überhaupt die Vorgenannten, eingeschlossen Herzog Robert von der Bourgogne, im entscheidenden Augenblick auf seiner Seite hatte. Der Aufwand an Mitteln, die der Prätendent noch zu Lebzeiten Rudolfs an burgundische Magnaten verteilt hatte, war doch nicht so von vornherein vergebens, wie der ihm ungünstig gesinnte Rodulfus Glaber uns ex eventu glauben machen will⁵⁰. Die Nichtbeteiligung eines Erzbischofs von Lyon an den angedeuteten Gottesfriedensbestrebungen aber würde von dieser Parteinahme Burkhardts her auch für den Fall verständlich, daß die dortige Nachfolge-

⁴² Unten S. 88.

⁴³ Oben S. 50.

⁴⁴ Oben S. 17, vgl. 16.

⁴⁵ Wipo, c. 32 (S. 51, 12 f.).

⁴⁶ Bresslau, Jahrb. II, 57 m. Anm. 1; Poupardin 330 Anm. 2.

⁴⁷ Vgl. H. E. Mayer, VuF X (1965) 58.

⁴⁸ Oben S. 30 Anm. 39, vgl. S. 61.

⁴⁹ Im Hinblick auf Rudolfs Todesdatum (oben S. 54) wäre für eigene Operationen Odos in dieser Gegend frühestens das Septemberende in Betracht gekommen.

⁵⁰ Rod. Glaber III, 9, 37 (S. 86 Prou).

krise schon entschieden war, als die Synode bei Hugos Bischofsstadt zusammentrat.

Ersten erkennbaren Widerstand fand Odo, wie angedeutet, vor dem alten niederburgundischen Reichszentrum Vienne. Die Chronologie ist völlig unklar: der Vorstoß kann durchaus etwa der gleichen Zeit angehören, in der Konrad seinen ersten Gegenfeldzug nach Burgund unternahm. Jedenfalls aber endete die Belagerung dieser zweiten Rhonemetropole mit einem bemerkenswerten Kompromiß, für den man sich als Partner wieder in erster Linie Erzbischof Leodegar zu denken hat, besonders, wenn die Königinwitwe Irmgard zur fraglichen Zeit diese Stadt bereits verlassen hatte, um ihre mühsame Huldigungsreise zu Konrad auf Umwegen anzutreten, Odo und all seinen Straßensperren zum Trotz⁵¹. In diesem Kompromiß verpflichtete sich Vienne zum *foedus*, also zur Parteinahme für Odo, unter der Bedingung (*ea conditione*), daß er bis zu einem bestimmten – leider ungenannten – Termin seine förmliche Wahl und Krönung in den Mauern der Stadt zustandebrächte (*ut praestituto termino in eadem urbe rex appellari et coronari debuisset*)⁵². Das bedeutet entweder ein befristetes Bündnis, das erlosch, wenn die gestellte Bedingung nicht zeitgerecht erfüllt wurde, oder aber – und hier vielleicht eher – eine Verpflichtung Viennes zu einstweiliger Neutralität, die im Erfüllungsfalle förmlicher Unterwerfung zu weichen hatte, während Fristversäumnis durch den Prätendenten der Stadt die unbeschränkte Handlungsfreiheit zurückgeben sollte. Von Odos Voraussetzungen her mochte das durchaus als erfüllbar scheinen, denn zu allem, was er von Norden her gewonnen hatte, durfte er auf das rechnen, was die Verwandten seiner französischen Freunde, der Königinmutter Konstanze und Herzog Roberts, nämlich die beiden provenzalischen Markgrafenlinien, an Unterstützung etwa erübrigen sollten: mochte die Reichsgewalt Burgunds samt ihrem Träger diesen Herren normalerweise auch gleichgültig sein, mochte vollends gar ein bloßer Prätendent ganz sicher keinen bewaffneten Einsatz für seine Belange von ihnen erwarten dürfen – immerhin ließen sie in ihrem Hoheitsbereich schon im Januar 1033 geradezu nach Königsjahren Odos datieren⁵³. Das geht weiter als an jeder anderen Stelle des Königreichs, selbst im Einflußbereich Burkhard von Lyon, wo nur der Kampf Odos um den Anspruch auf das Königtum gelegentlich Eingang in eine Datierungsformel fand⁵⁴. Es setzt zwar nicht unbedingt einen allgemeineren Wahlakt voraus und erst recht keine vollzogene Herrscherweihe⁵⁵, aber jedenfalls eine rechtsverbindliche Anerkennung durch diese Magnaten bzw. Huldigung durch ihre Beauftragten. Zumindest dieser Stimmen war Odo daher

⁵¹ Unten S. 79 f. Über Vienne als mutmaßlichen Witwensitz Irmgards: *Bresslau*, Jahrb. II, 16 m. Anm. 4; *Poupardin* 158 m. Anm. 2, vgl. oben S. 26.

⁵² Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 47 f.); so eigenartig, daß trotz offensichtlicher Verwirrung des weiteren Zusammenhangs nicht an Erfindung zu denken ist.

⁵³ Vgl. z. B. *Bresslau*, Jahrb. II, 16 f.; *Landsberger* 50 f.; *Flach* 426; auch *Poupardin* 154–158, *passim*.

⁵⁴ *Bresslau*, Jahrb. II, 17 Anm. 2.

⁵⁵ Wipo spricht c. 2–3 von Konrad II. als *rex* auch schon für die Zeit zwischen vollzogener Wahl und der folgenden Herrscherweihe.

sicher, wenn es noch einmal zu einem förmlichen Wahlgang kam, und das heißt: auch der Stimmen aller, die in großer Zahl von diesen Markgrafen abhängig waren, also der Erzbischöfe von Arles, Aix und Embrun mit ihren zusammen 18 Suffraganen und einer Reihe besonders angesehener Klosterprälaten, von untergeordneten oder abhängigen kleineren weltlichen Herren zu schweigen. Von den verbleibenden Magnaten Burgunds aber gehörte der größte Teil zum Bereich der Wiener Kirchenprovinz, und der Prätendent mag sich vorübergehend der Hoffnung hingeeben haben, die Einstellung des militärischen Widerstandes durch den Metropolitensitz dort nach allem, was er sonst schon erreicht hatte, ihren Eindruck nicht verfehlen. Wie Leodegar seinerseits den Pakt ansah, ist eine andere Frage. Es wurde angedeutet und ist später noch genauer zu zeigen, daß so wichtige Repräsentanten des Landes wie die Königinwitwe Irmgard und auch Graf Humbert, ihr Vogt, in frühem Stadium eindrucksvolle Schritte unternahmen, um sich demonstrativ auf die Seite Konrads zu stellen. Auch sie gehörten kirchlich zur Erzdiözese Vienne. Wußte Leodegar von den geplanten oder gar schon eingeleiteten Maßnahmen, die es Odo unmöglich machen mußten, die gestellte Bedingung zu erfüllen, so war für ihn das ganze Abkommen praktisch eine Vertröstung des Gegners auf St.-Nimmerleinstag: ein kluger Schachzug, durch den er zunächst unmittelbaren Schaden von seiner Stadt billig abgewendet hätte, um doch zugleich, wennanders Odo wider Erwarten seiner Forderung trotz allem zu genügen vermochte, für einen Präzedenzfall zu sorgen, auf den sich für die Zukunft vielleicht ein Krönungsprivileg Viennes aufbauen ließ⁵⁶. Odo hätte sich dann von Leodegar auch als Politiker übertrumpfen lassen, schon bevor Konrad ihm endgültig den Meister zeigte.

Bis hierher, im äußeren Ablauf, ist die Geschichte des Prätendenten einigermaßen klar. Nicht auf den ersten Blick durchsichtig wird das Bild, das scheinbar divergierende Quellenangaben von seinen politischen Zielen wecken.

In den Verhandlungen vor Vienne war offenkundig von förmlicher Königserhebung die Rede, und dasselbe gilt für die Absprachen, welche die herangezogenen Datierungsformeln aus der Provence spätestens für die Jahreswende 1032/33 mit den dortigen Markgrafen voraussetzen. Aber in welchem Sinne sollte Odo *rex* sein oder werden: als Unterkönig des deutschen Herrschers wie Rudolf III. – oder gegen das Reich, kraft erneuerten Anspruchs Burgunds auf unmittelbare Eigenständigkeit?

⁵⁶ Es ist unerfindlich, wieso *Bresslau* glaubt, Leodegar habe durch diesen Vertrag für den Fall eines «Obsiegens» Odos erreicht, daß «Vienne die Stellung als ... Krönungsstadt zurückgewann» (Jahrb. II, 17; Sperrung von Kahl). Soviel ich sehe, ist eine Krönung in Vienne vor 1032 ebenso unerweislich wie unwahrscheinlich, nachher einzig zu 1178 für die Gemahlin Barbarossas bezeugt (Radulf. de Diceto, *Ymag. Hist.*, Bd. I, 427 Stubbs). Außerdem findet *Viennia in Burgundia* sich als Krönungsmetropole nur noch in der spätmittelalterlichen Überlieferung des burgundischen Krönungsordo genannt, vielleicht lediglich zur Proklamation eines Anspruchs, der mit allgemeineren, damals jedoch schon überwundenen Primatsansprüchen des dortigen Erzstuhles zusammenhängen mag (vgl. unten S. 71 Anm. 21). Über das Scheitern der Krönungspläne Odos s. unten S. 66.

Nicht zuletzt aber: hat dem Grafen das in den Verhandlungen mit Vienne erörterte Ziel von Anfang an vor Augen gestanden, oder hat sich unter dem Eindruck von Erfolgen, die so selbst er nicht erwartet haben mochte, auch in ihm eine Entwicklung vollzogen?

Wipo begleitet den Einmarsch Odos in Burgund mit der merkwürdigen Glosse, er habe nicht gewagt, sich zum König zu machen, gleichwohl aber das Königreich nicht fahren lassen wollen (*nec se regem ausus est facere, nec tamen regnum dimittere*)⁵⁷. Das deutet ein auffälliges Zaudern an, zumindest für das Anfangsstadium, für die Zeit, in der Odo sich noch stärker im Gesichtskreis eines deutschen Quellenautors bewegte. Wipo ist gerade in diesem Kapitel bestrebt, den Prätendenten gegenüber dem wohlerworbenen Anspruch der Salier möglichst ins Unrecht zu setzen⁵⁸. Die Nachricht, daß Odo nicht unmittelbar nach dem Königtum griff, läuft dieser Tendenz zuwider; sie unterliegt daher nicht dem Verdacht willkürlicher Erfindung – man wird sie dem Autor abnehmen müssen. Damit verträgt sich auffällig gut ein jüngerer Bericht lothringischen Ursprungs, der, in allem hier Wesentlichen wörtlich übereinstimmend, fast gleichzeitig in der Weltchronik des Sigebert von Gembloux († 1112) und in einer 1095 abbrechenden Geschichte des Laurentiusklosters zu Lüttich aus der Feder des nachmaligen Abtes Rupert von Deutz auftaucht, vielleicht von beiden aus gemeinsamer, sonst unbekannter Quelle geschöpft⁵⁹. Dort heißt es, Odo habe das Reich König Rudolfs, seines Oheims, von Kaiser Konrad, der dabei fälschlich sein «Neffe» (*nepos*) genannt wird, «zurückerbeten», um es «unter ihm zu regieren» (*regnum Rodulfi ... a Cuonrado imperatore ... repetens, ut sub eo regat Burgundiam efflagitat*); Rupert allein fügt hinzu, der «König», wie es auffälligerweise heißt – ist gemeint: er (Konrad) «als König», nämlich Burgunds, kraft der vorher mitgeteilten Übergabe durch Rudolf? – habe ihm dies abgeschlagen (*quod cum ei rex negasset*)⁶⁰. Das deutet einen Versuch Odos an, auf dem Boden des Baseler Vertrages zu einem Arrangement zu kommen, und liefert damit vielleicht einen Grund für das nach Wipo festgestellte Zaudern, nämlich die, wenngleich widerwillige, Anerkennung des besseren Rechtes der salischen Gegenspieler, wie es dieser Vertrag begründet und Rudolfs letztwillige Handlung vom Sterbebett aus bekräftigt hatte. Das wäre beachtlich für die Beurteilung der juristischen Ausgangssituation. Wenn Odo trotzdem «das Königreich nicht fahren lassen wollte» und sogar möglichst weite Teile seiner faktischen Herrschaft unterwarf, dann ist das auf diesem Hintergrund wohl am besten zu verstehen aus dem Wunsch, sich für künftige Verhandlungen zunächst einfach ein genügend beachtliches Faustpfand zu sichern.

⁵⁷ Wipo. c. 29 (s. Anm. 63).

⁵⁸ Wipo, ebd. im weiteren Text (oben S. 35 Anm. 11).

⁵⁹ Sigeb. a. 1036 (!), SS VI, 357; Ruperti Chron. mon. S. Laur. Leod., c. 29 (SS VIII, 272); an zweiter Stelle vom Herausgeber als Entlehnung aus Sigeb. aufgefaßt, doch beschränken sich die Anklänge auf diesen einen Sachzusammenhang. Vgl. dazu *Landsberger* 49 Anm. 168. Nicht zugänglich war *H. Silvestre*, *Le Chronicon sancti Laurentii Leodiensis* (1952).

⁶⁰ Texte wie vor. Anm.

Lassen sich die Vorstellungen, mit denen Odo diese Verhandlungen aufnahm, noch weiter präzisieren? Selbst die lothringische Nachricht braucht mit dem *sub eo regnare* einen Ausdruck, der nicht notwendig auf den Wunsch nach förmlicher Erhebung zum Königsrang hindeutet, sondern möglicherweise nur den nach Einsetzung in die faktische Ausübung königlicher Herrschaft unter Konrads Oberhoheit. Der vorher zitierte Satz Wipos aber wird fortgesetzt mit einer Wendung, um die viel herumgerätselt worden ist: man berichte, daß Odo oft gesagt habe, er wolle niemals König werden, aber doch immer des Königs Meister sein (*quod numquam rex fieri, sed tamen semper magister esse regis vellet*)⁶¹. Es ist angenommen worden, Wipo vermenge hier die Zeiten und verlege, was Odo sehr wohl in den letzten Regierungsjahren Rudolfs gesagt haben könne, fälschlich in die Wochen der beginnenden Nachfolgeauseinandersetzung, für die dergleichen doch sinnlos sei⁶². Aber ist es das hier wirklich? Unmittelbar nach diesem Satz streicht Wipo die vollzogene Übertragung Burgunds durch Rudolf an Kaiser Konrad und König Heinrich heraus, über die Odo sich eigenmächtig hinweggesetzt habe⁶³. Dürfte man ganz konkret Heinrich, der auch sonst als testamentarisch bestimmter Nachfolger Rudolfs genannt wird⁶⁴, als den König ansehen, dessen «Meister» Odo zu werden gedachte, so gewänne dies aus der geschilderten Situation des kaum Fünfzehnjährigen im Augenblick des Ernstfalls einen ganz präzisen Sinn: Odo hätte dann für sich zunächst einfach die Regentschaft verlangt, die *rebus sic stantibus* kaum zu entbehren war, formell unbeschadet aller Titel und Rechte, welche die Salier durch ihr Abkommen mit Rudolf erworben hatten. Die Belehnung durch Konrad mit einem solchen Amt hätte den Prätendenten zwar auf einen minderen Rang unter den Mächtigen Europas zurückverwiesen, doch erreichte er sie, so sparte er den Kampf, sparte Mittel und Kräfte für andere Ziele, und das wäre ihm zweifellos gerade 1032/33, im Hinblick auf schwebende Auseinandersetzungen mit seinem königlichen Lehnsherrn in Frankreich, sehr zustatten gekommen⁶⁵. Zugleich hätte er damit am Kaiser eine Rückendeckung gewonnen, mit ihr die in jeder Doppelvasallität liegende Möglichkeit, die beiden Lehnsherrn gegeneinander auszuspielen; mithin eine erwünschte Sicherung gegen den Fall, der statt dessen bald eintrat, daß er zwischen sie beide geriet⁶⁶. Dies alles zu erreichen, wäre für den Augenblick viel gewesen; später konnte man weiter sehen. Den Saliern aber wäre bei alledem nichts geblieben als leerer Schein.

Daß ein solches Ansinnen vom Kaiser abgewiesen werden mußte, wann und wo immer es ihn erreichte, versteht sich nach Lage der Dinge von selbst. Hat Odo selbst

⁶¹ Wipo, c. 29 (S. 47, 13 f.).

⁶² Weingartner 16.

⁶³ Wipo, c. 29 (S. 47, 14 ff.). *Uodo ... magnam partem Burgundiae distraxit, licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinricho regi a Ruodolfo rege ... iam dudum confirmatum esset.*

⁶⁴ Oben S. 56 Anm. 11.

⁶⁵ Oben S. 53, unten S. 82–84 u. 88.

⁶⁶ Unten S. 82–84.

an die Möglichkeit der Durchsetzung solcher Ziele geglaubt, oder hat er sie nur zum Scheine verfolgt, um durch die erwartete Zurückweisung einer nur angeblich auf den deutschen Standpunkt eingehenden Verhandlungsbereitschaft ein desto besseres Alibi für weitergehende Schritte zu gewinnen? War sein Angebot ernst gemeint, so hätte er einen Mangel an Sinn für die Realitäten bewiesen; der Politiker, auf dem Felde der Taktik befähigt und erfolgreich⁶⁷, hätte vor höheren Anforderungen versagt. Selbst dann aber dürfte Odo im Verlauf seines Vordringens zunehmend auf Stimmungen in Burgund selbst gestoßen sein, die, deutscher Oberherrschaft prinzipiell abgeneigt, auch die Gültigkeit der Abmachungen von Basel, die ausreichende Legitimation Rudolfs zu den dortigen Zugeständnissen in Frage stellten. Spätestens diese Erfahrung dürfte ihn umgestimmt haben, so daß er sich schließlich – weit entfernt vom normalen Gesichtskreis deutscher Quellenautoren – offen als unmittelbarer Kandidat für das Königtum präsentierte. Dies wäre dann die Phase, die der Vertrag mit Leodegar und die anzunehmende Übereinkunft mit den provenzalischen Markgrafen beleuchtet; leuchtet und die anzunehmende Übereinkunft mit den provenzalischen Markgrafen; diese jüngere Konzeption allein wäre statt der vorübergehenden ersten auch bei einem Autor erfaßt wie Hugo von Flavigny, der berichtet, Odo habe sich widerrechtlich Königsherrschaft angemäßt, doch nach ihrer Legalisierung in einem wirklichen Königtum gestrebt (wie man sein: *sumpta tyrannide ad regnum cepit aspirare* wohl am besten übersetzt)⁶⁸, und es würde unnötig, darum zwischen ihm und den übrigen Quellen einen Widerspruch zu konstruieren.

Nichts allerdings spricht dafür, daß Odo die Vertragsbedingungen Leodegars erfüllt haben, daß ihm die Umwandlung seiner *tyrannis* in ein vollgültiges *regnum* gelungen sein könnte. Die erzählenden Quellen schweigen geschlossen davon, gleich welchen Ursprungs und welcher Tendenz⁶⁹. Hugo von Flavigny stellt sogar ausdrücklich fest, daß Odo vor der vorgesehenen Krönung den Tod fand⁷⁰; der Prätendent selbst führt in keiner der Urkunden, die von ihm seit 1032 vorliegen, den Königstitel⁷¹. Die ausgestreute Saat kam nicht zur Reife: nicht Odo, sondern erst sein Urenkel erlangte den Aufstieg zur Königswürde, und er auf weit abliegendem Schauplatz, in England: Stephan von Blois (1135–1152). Gegenüber Odo und Burgund besaß Kaiser Konrad offensichtlich den längeren Arm.

⁶⁷ Oben S. 61.

⁶⁸ Hug. Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 44). Die Stelle hebt nur Weingartner 16 m. Anm. 2 gebührend hervor.

⁶⁹ *Burgundionum regem* nennen ihn jedoch auffälligerweise die Annal. Altahens., a. 1037 (S. 21, 15 v. Oefele). Die Angabe bei *Poupardin* 154 Anm. 2, der Annalista Saxo bezeichne zu 1037 Odo als *regulus*, ist nicht verifizierbar (SS VI, 680 f.). Beachte oben S. 62 mit Anm. 55.

⁷⁰ Hugo Flav., Chron. II 29 (SS VIII 401, 48 ff.), unter irriger Annahme, dies sei vor Ablauf der gesetzten Frist geschehen.

⁷¹ *Landsberger* 51 m. Anm. 177. *Poupardin* 159 Anm. 3 erinnert daran, daß wir von Odo kein einziges Diplom für Burgund besitzen. Aber hätte ein Mann seines Ehrgeizes die sakral fundierte Rangerhöhung in den Urkunden für seine heimischen Herrschaftsgebiete übergangen?

2. Payerne

Der deutsche Herrscher erhielt die Nachricht vom Eintreten des Ernstfalls vermutlich mehrere Wochen später als der Gegenspieler: Seligers Gesandtschaft traf ihn erst weit im Osten an, auf einem Feldzug gegen Polen, wahrscheinlich soeben begonnen, ohne daß es zu entscheidenden Ereignissen schon gekommen war¹. Ob die Burgunder auch schon Kunde von den ersten Schachzügen Odos mitbrachten, steht dahin. Auch ohne dies mußten die Probleme ihres Landes für den Kaiser mit einem Schlage alle anderen in den Schatten drängen: unversehens stand er vor der Aufgabe, nicht nur die eigenen, oberherrlichen Ansprüche zu sichern, sondern auch eine Übergangslösung zu finden, die auf die besondere Situation Heinrichs Rücksicht nahm, die den vertraglich erworbenen Nachfolgeanspruch des Sohnes wahrte, ohne dessen Person selbst, aber auch ohne das betroffene Land ungebührlich zu gefährden. Niemand wundert sich, daß Konrad den soeben begonnenen Feldzug so rasch wie möglich abbrach².

Konrad und Heinrich feierten Weihnachten 1032 nach ausdrücklichem Zeugnis gemeinsam in Straßburg; spätestens dort haben sie wohl die Beauftragten Odos erreicht. Vor allem aber sammelte der Kaiser im Umkreis der Bischofsstadt, so ungewöhnlich dies damals für Deutschland war, trotz der winterlichen Jahreszeit ein Heer und setzte es in Marsch nach Burgund: ein sehr handgreifliches Zeichen dafür, wie sehr ihm rasch entschlossenes Handeln geboten erschien.

Am 24. Januar weilte Konrad in Basel, dessen Bedeutung als Einfallspforte in das untergeordnete Königreich sich auch diesmal bewährte. Eine an diesem Tag dort ausgestellte Urkunde bezeugt die einzige Persönlichkeit aus der gesamten Begleitung des Kaisers, die mit Sicherheit namhaft zu machen ist, nämlich seinen Vetter Bruno, Konrads des Jüngeren Bruder, damals Leiter der italienischen Kanzlei, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgeschäft fiel, nachmals Bischof von Würzburg (1034–1045)³. Ob König Heinrich den Vater begleitete, ist nicht gesichert, so unmittelbar gerade die burgundischen Angelegenheiten ihn betrafen⁴. Nachzuweisen

¹ Bresslau, Jahrb. II, 9; abweichend Weingartner 18.

² Bresslau II, 10, noch auf dem Boden der älteren Annahme, Konrad habe nichts zu wahren gehabt als ein persönliches Erbrecht. – Zum Flg. allgemein bes. die im Lit. Verz. genannten Werke von Blümcke, Bresslau, Jacob, Kallmann, Poupardin, Weingartner sowie das Regestenwerk BA.

³ D. K. II, 186 (S. 248, 27); vgl. BA 192.

⁴ Gewöhnlich wird dies angenommen, doch fällt auf, daß Wipo in seinem Heinrich unmittelbar gewidmeten Werk ihn gerade in diesem Kapitel zwischen den Erwähnungen für Straßburg und Zürich, vor und nach dem Feldzuge, vollkommen übergeht; auch die Rückkehr aus Burgund wird nur für den Kaiser allein berichtet (c. 30). Einzig die Kapitelüberschrift: *Quod imperator cum filio suo Heinricho rege Burgundiam adiit*, legt die Teilnahme nahe; weder die Kapitelteilung noch die Überschriften können jedoch sicher auf Wipo selbst zurückgeführt werden (J. May, Über Wipo: Forschungen z. deutschen Gesch. 18, 1878, 623 f.; durch Bresslau, Einl. z. Ausg., S. LIII, m. E. nicht bündig widerlegt). Waffenfähig wurde Heinrich wohl nicht vor Juli 1034 (oben S. 55, unten S. 83, wozu Lit. S. 82 Anm. 1).

ist er erst wieder auf dem Hoftag in Zürich, der an Konrads Feldzug anschloß⁵. Das trifft merkwürdig zusammen mit dem, was sich für die folgenden kriegerischen Unternehmungen des Kaisers in Sachen des Königreichs feststellen läßt: für den Sommer 1033 ist ein gleichzeitiger anderer Auftrag des jungen Königs ausdrücklich nachweisbar⁶, für 1034 seine Teilnahme am Feldzug äußerst unwahrscheinlich⁷. Erst 1038, im Augenblick der förmlichen Herrschaftsübergabe, ist Heinrichs Anwesenheit auf burgundischem Boden klar bezeugt⁸. Wollte Konrad dem Sohn das Odium ersparen, sein künftiges Königreich vorher schon kriegerisch betreten zu haben, oder ging es einfach um bessere Sicherung seiner Person, deren Erhaltung für die weitere Behauptung dieses Landes erhöhte Bedeutung zukam? 1033 jedenfalls kann der junge König sehr wohl auf schwäbischem Boden in Grenznähe zurückgelassen worden sein, um nur für alle Fälle schnell erreichbar zu bleiben. Erst recht sind die übrigen Teilnehmer am Feldzug nicht zu benennen, nicht einmal die Anführer der wichtigsten Aufgebote; wir stehen hier vor einer absoluten Lücke in den schriftlichen Quellen, wie sie gerade im Hinblick auf den Schatz von Corcelles bedauerlich ist. Im allgemeinen scheint auch im Fall eines förmlich beschlossenen Reichskrieges, außer bei der Romfahrt, niemals die Gesamtheit der Reichsfürsten heerfolgepflichtig gewesen zu sein, sondern nur, wer zur weiteren Nachbarschaft des jeweiligen auswärtigen Kriegsgebietes gehörte⁹: dies ergab sich schon aus der Mittellage des Reiches in Europa, das ständig auf Störungen aus verschiedenster Richtung gefaßt sein mußte und sich daher nirgends zu stark entblößen durfte. Um die Jahreswende 1032/33 waren ganz zweifellos wesentliche Teile des damaligen Sachsen durch die polnische Frage gebunden, die seit dem Regierungsantritt Konrads nicht zur Ruhe gekommen war. Bayern hatte Böhmen und Ungarn zu überwachen, wo mehr oder weniger offen mancherlei gährte, was gleichfalls nicht im Sinn des Reiches sein konnte; die beiden Lothringen hatten schon als unmittelbare Grenznachbarn der Champagne vor Machenschaften Odos auf der Hut zu sein, ganz abgesehen davon, daß das Verhältnis des Kaisers zu Frankreich nach dem dortigen Thronwechsel von 1031 noch nicht völlig geklärt war. Das Aufgebot, das Konrad nach Burgund führen konnte, wird in erster Linie von den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten aus dem zentralen Herzogtum Franken, seinem eigenen Stammland, gestellt worden sein, das als einziges keine Außengrenze des Reiches zu decken hatte, dazu von denen Schwabens, wo seit dem Tode des stets unbotmäßigen Ernst, unter der Regentschaft Bischof Warmanns von Konstanz für dessen noch unmündigen Bruder und Nachfolger, die Reichstreue wieder die Oberhand hatte.

⁵ Wipo, c. 30.

⁶ Unten S. 83.

⁷ Bresslau, Jahrb. II, 108; vgl. auch Wipo, c. 32–33 sowie unten S. 86 mit Anm. 5.

⁸ Unten S. 95 f.

⁹ Nachweise bei Kahl, Register S. 983 s. v. *Heerfolgepflicht*.

Der Vormarsch führte von Basel auf der üblichen Route über Solothurn nach Payerne als der äußersten Station, die nach unserer Kenntnis auf diesem Feldzug erreicht werden konnte. Unterwegs mußte Murten als Stützpunkt Odo umgangen werden, während Neuenburg, gleichfalls vom Feinde besetzt, jenseits des Sees abseits lag. Konrad ließ also einen gefährlichen feindlichen Unruheherd in seinem Rücken bestehen: das zeugt für Zeitdruck, offenbar bedingt durch einen vereinbarten wichtigen Termin, von dem gleich zu sprechen ist; er mußte wohl auf den Tag genau eingehalten werden, um nichts zu versäumen. Umgekehrt waren die Gegner ihrerseits nicht in der Lage, dem kaiserlichen Heer den Weitermarsch zu verwehren, doch mag schon bald jenseits Payerne, vielleicht schon im Raum von Moudon, das Gebiet begonnen haben, das sich unter festerer Kontrolle des Grafen von Blois befand und daher für diesmal gemieden wurde.

Payerne, wie gesagt: das Peterlingen der Deutschen, war Sitz eines rudolfingischen Hausklosters, dessen etwas verwickelte Vorgeschichte hier nicht zu erörtern ist¹⁰. Seit den 960er Jahren stand es in Personalunion mit dem bedeutendsten Reformkloster der Zeit, Cluny in der Bourgogne, und zwar dergestalt, daß dessen Abt, zur Zeit der bedeutende Odilo (994–1048), gleichzeitig und unabhängig von seinem dortigen Titel nach Bedarf denjenigen eines Abtes von Payerne führte. In ottonischer Zeit hatte es zugleich in besonders enger Verbindung zum deutschen Herrscherhause gestanden, unbeschadet dieser Tatsache jedoch noch unter Rudolf III. vielfach Pfalzfunktion für den burgundischen König zu erfüllen gehabt.

An dieser Stätte kam es am Freitag, dem 2. Februar 1033, zu einem wichtigen Staatsakt. Es war das Kirchenfest Mariae Reinigung oder Lichtmeß, mithin ein Hauptfeiertag dieses Klosters, das sein althergebrachtes Patrozinium der hl. Jungfrau auch unter Cluny beibehalten hatte¹¹. Dieses Zusammentreffen ist schwerlich ein Zufall, es entspricht offenbar einem System konradinischer Politik, nachweislich befolgt auch bei dem wichtigen Genfer Akt von 1034¹², mit hoher Wahrscheinlichkeit auch 1038 in Solothurn¹³. Das gibt einen wichtigen Hinweis: die Versammlung dieses Tages wird nicht kurzfristig improvisiert, sie wird von längerer Hand vorbereitet gewesen sein. Es muß einen Botenverkehr von Deutschland, etwa von Straßburg her nach Burgund gegeben haben, der trotz der Besetzung von Murten und Neuenburg durch Odo weiter nach Süden vorzudringen vermochte.

Der Staatsakt, dessen Teilnehmer außer Konrad wieder ungenannt bleiben, wird

¹⁰ H. E. Mayer, DA 19 (1963), bes. 70–75 m. älterer Lit., aus der, auch für die weitere Entwicklung, hervorzuheben Egger, passim; H. Hüffer, ZSchwKiG 15 (1921) 124–132. An jüngerer Literatur nachzutragen der von C. Martin herausgegebene Sammelband: L'abbatiale de Payerne (Lausanne 1966); ferner H. Büttner, Studien zur Geschichte von Peterlingen: ZSchwKiG 58 (1964) 265–298 sowie Endemann 33–36.

¹¹ Benzerath 34 f., 40, 52 u. 61. Den Hinweis auf diese wertvolle Arbeit danke ich Me C. Martin, Lausanne.

¹² Unten S. 90.

¹³ Unten S. 95 f.

in der Literatur auffällig verschieden beurteilt¹⁴. Am besten läßt man all die divergierenden Äußerungen zunächst einmal beiseite und hält sich an die Quelle, d. h. an Wipo, auf den wir dabei wieder allein angewiesen sind.

Er schreibt: *imperator Chuonradus ... veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione sanctae Mariae a maioribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est et in ipsa die pro rege coronatus est*¹⁵. Das wird vielfach auf Wahl und Krönung zum König von Burgund gedeutet; aber mit welchem Recht? Wo Wipo sonst von Königserhebungen redet, drückt er sich erheblich anders aus. Das gilt nicht nur für Wahlakte, sondern auch für die anschließende kirchliche Zeremonie, bei der ihm nie die Krönung im Vordergrund steht, wie das für modernes, unsakramentales Denken der Fall ist, sondern stets die sakramentartige Weihehandlung, die den neuen Rang erst schafft und begründet, bevor daraufhin dann auch schließlich, mehr bei-läufig und gleichsam als Anhang, die Investitur des neuen Herrschers erfolgen kann, seine feierliche Ersteinkleidung mit den äußeren Zeichen der soeben erworbenen Würde. Der Kleriker Wipo ist so auf die sakrale Seite dieses Gesamtvorgangs konzentriert, daß das Beiwerk der Krönung für ihn darüber vielfach vollständig zurücktritt, und er versäumt sonst auch nie, den Konsekrator zu nennen, der dem Geweihten zu seinem neuen Herrscherrang verholfen hat¹⁶. Die Angelegenheiten Burgunds lagen ihm offensichtlich besonders am Herzen¹⁷; vielleicht war er selbst ein Kind dieses Landes, etwa aus den alemannischen Teilen von «Neuburgund», oder jedenfalls der Gegenden Schwabens, deren Blick leicht von der eng verbundenen Nachbarregion jenseits der Reichsgrenze angezogen wurde¹⁸. Für den Akt von Payerne 1033 wird Augenzeugenschaft möglich, wenn die Indizien nicht trügen, aus denen vielfach die persönliche Teilnahme dieses Mitglieds der Hofkapelle an diesem Winterfeldzug gefolgert wird¹⁹. Und dann sollte er ausgerechnet in diesem Falle von den Gepflogen-

¹⁴ Waitz, VG V, 117 m. Anm. 4; Gg. Hüffer, Verhältnis 11 f.; Blümcke 63 m. Anm. 99; Weingartner 19; Landsberger 51 f.; Bresslau, Jahrb. II, 70 m. Anm. 5; Giesebrecht II⁵, 274 f. u. 639; E. Sackur, Die Cluniazenser II (Halle 1894) 236 f. mit Anm. 1; Poupardin 160; Flach 431; Egger 125; Herm. Hüffer, ZSchwKiG 15 (1921) 125 f.; Chapuis 44 u. 45 Anm. 5; Br. Amiet I, 178; BA 192 a (S. 93); Rod. Schmidt 191 f. u. 194 usw.

¹⁵ Wipo, c. 29.

¹⁶ Auf ausführliche Ausbreitung des Materials muß hier verzichtet werden. Vgl. Wipo, c. 2, 3, 4, 8, 11, 16, 23. Eine Sonderstellung nimmt nicht für die Wahl, aber für die Krönung scheinbar c. 7 ein (S. 29, 23 ff.: Pfingsten 1025 in Konstanz Erzbischof Aribert von Mailand *effectus est suus fideique sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, ut, quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam, ipse eum reciperet et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret*). Die Stelle ist im Zusammenhang des gesamten einschlägigen Quellenmaterials zu würdigen; vorläufige Andeutungen dazu oben S. 44 f. mit Anm. 49.

¹⁷ Vgl. bes. die bewegte Aufforderung an Heinrich III., endlich im Lande nach dem Rechten zu sehen, Tetr. 205 ff. (S. 82 Bresslau), und die weiteren Hinweise bei Bresslau, Einl. z. Ausg. S. vii–viii sowie x–xi.

¹⁸ Bresslau, ebd.; oft weniger vorsichtig direkt als «Burgunder» angesprochen. Über «Neuburgund» oben S. 22 mit Anm. 19.

¹⁹ Z. B. Bresslau, Einl. z. Ausg., S. x, vgl. xi.

heiten seiner sonstigen Berichterstattung abgegangen sein? Besonderheiten burgundischen Zeremoniells, die dies allenfalls begründen könnten, liegen offensichtlich nicht vor; im Gegenteil: eine kirchliche Königsweihe im Anschluß an die Wahl war – das wird gelegentlich durch Rudolf III. persönlich bezeugt – auch in diesem Königreich üblich²⁰. Wir kennen sogar einen merkwürdig altertümlichen burgundischen Königsweihe-Ordo, der mit höchster Wahrscheinlichkeit weit über 1033 zurückreicht, also auch diesmal zuständig gewesen wäre²¹. Dies alles sind Schwierigkeiten, mit denen sich unter den zahlreichen Vertretern der zitierten Auffassung kein einziger auseinandergesetzt hat²².

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken: «Krönung» ist im Mittelalter keineswegs beschränkt auf die Erstinvestitur eines neuen Herrschers mit dem vornehmsten Symbol seiner neuen Stellung. Auch damals hat kein Kaiser und kein König die Krone, nachdem er sie einmal empfangen, täglich getragen; das verbot schon das erhebliche Gewicht. Schon im spätantiken Kaisertum war offenbar der Brauch aufgekommen, das Auftreten im vollen Herrscherornat einschließlich des Haupt-herrschaftszeichens besonderen Gelegenheiten vorzubehalten, vor allem den höchsten kirchlichen Feiertagen, aber auch Anlässen gesteigerter staatlicher Repräsentation. Für diese Sonderfälle kamen besondere «Festkrönungen» auf, die sich im lateinischen Westen fast gleichzeitig mit Übernahme der Krone als Herrschaftszeichen nachweisen lassen, nämlich seit karolingischer Zeit. Auch sie werden gewöhnlich schlicht als ein *coronari* verzeichnet, das dabei allerdings nur selten einen ergänzenden Zusatz erhält – ganz wie im vorliegenden Falle bei Wipo²³.

Das Wesen dieser zweiten Form tritt aus den Quellen des abendländischen Bereichs nicht in voller Deutlichkeit hervor, obwohl sie ungleich häufiger geübt worden sein muß als die Krönung im Rahmen der Herrscherweihe, die naturgemäß auch damals stärkere Beachtung fand. Darf man – wenigstens in allgemeinsten Grundzügen – von Byzanz her schließen, wo Zeugnisse sehr viel reichhaltiger vorliegen²⁴, so hätte die

²⁰ Urkunde von 1011 Aug. 24 (Cart. Laus. Ep., Nr. 1, S. 2): ... *ob ... loci ... lausannensis honorificentiam ubi pater noster nosque post eum regalem electionem et benedictionem adepti sumus.*

²¹ P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste II (Stuttgart 1968) 265 m. Anm. 63.

²² Ansätze zur Kritik lediglich bei Waitz und Gg. Hüffer, wie oben Anm. 14.

²³ Grundlegend: Hans-Walter Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 28 (1939) 48–96, Sonderausgabe Darmstadt 1966. Ergänzend u. a. Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter: Festschr. E. Heymann I (Weimar 1940) 228 m. Anm. 62 = Sonderausgabe Darmstadt 1962, S. 20; Carlrichard Brühl, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der «Festkrönungen»: Histor. Zeitschr. 194 (1962) 265–326. Bei alledem ist das oströmisch-byzantinische Vorbild so gut wie unberücksichtigt geblieben, auf dessen Hintergrund das abendländische Zeremoniell als Kontrafaktur in dem veränderten Milieu oft sehr agrarischer Pfalzorte erst sein richtiges Licht erhält.

²⁴ Äußerst summarisch: O. Treutinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell (Jena 1938 = Darmstadt 1956) 150 m. Anm. 31; dort im Apparat gegebene Nachweise modifizieren die einschlägige Angabe im Text S. 153. Vgl. auch S. 9 f. m. Anm. 9, S. 27 Anm. 80. Einige weitere Hinweise demnächst bei Kabl, Weihekrone (oben S. 39 Anm. 26). Eine neue Gesamtdarstellung wäre zu wünschen.

Festkrönung darin bestanden, daß der Herrscher die Krone, die er für den Gottesdienst als Zeichen seiner Demut vor dem «König der Könige» abgelegt hatte, noch im gleichen liturgischen Rahmen durch geistliche Hand wieder aufgesetzt erhielt, bevor er in feierlichem, prozessionsähnlichem Aufzug mit seinem Gefolge die Kirche verließ, um in sein Pfalzquartier zurückzukehren, wie er von dort in sie eingezogen war. Seinem Rang, seiner sakralen Stellung und Geltung wurde durch diesen Akt nichts hinzugefügt: das unterscheidet ihn wesentlich von der liturgischen Erstinvestitur mit der Krone oder vielmehr von der Salbung, die ihr und nur ihr unter entsprechenden Gebeten vorausging. Das Hauptgewicht lag hier jedenfalls vielmehr auf der immer neu sinnfälligen Darstellung des «Gottesgnadentums» oder der «Gotterwähltheit» des Herrschers als notwendiger liturgischer Antworthandlung auf den vorherigen Demutsgestus. Auf die Person des Koronators kam daher bei solchen Gelegenheiten sehr viel weniger an als bei der Erstkrönung des neuerhobenen Herrschers, deren Rechtsgültigkeit sich möglicherweise anfechten ließ, wenn der Vollzug nicht durch die rechten Hände erfolgt war. Gewiß: bei den großen Repräsentationsgottesdiensten des byzantinischen Kaisertums in der Hagia Sophia zu Konstantinopel sollte der Patriarch selbst dem Herrscher diesen Dienst erweisen. In Mitteleuropa ließ eine entsprechende Regel sich schon deshalb nicht entwickeln, weil es keinen vergleichbar festen Reichsmittelpunkt gab. Die Pfalzen, an denen der Herrscher die höchsten Kirchenfeste des Jahres beging, waren oft nicht einmal Bischofssitze. Selbstverständlich war es erwünscht, auch hier jeweils eine möglichst angesehene Persönlichkeit zu gewinnen, in der Regel wohl den Ranghöchsten unter den anwesenden Vertretern der für den Festort zuständigen geistlichen Hierarchie und möglichst ein Mitglied des Episkopats. Prinzipiell jedoch brauchte der Festkoronator ebensowenig bischöflichen Rang zu besitzen wie die Kirche, in der er die feierliche Handlung zu zelebrieren hatte²⁵. Allerdings litt, wo ihm dieser Rang fehlte, der Glanz des hohen Tages. Nur im Notfall wird man daher in dieser Richtung ausgewichen sein und ganz sicher kein Aufhebens davon gemacht haben, wenn dies trotz allem einmal unumgänglich war.

Wipos Bericht über den Lichtmeßtag 1033, der so gar nichts enthält, was auf förmliche kirchliche Königsweihe hindeuten könnte, ist ganz sicher von der soeben entwickelten Grundlage aus nicht zu erschöpfen. Gleichwohl scheint es angebracht, ihn zunächst einmal hier anzuschließen²⁶, schon allein deshalb, weil an diesem Tage vermutlich sämtliche Voraussetzungen fehlten, an die eine gültige Herrscherweihe nun einmal geknüpft war. Ihr Schauplatz sollte möglichst eine Metropolitankirche sein, wenigstens eine bischöfliche Kathedrale. Payerne war nur Abtei, als solche aber nicht einmal exempt. Vor allem aber war der Vollzug dieser heiligen Handlung grundsätzlich und allgemein, auch im burgundischen Ordo, Mitgliedern des zuständigen Episkopats vorbehalten. Für den Fürstentag dieses 2. Februar gilt ganz allgemein, daß

²⁵ Vgl. den interessanten Sonderfall bei *Jul. Lippert*, Die Wysesche Radsage: Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 32 (1894) 244, dazu 239.

²⁶ Insofern kommen *Waitz* und *Hüffer* (wie Anm. 14) wieder zur Geltung.

er kaum stark besucht gewesen sein kann: entscheidenden Parteigängern Konrads, selbst der Königinwitwe, war der Weg dorthin nach ausdrücklichem Zeugnis durch Odo verlegt²⁷. Vermutlich war davon nicht zuletzt auch der für diesen Ort zuständige Metropolit betroffen, Hugo von Besançon, eingeengt durch Graf Rainald²⁸, ebenso aber auch der Bischof von Lausanne als zuständiger Diözesan²⁹. Selbst Abt Odilo hatte vermutlich Grund, sich einstweilen vorsichtig fernzuhalten³⁰. Eine Festkrönung blieb gleichwohl möglich: die Ehrenfunktion, sie zu zelebrieren, mag notgedrungen dem Prior des ortsansässigen Konvents zugefallen sein, denn einem landfremden, etwa einem deutschen Bischof aus Konrads Heer, konnte sie schon aus Rücksicht auf burgundische Eigenständigkeitsgefühle nicht überlassen werden, ganz abgesehen von der Frage seiner geistlichen Zuständigkeit an diesem Ort. Daß ein Koronator dieser Stellung aber von einem Geschichtsschreiber, der gern zur Verherrlichung seines Helden beitrug, nicht besonders herausgestrichen wurde, wäre verständlich genug.

Festkrönungen waren nun allerdings ein so selbstverständlicher Herrscherbrauch dieser Zeit, daß die Quellen sie normalerweise nicht hervorheben; geschieht dies dennoch, so liegt meist ein besonderer Anlaß vor. Im vorliegenden Fall ist dazu zunächst an den Tag zu erinnern: das Fest Mariae Reinigung zählte nicht zu den hohen Kirchenfesten, an denen eine derartige Demonstration normalerweise üblich war, wie dies vor allem für Ostern und Weihnachten galt; zumal dann nicht, wenn es, wie 1033, nicht einmal auf einen Sonntag fiel, sondern auf einen Freitag³¹. Wurde der Gottesdienst gleichwohl zu einer gehobenen Feierlichkeit dieser Art ausgestaltet, so verdiente dies für einen Kleriker wie Wipo schon allein vom liturgischen Standpunkt aus Hervorhebung. Vor allem aber verlieh es der kirchlichen Feier unversehens eine betont staatssymbolische Bedeutung. Worin lag ihr Wesen, nachdem die bisher vorherrschende Deutung sich als unbrauchbar erwiesen hat? Anders gewendet: in welcher Funktion wurde Konrad an diesem Tage die liturgische Ehrung zuteil?

Den Schlüssel scheint die ungewöhnliche Formulierung als solche zu bieten, über die man bisher stets hinweggelesen hat. *Pro rege coronatus*: das besagt, am sonstigen Sprachgebrauch der Zeit und speziell Wipos gemessen, offenbar nicht, daß Konrad die Festkrönung *als* König empfing, sondern *an Stelle* eines Königs³². Von der früher herrschenden Auffassung der vorangegangenen Verträge her mußte dies sinnlos scheinen und wurde daher bisher nicht erwogen. Auf dem Boden der hier entwickelten Konzeption jedoch entfallen sämtliche Schwierigkeiten für ein derart wörtliches Textverständnis.

Eine Art *rex* über Burgund war Konrad an sich, soweit dies im Lande selbst anerkannt wurde, bereits auf Grund der *traditio regni* von 1027, aber nur im Sinn eines

²⁷ Wipo, c. 30 (S. 50, 6 ff.); vgl. unten S. 79 f.

²⁸ Dazu oben S. 28 f. u. 60.

²⁹ Vgl. oben S. 58 f. u. 69 sowie unten S. 77 f.

³⁰ Egger 125.

³¹ Zu den Terminen zusammenfassend: Brühl (wie Anm. 23) 270 f.

³² S. S. 70 Anm. 16.

Oberkönigtums; die tatsächliche Regierungsgewalt hatte bis zu Rudolfs Tode, soweit sie sich durchsetzen ließ, unverändert bei dem bisherigen Inhaber gelegen, der dabei in erster Linie *rex* hieß, vom Lande her als «eigentlicher König», vom Reich her als «Unterkönig» oder «Sonderkönig» zu fassen³³. Wipo nun mag burgundischer Abstammung gewesen sein; er schreibt als Mitglied der Hofkapelle in solchen Fragen doch wesentlich vom deutschen Standpunkt. Für ihn ist Konrad zu dieser Zeit in erster Linie der *imperator*; als solcher wird er auch in dem fraglichen Kapitel mehrfach ausdrücklich genannt. Der rangmindere Titel eines *rex* mochte ihm seit Basel vom streng burgundischen Standpunkt aus gegeben werden können, um sein auf das Land bezogenes Oberkönigtum gebührend vom Kaisertum abzusetzen; für einen Mann der Stellung Wipos lag dergleichen ganz sicherlich außer Betracht. *Rex* im Kapitel- und Satzzusammenhang ist also jedenfalls im Sinn des burgundisch-landes-eigenen Sonderkönigtums unter Reichshoheit zu verstehen, dessen Beibehaltung zumindest für eine Übergangszeit in Basel offenbar vereinbart worden war. Nicht als Oberkönig, dem dieses Recht ohnedies zugestanden hätte, nahm Konrad nach dem Beschluß der versammelten Vertreter seines Unterkönigreiches am Lichtmeßtage 1033 die Festkrönung entgegen, sondern eben *pro rege*, anstelle eines besonderen Trägers der unmittelbaren Königsfunktion für Burgund. Was heißt das?

Greifen wir nochmals zurück: nach der formulierten Arbeitshypothese hatte Rudolf in Basel zwar das Oberkönigtum Konrads über sein Reich anerkannt. Ihm auch die tatsächliche Regierungsgewalt zuzuwenden, war dabei jedoch nicht vorgesehen worden, allem Anschein nach auch nicht für die Zukunft, nach dem bald zu erwartenden Ende der bisherigen Dynastie in ihrem letzten legitimen Träger: die unmittelbare Nachfolge im Sonderkönigtum Burgunds hatte vielmehr – so die These – offenbar dem Sohne des Kaisers zufallen sollen, dem Rudolfingerabkömmling Heinrich³⁴. Als Rudolf verstarb, war dieser designierte Thronfolger jedoch noch nicht einmal für mündig erklärt, geschweige denn regierungsfähig. Ein derart schwieriges Erbe wie dasjenige des burgundischen Welfenhauses mit genügender Erfolgsaussicht anzutreten und die komplizierte Überleitung des Königreiches in neue Verhältnisse kraftvoll genug durchzuführen, konnte er noch auf Jahre hinaus nicht in der Lage sein³⁵.

Von Rudolf hatte es geheißsen, seinem Reich habe niemand wirklich vorgestanden, er selbst nur Titel und Krone eines Königs besessen, doch nicht wirklich Königsherrschaft geübt³⁶. Was dabei herauskam, hatte man nicht nur in Deutschland zur Ge-

³³ Oben S. 44 u. 46.

³⁴ Oben S. 47 u. 48, dazu mittlerweile bereits S. 55 f., auch 65.

³⁵ Oben S. 54 f.

³⁶ Thietm. VII, 30 (S. 434, 21 ff.); zum Grundsätzlichen zeitgenössischer Unterscheidung zwischen *nomen* und *potestas* im Herrschertum: H. Beumann, *Nomen imperatoris*: Histor. Zeitschr. 185 (1958) 515–549. Dazu auch die unter Heinrich III., IV. und V. übliche Unterscheidung von Ordinations- und Regierungsjahren in der kanzleimäßigen Urkundendatierung, vgl. z. B. P. Kehr, Einl. zu DD V, S. lxii–lxiii sowie lxxxiii–lxxxiv; ferner oben S. 55 mit Anm. 6a.

nüge erfahren, sondern auch im Lande selbst, gerade in der Nachbarschaft Otto-Wilhelms.

Wem hätte mit einem neuen Titularkönigtum für Burgund, und nun gar eines Fünfzehnjährigen, gedient sein können? Heinrich mochte nach wie vor als eigentlicher Nachfolger Rudolfs in Aussicht genommen sein, vielleicht sogar bereits dem Namen nach als König im Lande gelten; ihn in diese Stellung jetzt schon auch tatsächlich einzuweisen, wäre unverantwortlich gewesen. Was das Land endlich brauchte, war echte Autorität, und sei es selbst eine solche, die normalerweise außerhalb wirkte, doch so, daß sie sich, wenn es darauf ankam, schnell tatkräftig und unmittelbar gegenwärtig zu machen verstand: das hatte, wie es scheint, auch Odo, der Gegenspieler, klar genug erkannt und daraus Kapital für sich selbst zu schlagen versucht³⁷. Auch Konrad mußte dem Rechnung tragen, wenn er den Gewinn von Basel nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen wünschte.

Von hier aus erschließt sich zunächst der Sinn jener Formulierung, die bei Wipo dem besprochenen «Krönungs»-Zeugnis unmittelbar vorausgeht: der *electio ad regendam Burgundiam*. Auch in diesem Falle wurde der genaue Wortlaut bisher nicht beachtet: man nahm die Stelle, als sei hier einfach einmal mehr die Rede von dem, was dieser Autor sonst als *electio in (ad) dominum et regem* festzuhalten pflegt. Aber nochmals: eine Wendung, viel blasser, viel weniger voll als sonst aus Wipos Feder ausgerechnet für Burgund? Nach dem soeben hergestellten Sach- und Zeitzusammenhang dürfte es sich schwerlich um eine bloße Variante rhetorischen Abwechslungstrebens handeln, schon gar nicht in der offenbaren Absetzung dieses *regere Burgundiam* vom eigentlichen *rex*, für den Konrad nach dem Gesamtzusammenhang des Textes auf diese «Wahl» hin nur stellvertretend gekrönt wurde. Das Ganze, das durch diese beiden eng verbundenen Teilsätze entsteht, gemahnt vielmehr an Wendungen, wie sie, zweifellos gewandter, wenige Jahrzehnte später formuliert wurden, um die verfassungsrechtliche Übergangslösung in Deutschland nach dem Tode Heinrichs III. zu kennzeichnen, mit Unterscheidung etwa des *regnum* (hier zu verstehen als Königtum), das anstelle des verstorbenen Vaters (*pro patre*) auf Heinrich IV., den schon gesalbten *infantulus rex* überging, und demgegenüber der eigentlichen Regierungsgewalt – der *summa rerum et omnium quibus facto opus erat administratio* oder auch einfach den *regni negocia* –, die einstweilen der Kaiserinmutter Agnes zufiel³⁸. Rein prinzipiell war die Situation Burgunds im Jahre 1033 derjenigen des deutschen Königreiches in der zweiten Hälfte der 1050er Jahre zweifellos in vielem vergleichbar. Wenn Wipo gegenüber seiner sonstigen *electio in (ad) dominum et regem* lediglich von einer *electio ad regendam Burgundiam* spricht, wenn er dabei geradezu *rex* und *regens* trennt, ja fast antithetisch gegenüberstellt, dann wird er bewußt darauf abgezielt haben, einen sachlichen Unterschied von rechtserheblicher Bedeutung auszudrücken, dessen Erklärung in grundsätzlich gleicher Richtung liegt.

³⁷ Oben S. 65.

³⁸ Lamperti Ann. 1056 u. 1062 (S. 69 bzw. 79 Holder-Egger; S. 58 bzw. 72 Fritz-Schmidt).

Von da her erschließt sich dann aber auch die gesuchte staatssymbolische Funktion der anschließenden Krönungszeremonie.

Kaiser Konrad, der Oberherr des Lehnskönigreiches Burgund, ließ offenbar an diesem Lichtmeßtage 1033 zu Payerne in einem Akt förmlicher Wahl oder Huldigung – beides läuft für diese Zeit weitgehend auf dasselbe hinaus³⁹ – sich nicht erheben *in regem Burgundionum*, wie die korrekte Titelform wohl zu lauten hätte⁴⁰, sondern eben bestellen *ad regendam Burgundiam*; d. h. er ließ sich in Ergänzung des Vertrages von 1027, zusätzlich zu der damals gewonnenen oberherrlichen Stellung, auch noch Vollmacht erteilen, daß er, der Oberkönig, bis auf weiteres auch die unmittelbare Königsgewalt über Burgund in eigener Person wahrnehmen dürfe. Es handelt sich mithin um die Einrichtung einer Regentschaft in Händen des Oberherrn, vermutlich weitgehend nach Prinzipien der Lehnsvormundschaft geregelt, auch wenn von Anfang an feststand, daß sie die förmliche Mündigkeitserklärung Heinrichs für einige Zeit würde überdauern müssen. Das in Basel geschaffene Vertragsrecht wurde dadurch als Norm nicht angetastet, sonst hätte Konrad sich unmittelbar zum *rex Burgundionum* erheben lassen können, wie er längst auch *rex Longobardorum* unmittelbar in eigener Person war⁴¹. Wipos *pro rege* deutet an: der ganze staatsrechtliche Beschluß von Payerne war lediglich interimistisch gemeint; er schloß, wird man folgern dürfen, für alle Beteiligten die Verpflichtung ein, möglichst bald für die Wiederherstellung des eigentlich verfassungsmäßigen Zustandes zu sorgen, wie sie erst mit der erneuten *translatio regni* von 1038 erreicht wurde. Das *pax pacem generat, si rex cum caesare regnat*, das bei diesem abschließenden Akt im huldigenden Zuruf der Menge an die zeremonielle Herrscherprozession besonders auffiel, – «Der Friedenszustand (im Vollsinn) entsteht aus dem (schon bestehenden vorläufigen) Frieden, wenn ein König neben dem Kaiser regiert», möchte man übersetzen⁴² –, dieser Spruch erhält gleichfalls erst von hier aus seine prägnante Bedeutung.

Immerhin: wenn auch auf Zeit, so war Konrad doch kraft dieses Beschlusses von Payerne in Personalunion Lehnsoberherr und Inhaber der unmittelbaren Königsrechte über das Land. Diese Tatsache angemessen zu bekräftigen, aber war der Sinn der Festkrönung, die sonst am Tage Mariae Reinigung zu begehen offenbar nicht üblich war: der Mann, dem soeben die volle Herrschergewalt im Lande anstelle des eigentlich Berechtigten übertragen worden war, sollte diese Machtfülle nun auch mit den Mitteln sinnfällig dartun, die die Staatssymbolik der Zeit ebensowohl zur Verfügung stellte wie zu fordern hatte, wenn einem Rechtsvorgang von so einschneidender Bedeutung nicht das letzte an Gültigkeit fehlen sollte. Insgesamt aber ergibt sich für Wipos Bericht nun die folgende Übersetzung: «Kaiser Konrad ... wurde von großen

³⁹ Vgl. die Zusammenfassung bei Rod. Schmidt 104 f. vor allem an Hand neuerer Ergebnisse W. Schlesingers.

⁴⁰ Jedenfalls in salischer Zeit, bezeugt seit 1038, vgl. DD IV u. V, jeweils Register s. v. *rex*; für rudolfingische Zeit am besten Flach 383–385, Anm.

⁴¹ Vgl. D. K. II, 52 u. 64 (S. 60, 5 bzw. 78, 16).

⁴² Unten S. 101.

und kleinen Herren des Königreiches erwählt, Burgund zu regieren (oder: die Regierungsgewalt im Königreich Burgund unmittelbar zu übernehmen), und er wurde am gleichen Tage statt des (eines) Königs gekrönt»; weniger wörtlich, aber präziser: «und er empfing am gleichen Tage anstelle des (zur Zeit nicht vorhandenen landeseigenen) Königs eine (liturgische, aber unsakramentale Fest-)Krönung.» Mit alledem aber scheint auf neugewonnenem Boden nicht nur ein wörtlicheres Sinnverständnis einer schwierigen Quellenformulierung möglich, sondern zugleich eine Synthese bisher divergierender Auffassungen. Die zugrunde gelegte Arbeitshypothese über die Stellung, die dem Kaisersohn Heinrich im Vertragswerk von 1027 eingeräumt worden war ⁴³, scheint sich zu bewähren.

Weitere Probleme, die sich mit diesem Tage von Payerne verbinden, müssen hier auf sich beruhen, vor allem die Frage einer etwa bei dieser Gelegenheit ausgestellten urkundlichen Besitzbestätigung für das gastgebende Kloster durch den neuen Landesregenten, die oft erstaunlich leichtfertig behandelt wird. Eins aber ist noch festzuhalten: kein mittelalterlicher Herrscher konnte es sich leisten, bei einer Gelegenheit wie dieser sparsam mit Geschenken zu sein, selbst wenn sie hier einmal nicht wie sonst so oft ausdrücklich bezeugt sind. Abgestuft nach Rang und Bedeutung der Empfänger, konnten sie aus Sach- wie aus Geldeswerten verschiedener Höhe bestehen.

Daß der Schatz von Corcelles, der ja für damalige Zeit kein ganz unbeträchtliches Vermögen darstellt, auf eine solche kaiserliche Schenkung zurückgehen könnte, und sei es als Restbestand, – das ist sicherlich in den Kreis ernsthaft zu erwägender Möglichkeiten einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht schon auf diese Februartage von 1033 zurückgeht, sondern auf eine spätere Gelegenheit dieser Übergangsjahre bis zum Solothurner Reichstag von 1038 ⁴⁴.

3. Zürich

Viel Zeit zu Aufenthalt blieb dem Kaiser nicht: die Sechswochenfrist drängte ¹! Kaum drei Tagereisen weit lag Lausanne. Die Kathedralkirche war Wahl- und Krönungsstätte der beiden letzten Rudolfinger gewesen ². Ihr Chor barg die Gruft Ru-

⁴³ Oben S. 44 u. 46, vgl. 56, auch 65; dazu noch den Doppelbezug schon der Eide von Zürich, wenige Wochen später, auf Konrad und Heinrich zugleich, unten S. 81.

⁴⁴ Eine weitere Möglichkeit unten S. 78 f. mit Anm. 10; beachte auch S. 224 f.

¹ Über diese Frist: oben S. 37 Anm. 16. Für Konrad ist als nächstes Fixdatum nach dem 2. Februar 1033 der 22. April d. J. bezeugt, an dem er sich in Nimwegen befand (BA 192 d). Von Zürich, der letzten vorher bekannten Zwischenstation, dürfte er daher spätestens in der ersten Märzhälfte aufgebrochen sein. Nach dem Tage von Payerne blieben mithin bis zur Abreise nach Zürich höchstens etwa noch vier Wochen, was insgesamt einmal mehr auf die erwähnte Fristbindung für Reichsheerfahrten hindeuten dürfte.

² Oben S. 71 Anm. 20.

dolfs III.³; ihr möglichst bald die gebührende Ehre zu erweisen, wäre im Sinn zeitgenössischer Staatsymbolik ein weiterer wichtiger Schritt zur Legitimierung der neuen Herrschaft gewesen, nachdem schon die Teilnahme an den offiziellen Beisetzungsfestlichkeiten an Zeit und Entfernung gescheitert war⁴ – ganz abgesehen von der Bedeutung dieser Stadt als Amtssitz des Mannes, der, wenngleich nicht von ehelicher Geburt, so doch immerhin Rudolfs Sohn und der bedeutendste Kirchenfürst dieses Teils von Hochburgund war: Bischof Hugo. Doch Lausanne selbst und sicher auch der entscheidende Abschnitt des Verbindungsweges dorthin waren wohl in Odos Hand⁵. Drei Tagereisen für den einfachen Weg und dazu ein offizieller Besuch, das kostete schon in Friedenszeiten mindestens eine Woche. Wieviel wurde daraus im Kriege? Militärisch wichtiger blieb es, Murten aufzuheben, Odos vorgeschobenen Stützpunkt, von wo aus die Teilnehmer am Tag von Payerne und überhaupt das ganze umliegende Gebiet übel drangsaliert werden konnten, sobald Konrads Heer den Rücken gekehrt hatte. Der Kaiser nahm sich dieser Aufgabe mit Nachdruck an, so schwer auch in dieser Jahreszeit eine Belagerung durchzuführen war. Ob er wirklich außerdem noch gegen Neuenburg vorgehen ließ, wie eine jüngere Quelle behauptet, weit abseits der Hauptroute, zudem jenseits des damals vielleicht noch bedeutenderen Sees, mag dahingestellt bleiben, zumal unbekannt ist, wie groß die verfügbare Truppe war⁶.

Der Winter war ungewöhnlich streng⁷: Menschen und Pferde waren Strapazen ausgesetzt, auf die man im Zeitalter vorherrschender Sommerkriegführung wenig eingerichtet war. Gerade auch unter den Tieren gab es Verluste⁸, sie mußten ersetzt werden. Wie sollte dies anders geschehen als aus dem Lande selbst? Hielt Konrad auf Zucht, um sich erneut als Rechtswahrer zu erweisen und sich die Bevölkerung nicht zu verfeinden, so hat er schwerlich geduldet, daß benötigte Tiere einfach requiriert wurden, sondern hat bei schwerer Strafe auf anständige Bezahlung gedrängt. *Auch auf solchem Wege könnte das Vermögen, das irgendwann in diesen Jahren dem Boden von Corcelles anvertraut wurde, zusammengekommen sein*, sei es in diesem Winter, sei es anderthalb Jahre danach, als das gleiche Gebiet nochmals Schau-

³ Oben S. 54 mit Anm. 3.

⁴ Vgl. oben S. 67.

⁵ Oben S. 58 f., vgl. 69.

⁶ Neuenburg nennen nur Ann. Sangall. 1033 (S. 92, 22; auf Grund guter Sonderinformationen – oder lediglich in falscher Verarbeitung der Namen, die Herm., vielleicht aus gleicher Quelle, schon zu 1032 [S. 97, 2] über Odos Erfolge bringt?). Wipo, c. 30 (S. 49, 14 f.): *quaedam castella ... obsedit*, ist ein allgemeiner, vielleicht doch nur rhetorisch übertreibender Plural: namentlich wird bei ihm im folgenden ebenso wie bei Herm. zu 1033 (S. 97, 16) nur noch Murten genannt. Zur verkehrsgeographischen Lage vgl. Hist. Atlas d. Schweiz, Karte 19; danach auch Endemann 52 f. sowie die Skizze hier, nach S. 227 (auch zum Flg.).

⁷ Wipo, wie unten Anm. 8; Ann. Sangall. u. Herm., wie unten Anm. 11; vgl. Bresslau II, 71 Anm. 3.

⁸ Wipo, c. 30 (S. 49, 17 ff.), wenn auch nicht ohne poetisch-rhetorische Übertreibung.

platz heftiger Kämpfe wurde⁹: drei oder vier Pferden mindestens dürfte sein Wert damals entsprochen haben, und Corcelles liegt rund 20 km Luftlinie, nach damaligen Begriffen also kaum eine Tagereise weit, südwestlich von Murten in Richtung Payerne¹⁰.

Witterungsverhältnisse und Zeit arbeiteten für den Gegner. Widerwillig brach Konrad nach etwa vier Wochen die Belagerung ab, um ruhmlos heimzukehren¹¹. Immerhin war eines erreicht: eine gewisse Festigung der juristischen Position gegenüber Odo, wie die Beschlüsse von Payerne sie gebracht hatten, wenn auch vorerst sicherlich nur durch eine wenig repräsentative Minorität der insgesamt Mitspracheberechtigten. Mindestens ließ sich sagen: nach den alten Verträgen und den Symbolhandlungen Rudolfs vom Sterbelager aus hatten diese Beschlüsse ein neues Präjudiz bewirkt, das verstärkend in gleicher Richtung wies. Dieser Erfolg aber konnte alsbald wesentlich ausgebaut werden: auf einem Hoftag zu Zürich, der spätestens in der ersten Märzhälfte folgte¹² und an dem auch der junge König Heinrich teilnahm. Eine Reihe burgundischer Magnaten, denen die Verbindung mit Konrad während seines burgundischen Aufenthalts durch Odo verlegt worden war – anscheinend mehr an Zahl, als sich zu Payerne hatten einfinden können¹³ –, stellten sich nun dem neuen Landesregenten in der schwäbischen Pfalz. Kamen sie auf die nach Payerne erhaltene Ladung hin, die dann trotz aller Schwierigkeiten selbst sie erreicht haben mußte, oder aus eigenem Antrieb, um offen Partei und zugleich möglichst früh Einfluß auf die Neuordnung der Dinge zu nehmen? Jedenfalls waren sie nicht auf der Flucht vor Odo, denn die Rückkehr stand ihnen offen¹⁴.

Sie hatten das vom Gegner kontrollierte Gebiet umgangen, indem sie über Italien reisten: schon darnach handelte es sich um Vertreter von Reichsteilen südlich des Genfer Sees. Ausdrücklich genannt wird die Königinwitwe Irmgard, Partnerin des verstorbenen Gemahls in wahrscheinlich allen Verträgen mit deutschen Herrschern seit der Straßburger Zusammenkunft von 1016, Herrin bedeutender Liegenschaften

⁹ Unten S. 91 f.

¹⁰ Über Pferdepreise dieser Zeit und Gegend sind mir Quellen nicht bekannt geworden; sie sind für diese Periode überhaupt rar bezeugt. Aus Skandinavien gibt es Anhaltspunkte, daß im 9. Jh. der Preis eines Pferdes ungefähr einer Mark gewogenen Silbers entsprach: *H. Jankuhn*, Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit⁴ (Neumünster 1963) 236, dazu 183 u. 185. Für Deutschland Anfang 13. Jh. berechnet *Edw. Schröder*, *Walthers Pelzrock*: *Nachr. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen* 1932, S. 266, vgl. 267, Preise von 1/2 bis 1 1/2 Mark kölnisch für ein Pferd je nach Qualität, wobei die billigsten Saumrösser gewesen sein dürften. Erheblich höhere Preise für spätere Zeit und abweichende Währungsverhältnisse verzeichnet *Karlheinz Schäfer*, *Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien* (Paderborn 1911) 58–63; vgl. auch *Schulte* I, 150 f.

¹¹ Herm. (S. 97, 16 f.): *impediente hiemis algore nichil inibi se dignum potuit efficere*; ferner Ann. Sangall. (S. 92, 22 f.) sowie Wipo c. 30 (S. 50, 2 f.), dazu *Bresslau*, Ausgabe S. 50 Anm. 1.

¹² Oben S. 68, vgl. S. 77 Anm. 1.

¹³ Wipo, c. 30 (S. 50, 6): *plures Burgundionum* – in diesem Sinne zu deuten?

¹⁴ Wipo, c. 30 (S. 50, 11) schließt mit dem Wort: ... *redierunt*. Ohne Beleg behauptet *Hellmann*, S. 9, daß Humberts «Land vorübergehend in die Gewalt Odos geraten war».

im Viennois und Graisivaudan, samt dem Grafen Humbert, ihrem Vogt¹⁵, – das sind die beiden Persönlichkeiten, die die Kontinuität vom alten Herrscherhause her vor der burgundischen Öffentlichkeit am stärksten zu repräsentieren vermochten, wenn man von Hugo, dem Bischof von Lausanne, als Bastard absieht. Ihre Namen unterstreichen mithin nachdrücklich die Bedeutung des moralischen Erfolges, den auch dieser Zürcher Tag wieder an die Kette der übrigen anfügte; sie geben jedoch zugleich einen Hinweis auf den Weg, den die Herrschaften hatten wählen müssen, und er vermittelt unversehens weitere Aufschlüsse.

Als Herr der Maurienne, deren Hauptort, St-Jean-de-Maurienne (566 m Meereshöhe), den Ausgangspunkt gebildet haben mag, kontrollierte Humbert den Paß des Mont-Cenis (Paßhöhe: 2098 m). Er ist wohl der einzige Übergang nach Italien, der für diese Reisegruppe in Betracht kam. Von dort ging der Weg zunächst hinab in die Po-Ebene, nach Turin (239 m), dann über Chiavenna (300 m) wieder hinauf zur Alpenhauptkette, über die in dieser Jahreszeit der Septimerpaß (2311 m) den kürzeren, Maloja- und Julierpaß vereint (1817 bzw. 2287 m) den bequemer Weg boten, nach Chur (594 m), von dort weiter entweder unter Ausnutzung des näheren Wasserweges über den Walensee oder durch das Bodenseegebiet¹⁶. Für damalige Verhältnisse war dies in jedem Fall ein bedeutendes Unternehmen, rund tausend Kilometer Strecke für einen Weg, ungerechnet die mehrmaligen bedeutenden Höhenunterschiede. Schon unter normalen Verkehrsbedingungen verlangte die Reise erhebliche Strapazen und geraumen Zeitaufwand; im Januar/Februar eines strengen Winters kann sie auf keiner der in Betracht kommenden Routen ein Vergnügen gewesen sein, schon gar nicht bei den Alpenübergängen: ein Mehrfaches der vielgerühmten Leistung, die 1077 Heinrich IV. mit seinem Gefolge in dieser Hinsicht zu bewältigen hatte, auf nur einem Teil dieser Strecke, über den Mont-Cenis nach Turin¹⁷, und wesentlich jünger an Jahren: er war dabei 27, seine Gemahlin wohl ähnlichen Alters, während Irmgard Anfang 1033 bestimmt die 40, Humbert vermutlich die 50 überschritten hatten¹⁸.

Trotzdem haben die Königinwitwe und ihr Vogt diese Reise auf sich genommen. Das zeigt gegenüber Konrad ein Entgegenkommen ganz ungewöhnlicher Art, doppelt schwerwiegend nach dem offenbaren militärischen Mißerfolg seines ersten Ver-

¹⁵ Wipo, c. 30 (S. 50, 5 ff.); dazu oben S. 25–27 mit Anm. 28 (Lit.).

¹⁶ Vgl. *Schulte* I, Einl., bes. 12 ff. u. 26 f.; *Moser* 11, vgl. 9, auch 32; Hist. Atlas d. Schweiz, Karte 19. Beachtliche Modifikationen älterer Ansichten über die Bedeutung der Julier-, Septimer- und Walenseerouten im früheren Mittelalter bei *O. P. Clavadetscher*, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit: Schweiz. Zschr. f. Gesch. 5 (1955) 11–30, passim, hier bes. S. 13 Anm. 54 sowie S. 15.

¹⁷ Dazu den allerdings wohl etwas romanhaft ausgesponnenen Bericht bei Lampert von Hersfeld, Ann., 1077 (S. 286 f. Holder-Egger).

¹⁸ Für Humbert, urkundlich seit etwa 1000 bezeugt, mag mit Geburt um 980 zu rechnen sein. Irmgard heiratete Rudolf III. am 24. April 1011 (*Diener* S. 79 Nr. 1) als Witwe mit zwei Söhnen, die 1016 vermutlich noch unmündig waren. Selbst wenn man für die erste Ehe frühe Heirat annimmt, dürfte sie danach kaum wesentlich nach 990 geboren sein.

suches, fest in Burgund Fuß zu fassen. Gewiß: als Herr Reichsitaliens war der Kaiser ein unmittelbarer Grenznachbar Humberts, der notfalls unangenehm werden mochte. In dieser Beschleunigung aber ist die Reise nach Zürich doch wohl nur auf der Basis voller Freiwilligkeit zu erklären: wieviel bequemer wäre es gewesen, Konrad auf gleichem Wege ein paar Monate später aufzusuchen, selbst wenn dann bis zu seinem wandernden Hof schon wieder eine größere Entfernung hätte in Kauf genommen werden müssen! So zeugt diese Reise für die Existenz einer vielleicht immer noch nicht großen, doch gewichtigen Partei auch jenseits des Genfer Sees, zwischen Odo burgundischer Hauptbasis und seinen provenzalischen Freunden, die sich dem Grafen von Blois nicht zu beugen gedachte, die daher um so schneller und entschlossener offen auf Konrads Seite trat. Mag sein, daß der Kaiser einem Teil dieser Herren nur als das geringere unter den gerade zur Wahl stehenden Übeln erschien: selbst dann aber wirft dieses Faktum, ergänzend zu der hinhaltenden Verhandlungstaktik Leodegars von Vienne¹⁹, doch ein bemerkenswertes Schlaglicht auf die Verhältnisse im, sagen wir, mittelburgundischen Raum.

Staatsrechtlich ist die Huldigung von Zürich zu verstehen als Fortsetzung des Wahlaktes, der in Payerne begonnen hatte, doch nach damaliger Auffassung keineswegs an einem einzigen Ort, zu einheitlicher Zeit, in geschlossenem Ablauf durchgeführt werden mußte²⁰. Inhalt des Aktes war mithin die Anerkennung der Regentschaftsregelung jenes Lichtmeßtages, gleichgültig, ob Irmgard und ihre Begleiter schon planend an ihr mitgewirkt hatten oder sie erst jetzt an Ort und Stelle erfuhren. Wipo hebt hervor, die Huldigenden seien Leute Konrads geworden durch eine Eidesleistung, in die ausdrücklich auch Heinrich einbezogen war (*effecti sui fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinricho regi*)²¹; man wird interpretieren dürfen: sie erhielten auf die Huldigung hin ihre burgundischen Lehen durch den neuen Landesregenten bestätigt und bestätigten zugleich umgekehrt, soweit es auf sie ankam, erneut das künftige unmittelbare Landeskönigtum des deutschen Thronfolgers, wie es schon 1027 in Basel und vielleicht wieder am Tag von Payerne ins Auge gefaßt worden war²². Was wollte Konrad im Augenblick mehr erreichen? Er hatte allen Grund, diese neuen Stützen seiner Herrschaft mit ungewöhnlich reichen Geschenken (*mirifice donati*)²³ in die Heimat zu entlassen, in die sie auch wieder nur auf jenen Umwegen zurückkehren konnten.

¹⁹ Oben S. 62 f., dazu 58.

²⁰ Vgl. Rod. Schmidt, passim; speziell für Zürich: S. 192.

²¹ Wipo, c. 30 (S. 50, 9 f.); vgl. die Eidesformel oben S. 35 Anm. 11 (dazu S. 47 u. 65 sowie S. 55 f. mit Anm. 11), ferner unten S. 96 u. 98.

²² Oben S. 47 u. 48 bzw. 74–77.

²³ Wipo, c. 30 (S. 50, 11).

4. Lothringisches Zwischenspiel

Der Kaiser selbst ist für die kommenden Monate in Schwaben und Lothringen zu finden, den beiden Teilgebieten des Reiches, die für die Auseinandersetzung mit dem Herrn der Champagne die wichtigsten waren. Von dort aus eröffnete er, nachdem die Waffen zunächst keine Entscheidung in seinem Sinne ermöglicht hatten, unverzüglich eine diplomatische Offensive gegen den unerwünschten Mitbewerber um Burgund¹.

Im Mai starb Herzog Friedrich von Oberlothringen, gleichfalls als letzter Vertreter seines Hauses im Mannesstamm. Gozelo, seit 1023 bereits niederlothringischer Herzog, erhielt die Nachfolge nun auch hier. Der einstige Gegner Konrads aus den Anfängen seines Königtums sah nun seine Stellung im Reich weit über andere hinausgehoben: mehr hätte auch ein Bündnis mit Odo ihm nicht zu bieten vermocht. Der Kaiser hat ihn durch diese Zusatzbelehnung endgültig an sich gebunden und damit an dieser wichtigen Grenze einen unbedingt verlässlichen Vorkämpfer gewonnen, dem der unruhige westliche Nachbar binnen weniger Jahre endgültig erliegen sollte.

Um die Zeit dieser Entscheidung werden bereits wichtige Verhandlungen Konrads mit König Heinrich von Frankreich in Gang gewesen sein, der mit Odo wegen dessen Stellungnahme in der dortigen Nachfolgekrise² seit längerer Zeit in Fehde lag. Erst der Sommer des Vorjahres hatte Heinrich und seine Anhänger wieder in heftigen Kämpfen gegen den Grafen gesehen, und doch war es Odo bereits im anschließenden Herbst möglich gewesen, mit beachtlichen Kräften sein burgundisches Glück zu versuchen. Die Operationen in diesem Nachbarland mochten ihn dann vom französischen Standpunkt aus zunächst als Störungsfaktor abgelenkt haben, aber für wie lange? Ganz sicher lag nichts weniger im Interesse des Königs von Frankreich als die siegreiche Rückkehr des ungebärdigen Kronvasallen im Besitz eines Thrones, der von Heinrich auch *de iure* unabhängig war, wohl von fragwürdiger Standfestigkeit, für das Gewicht jedoch, das Odo bei etwa weiter anschließenden innerfranzösischen Wirren in die Waagschale zu werfen gehabt hätte, in jedem Fall eine beträchtliche Verstärkung.

Eine Verständigung Deutschlands und Frankreichs wider den gemeinsamen Gegner, mit dem keiner der beiden Herrscher allein hatte fertig werden können, lag in der Luft. Vielleicht ging die Initiative von Konrad aus. Zwei geistliche Reichsfürsten, Vertreter einer Personengruppe, die damalige Regierungspraxis gern zu diplomatischen Missionen heranzog, beide aus romanischen Teilen Lothringens, wurden mit entsprechenden Schritten betraut, wahrscheinlich in gemeinsamer Gesandtschaft: Bischof Bruno von Toul, nachmals Papst Leo IX., ein Verwandter des Kaisers, und der von Konrad besonders geschätzte Reformabt Poppo von Stablo. Wohl noch in den letzten Maitagen 1033 kam es zu einer persönlichen Zusammen-

¹ Zum folgenden vgl. laufend bes. *Bresslau* und *Poupardin* sowie BA.

² Oben S. 48 f., dazu 57, auch 53.

kunft Konrads und Heinrichs zu Deville an der Maas, auf Reichsboden, aber nahe der Grenze (jetzt Département Ardennes).

Über Zeremoniell und Verhandlungsgang ist nichts bezeugt, nur das allgemeine Ergebnis des «Gipfeltreffens»: der Abschluß eines Sicherheits- und Freundschaftsvertrages. Erschließen läßt sich, daß Konrad das Königtum Heinrichs in Frankreich, Heinrich Konrads Ansprüche in Burgund anerkannte, daß gemeinsame Maßnahmen gegen Odo verabredet wurden und nicht zuletzt die Verlobung Heinrichs mit einer Tochter Konrads und Giselas, die eine enge Verbindung beider Herrscherhäuser auch für die Zukunft garantieren sollte (Pläne, die der Tod der jungen Braut bald genug durchkreuzte). Inzwischen hatte die Diplomatie des Kaisers auch im Osten erfolgreich gearbeitet: Ende Juli konnte er, stets rastlos unterwegs, im ostsächsischen Merseburg die Unterwerfung Mieszkos von Polen, die Auslieferung seiner vom Reichsstandpunkt her unrechtmäßig angemaaßten Königsinsignien entgegennehmen und dem östlichen Nachbarn einen harten Frieden diktieren. Kurz nach Mitte Juli wurde, wie es scheint, zu Memleben endlich die Mündigkeitserklärung Heinrichs III. vollzogen; sie sollte ihn offenbar nicht zuletzt in Stand setzen, den formellen Oberbefehl über ein Reichsheer zu übernehmen, das in der gleichen Zeit, in der Konrad gegen Odo vorzugehen hatte, nach Böhmen ziehen mußte, in ein Land, für das der junge König in seiner Eigenschaft als Bayernherzog vor allen anderen zuständig war. Heinrich hatte dort, zweifellos von den bestmöglichen Beratern umgeben, jeden gewünschten Erfolg: sollte er künftig einmal ohne den Vater in Burgund operieren müssen, so brachte er bereits persönliche Kriegserfahrung und nicht zuletzt eigene Lorbeeren mit.

Den westlichen Schauplatz behielt Konrad sich selber vor: ein Zeichen, wie hoch er die Probleme einschätzte, die dort zu lösen waren ³.

Die Chronologie ist unklar; verstreute Überlieferung bietet nichts als zusammenhanglose Einzeltatsachen. Offenbar hatte Odo die vorübergehende neue Bindung des Kaisers im Osten benutzt, um ihm durch einen Einfall in Lothringen zuvorzukommen, das er auch früher schon gelegentlich heimgesucht hatte. Er gelangte bis Toul, der seiner französischen Basis nächstgelegenen Bischofsstadt im Reich, die aus seiner Stoßrichtung gewissermaßen den Schlüssel zu Oberlothringen bildete, und versuchte, es einzunehmen. Dieser Versuch mißlang; Odo konnte jedoch das Umland erheblich verwüsten und reiche Beute heimführen.

Bereits in Deville dürfte ein gemeinsames Vorgehen beider Herrscher gegen den gemeinsamen Feind verabredet worden sein, vielleicht sogar mit konkreten Absprachen über Zeit und Ziele; auf jeden Fall hatte der Kaiser sich vom Nachbarkönig ermächtigen lassen, mit Heeresmacht die Grenze Frankreichs zu überschreiten. Längst hatte Konrad, dessen Neigung zu pointierten Sentenzen wohl nicht nur auf Wipos Stilisierung beruht, sich vernehmen lassen: wenn Odo in Burgund widerrechtlich fremdes Gut gesucht habe, so solle er mit Gottes Hilfe etwas von seinem Eigentum

³ Zum folgenden außer der bisherigen Literatur bes. noch *Landsberger*. Auf Einzelbelege kann hier weiterhin verzichtet werden.

einbüßen⁴, – eine geschickt volkstümliche Einkleidung der Notwendigkeit, den Gegner unmittelbar an der Basis zu treffen, um seine Expansionskraft zu lähmen. Odos jüngster Verheerungszug, nun sogar unmittelbar ins Reich gerichtet, forderte zusätzlich Vergeltung.

Ende August rückte Konrad in die Champagne ein. Mehrere Burgen Odos wurden zerstört, erhebliche Teile des Landes verheert, angeblich drei Wochen lang. Vielleicht gleichzeitig, jedenfalls im selben Jahre, zog Heinrich von Frankreich gegen das schon im Vorjahr umstrittene Sens, so daß der Graf in eine üble Lage geriet. Er erwirkte sich freies Geleit ins kaiserliche Feldlager und erschien persönlich vor Konrad zu demütiger Unterwerfung. Er mußte Geiseln stellen und sich, wie es heißt, eidlich verpflichten, *Burgundiam dimittere*⁵. Das ist wohl in erster Linie aufzufassen als Verzicht auf dortige Ansprüche und Entlassung dortiger Getreuer aus ihren Verpflichtungen gegen ihn, weniger jedoch im Sinne militärischer Räumung des Landes, das gar nicht im modernen Sinne «besetzt» gewesen sein kann⁶. Ferner mußte Odo geloben, an jedem beliebigen Ort innerhalb des Reiches auf kaiserlichen Befehl vor einem Hofgericht zu erscheinen und nach dessen Spruch volle Genugtuung zu leisten (vermutlich für den als Landfriedensbrecher in Lothringen verursachten Schaden)⁷. Auf Anraten seiner Umgebung (*consilio lateri suo assidentium*) gab Konrad sich damit zufrieden: das zugesagte freie Geleit durfte er nicht brechen, und Mittel zu besserer Sicherung des Erreichten standen damals nicht zu Gebot, besonders nicht, wenn das Ende jener Sechswochenfrist näher rückte, und die am Aufgebot beteiligten Reichsfürsten nicht geneigt waren, weitere Dienste zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt zogen im Osten bereits wieder neue Gefahren herauf, die ein unmittelbares kaiserliches Eingreifen verlangten, diesmal im sächsisch-elbslawischen Grenzgebiet. «So kehrte der Kaiser mit eigener Ehre und Odos Schaden zurück»⁸. «Nach seinem Abzug aber mißachtete Odo seinen Eid, vergaß seine Geiseln, ließ alle Zu-

⁴ Wipo, c. 31 (S. 50, 22): *si Uodo in Burgundia res alienas iniuste quaereret, de suo proprio, iuvante Deo, aliquid perdere deberet.*

⁵ Wipo, c. 31 (S. 50, 16 ff.).

⁶ Oben S. 59 f. Wipos Formulierung unten Anm. 10 ist m. E. auch mit dieser Auffassung ohne weiteres vereinbar.

⁷ Chron. S. Mich. Vird., c. 30 (SS IV, 84 a): *obsidibus deinde datis, iuramento se obligat, infra sui (jedenfalls: imperatoris) regni fines ubi sibi libeat se venturum, iuxtaque iudicium palatinorum omnem iustitiam caesari facturum.* – Wipo, c. 31 (S. 50, 21 ff.): *promittens ... et secundum iussio-nem illius sibi satisfacere*, was ich nicht mit Bresslau, Jahrb. II, 88 Anm. 7 als Widerspruch zu der ausführlicheren Angabe des Chron. S. Mich. zu empfinden vermag, sondern nur als geraffte Zusammenfassung des gleichen Tatbestandes: die Gestellung vor einem Fürstengericht an von Konrad zu bestimmendem Ort bildete eben den Inhalt seiner geplanten *iussio*. Diese selbst ist im Hinblick auf die mangelnde Reichszugehörigkeit Odos bemerkenswert. Sollte die Gerichtsversammlung die Höhe des durch den Grafen auf Reichsboden verursachten Schadens ermitteln und ihn danach zu Reparationen verurteilen? Aus Wipo könnte entnommen werden, daß auch Genugtuung für in Burgund angerichtete Schäden gefordert und zugesagt wurde, die außerhalb des Horizonts von Chron. S. Mich. (= St.-Mihiel bei Verdun) lagen.

⁸ Wipo, c. 31 (S. 50, 23 ff.).

sagen auf sich beruhen und fügte seinen früheren Übeltaten noch Schlimmeres hinzu, indem er mit seinen üblichen Listen hinterging, wen nur immer er konnte»⁹. Insbesondere dachte er nicht an die Freigabe der von ihm unterworfenen Teile Burgunds¹⁰.

Ob Konrad von alledem sehr überrascht war, meldet niemand. Jedenfalls hat er mit gewohnter Schnelligkeit auf die Nachrichten, die ihm nicht gefielen, reagiert.

5. Genf

Alle gewichtigeren Schritte Konrads, die sich seit seinem Abzug aus der Champagne verfolgen lassen, wirken so, als habe er konsequent darauf abgezielt, sich unbedingt freien Rücken zu schaffen für einen neuen Kampf um Burgund mit um so stärker geballter Kraft. Es war ein Ausholen zu großem Schlage: das offenbarte der Hoftag, der Mitte April, um das Osterfest, in Regensburg zusammentrat.

Unter den Anwesenden fallen hervorragende Magnaten aus Lothringen und aus Italien auf, Gebieten, für die eine eigentliche Hoffahrtspflicht in den Hauptpfalzort des damaligen Bayern nicht ohne weiteres anzunehmen ist. Stellten sie sich trotzdem ein, und zwar gemeinsam, so läßt dies auf ausdrückliche Ladung gegen die Regel schließen. Ihr Zweck scheint schon nach einem Blick auf die Karte nicht zweifelhaft: neben Schwaben, dessen Hoffahrtspflicht zu einer kaiserlichen Tagsatzung auf bayrischem Boden außer Frage steht, waren Lothringen und Italien in Konrads Hoheitsbereich die einzigen Anrainer Burgunds. Offenkundig wurde damals in Regensburg beraten und beschlossen, was den Reichsfeldzug des anschließenden Sommers auszeichnet: eine weitausgreifende Gemeinschaftsoperation möglichst starker Heere, die auf verschiedenen Wegen aus Deutschland und Italien gleichzeitig in das umstrittene Nachbarreich einrückten, um an der Rhone zusammenzutreffen und so die Machtpositionen Odos von mindestens zwei Seiten her zugleich aufzurollen.

Seit 978, seit dem Frankreichfeldzug Ottos II., war kein italienisches Aufgebot mehr zu einem Reichskrieg herangezogen worden. Noch acht Jahre vor dem Regensburger Tage hatte Konrad selbst um die Anerkennung seiner Herrschaft in diesem zweiten Teilkönigreich zu kämpfen gehabt; sogar die Nachfeier seiner Kaiserkrönung war noch durch Tumulte gestört worden. Inzwischen hatten «Klugheit und Schnelligkeit, Energie und Mäßigung»¹ dort mit rein politischen Mitteln geleistet, was dem Vorgänger in jahrelangen Waffengängen verwehrt geblieben war: auch Italien

⁹ Chron. S. Mich., wie Anm. 7.

¹⁰ Wipo, bestrebt, Odo, wo immer möglich, ins Unrecht zu setzen, c. 32 (S. 51, 5 ff.): *dum Uodo ... promissa non attenderet, sed adhuc quandam partem Burgundiae, quam iniuste invaserat obtineret* ... Ann. Sangall. sowie Herm. erwähnen Odo in diesem Zusammenhang nicht; über sein Zurücktreten für die folgenden Kämpfe selbst bei Wipo: unten S. 87 f., bes. Anm. 20.

¹ Bresslau I, 188. – Allgemeine Literatur zum laufenden Abschnitt wie oben S. 82 Anm. 1.

stand im wesentlichen hinter dem Kaiser. Es war kein Vabanquespiel mehr, auch seine Truppen in dem gleichen Burgund einzusetzen, mit dessen Oberschicht italienischer Adel noch vor nicht all zu langer Zeit versucht hatte, umgekehrt gegen das Reich zu konspirieren².

Wo die Heere sich bereitstellten, ist nicht bekannt. Für das italienische fehlt es an Vergleichsmöglichkeiten. Vor burgundischen Unternehmungen von Deutschland aus pflegt sonst Straßburg als feste Station im Herrscheritinerar zu erscheinen oder wenigstens ein anderer Hinweis auf das Elsaß: so 1006, 1016 und 1018 unter Heinrich II., so unter Konrad selbst 1033. Für 1034 ist nur bezeugt, daß der Kaiser den Rückweg durch diese Landschaft und speziell diese Bischofsstadt nahm, um dort wieder mit der Gemahlin zusammenzutreffen, die sich in Basel von ihm getrennt hatte³. Diese zweite Stadt war also auch diesmal der eigentliche Ausgangspunkt des Einmarsches in Burgund. Vorher ist Konrad zuletzt am 8. Mai in Beratzhausen bei Regensburg nachzuweisen⁴. Wie er von dort nach Basel gelangte, ob er erst bei dieser Stadt mit der anderweitig versammelten Streitmacht zusammentraf oder sie bereits selbst dorthin geführt hatte; wo König Heinrich, der Bayernherzog, sich unterdes aufhielt, in dessen Itinerar zwischen dem 8. Mai 1034 und dem 2. April 1035 eine Lücke klafft⁵, – das bleibt alles ebenso offen wie die allgemeine Zusammensetzung dieses Heeres und selbst das Datum des Durchzuges durch die Grenzstadt. Nicht einmal ein Angehöriger des begleitenden Kanzleipersonals ist diesmal namhaft zu machen. Vermuten läßt sich, daß nicht wieder nur Franken und Schwaben, sondern auch Lothringer und Bayern mit stärkeren Kontingenten beteiligt waren, nachdem an den entsprechenden Außengrenzen des Reiches nach menschlichem Ermessen Ruhe hergestellt war, während die Sachsen wohl auch diesmal zurückblieben⁶. *Es ist sehr wohl möglich, daß der Fund von Corcelles etwas von der Zusammensetzung dieses Heeres spiegelt; soweit allgemeine Erwägungen stichhaltig sind, was in der Geschichte bekanntlich nicht immer gilt, scheint sein Bestand besser zu diesem als zum Vorjahr zu passen*^{6a}. Etwas genauer unterrichtet sind wir über die Italiener, die unter Führung Erzbischof Ariberts von Mailand und des Markgrafen Bonifaz von Tuskien

² Vgl. Bresslau II, 103 u. 171 ff.

³ Wipo, c. 32 (S. 51, 20 ff.). Wenn es dabei von Gisela heißt: *secuta est eum usque Basileum; inde reversa ad Argentinam civitatem*, so besagt dies kaum mehr als »Umkehr« an der Reichsgrenze, zeugt jedenfalls nicht sicher dafür, daß Straßburg auch vorher schon vom Kaiserpaar berührt wurde.

⁴ BA 222.

⁵ BA 222–225. Heinrich wird im Unterschied zu Gisela nicht als vorübergehender Begleiter Konrads erwähnt, ist auffälligerweise auch nicht beteiligt an Konrads und Giselas Stiftung für das salische Hauskloster Limburg an der Hardt 1035 Jan. 17 (D. K. II, 216, S. 294 = BA 224). Vgl. oben S. 67 f.

⁶ Ann. Hildesheimens. (S. 38 Waitz) wirken in ihrem Bericht zu diesem Jahre unverändert wie die Stimme eines unbeteiligten Beobachters. – Annalista Saxo (SS VI, 679) ist für 1033–1034 leider durch Textlücke verstümmelt.

^{6a} Vgl. das entsprechende, auf anderen Wegen gewonnene Ergebnis des Numismatikers im Beitrag von Erich B. Cahn, unten S. 221, vgl. 223 f.

vorrückten, «der beiden Lichter des (italienisch-lombardischen) Königreiches»⁷, von weniger bedeutenden Herren hier zu schweigen. Daß von Anfang an auch Burgunder auf kaiserlicher Seite standen, zeigt der Name Humberts, der auch diesmal wieder besonders herausgestrichen wird⁸. Seine Nennung erinnert daran, daß im betroffenen Land selbst noch der Bürgerkrieg weiterging, der die auswärtigen Quellen – unser einziges Material – so gut wie gar nicht berührt, weil sie auf die Einmarschierenden konzentriert sind.

Der einzige Ortsname, den die Überlieferung für diesen Sommerkrieg in Verbindung mit einem festen Datum nennt, ist Genf: dort waren Deutsche, Italiener und Burgunder am 1. August unter Konrad vereinigt⁹. Das setzt für das unmittelbar vom Kaiser geführte Aufgebot einen Aufbruch aus Basel wohl noch im Juni voraus und sichert für den Vormarsch die gleiche Route wie 1033, über Solothurn und Payerne. Murten mußte offenbar wieder umgangen werden¹⁰, doch hatte Konrad schon eine Reihe anderer bedeutenderer Orte (*municipia*) eingenommen, als seine Streitmacht mit den Italienern zusammentraf¹¹.

Deren Vormarsch hatte schon etwa im Mai begonnen und durch das Aostatal über den Großen St. Bernhard hinüber zur oberen Rhone geführt; ob Aosta und Martigny, die beiden Endpunkte dieser Paßstraße, die Odo seinerzeit hatte an sich bringen können, unterwegs noch gewaltsam genommen werden mußten, wird nicht erwähnt¹². Wipo schreibt in diesem italienischen Heer auch Humbert eine hervorragende Rolle zu¹³, doch liegt dabei möglicherweise Flüchtigkeit oder Mißverständnis vor: vielleicht ist der Graf, sei es mit eigenen Truppen allein, sei es durch andere Italiener verstärkt, eher von Süden her rhoneaufwärts über Lyon zum vereinbarten Treffpunkt gezogen und erreichte ihn, wie die Mailänder, vor Ankunft der Deutschen, die dann beide Heere schon gemeinsam dort vorfanden¹⁴.

Merkwürdig unbeachtet in den Quellen bleibt Odo für dieses Jahr. Kein einziger Autor erwähnt, daß er Gegenmaßnahmen getroffen hätte, während die kaiserlichen Heere vorrücken und sich vereinigen konnten, keiner, daß er sich zum Kampf gestellt hätte. Sieht man genauer zu, so spricht die besser unterrichtete Überlieferung in diesem Zusammenhang gar nicht unmittelbar von ihm selbst, sondern nur von dem Ge-

⁷ Arnulf v. Mailand II, 8 (SS VIII, 14).

⁸ S. Anm. 13.

⁹ Unten S. 89–91.

¹⁰ Bresslau II, 108 f. Anm. 6; Poupardin 168 f. Anm. 3.

¹¹ Arnulf (wie Anm. 7): *municipia quaeque praeoccupat* – im obigen Sinne zu deuten? Vgl. auch die Reihenfolge der Angaben in Ann. Sangall. a. 1034 (S. 92, 30 ff.).

¹² Bresslau II, 110; dazu aber oben S. 59 f. gegen die Annahme unmittelbarer «militärischer Besetzung» unterworfenen Orte auf Dauer für jeden Einzelfall; speziell für die beiden genannten Paßstraßenorte: S. 58 u. 61.

¹³ Wipo, c. 32 (S. 51, 8 ff.): *Teutones ex una parte, ex altera archiepiscopus Mediolanensis Heribertus et caeteri Italici ductu Huperti comitis de Burgundia usque Rodanum fluvium convenerunt*.

¹⁴ Diese Hypothese, die sich aus einer Konfrontation offenbar unstimmiger Quellenaussagen mit der Verkehrsgeographie dieser Zeit ergibt, kann hier nicht näher begründet werden.

biet, das er noch widerrechtlich festhielt¹⁵, von seinen Anhängern (*milites, fautores*)¹⁶ und im übrigen von der militärischen Unterwerfung Burgunds, zumindest bis zur Rhone¹⁷. Nur eine sächsische Quelle, Stimme eines Reichsteils, der an den Ereignissen offenbar nicht unmittelbar beteiligt war und daher nur indirekte Kunde besaß¹⁸, meint, offenbar formelhaft, der Prätendent sei trotz Widerstandes in die Flucht geschlagen worden¹⁹. Für das in der Literatur entworfene Bild, Odo sei mit eigener Truppenmacht in der Nähe von Genf aufmarschiert, die Übermacht Konrads sei jedoch dermaßen erdrückend gewesen, daß er einer Schlachtentscheidung ausgewichen sei und die Flucht ergriffen habe, dürfte diese Quellenbasis etwas schmal sein²⁰. Wahrscheinlicher ist, daß der Graf von Blois noch in seinen französischen Stammlanden durch Auseinandersetzungen mit dem königlichen Lehnsherrn gebunden war, so daß er seine burgundischen Anhänger notgedrungen im Stich lassen mußte, zumal auch die Folgen des vorjährigen deutschen Reichskrieges gegen ihn schwerlich schon ganz überwunden waren²¹. Ein solches Unterlassen von Schutz und Hilfe konnte auf die Anhänger dieses Mannes seine Wirkung nicht verfehlen, gerade im Vergleich mit der offenbar ungewöhnlich eindrucksvollen militärischen Demonstration des Kaisers. Der Tag von Deville trug immer noch Früchte.

Man braucht also auch nicht unbedingt an Selbstauflösung eines versammelten Heeres zu denken, wenn namhafte Parteigänger Odos sich nun Konrad unterwarfen: allen voran Burkhard III., Erzbischof von Lyon, ein Verwandter Humberts, doch von wesentlich anderer Gesinnung, und Gerold, ein Verwandter Odos, der entscheidende Lokalmachthaber der Genfer Gegend, dazu «viele andere Fürsten»²². Wie wir hören, leisteten sie die *dedicio*²³, eine Form bedingungsloser Übergabe wenigstens der

¹⁵ Wipo, wie oben S. 85 Anm. 10.

¹⁶ Wipo, c. 32, dazu bereits oben S. 59.

¹⁷ Ann. Sangall. sowie Herm. 1034 (S. 92, 32 bzw. 97, 27).

¹⁸ Oben S. 86 mit Anm. 6.

¹⁹ Ann. Hildesheim. 1034 (S. 38 Waitz): *Imperator iterum hoc anno Burgundiam cum grandi exercitu intravit et Odonem item resistentem fugavit* ... Vgl. flg. Anm.

²⁰ Vgl. Bresslau II, III unter Berufung auf Ann. Hildesheim., wie vor. Anm., sowie auf die Kapitelüberschrift zu Wipo, c. 32: *Qualiter imperator Uodonem expulit de Burgundia*. Die zweite Formulierung stammt jedoch nicht erwiesenermaßen von Wipo selbst oder auch nur aus seinem Jahrhundert, sondern vielleicht von einem späteren Redaktor ohne eigene Sachkenntnis (oben S. 67 Anm. 4); zudem braucht sie nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nicht zwingend auf Vertreibung Odos in eigener Person zu deuten, sie kann sich ebensogut auf die Zerstreuung von Truppen beziehen, die lediglich seine Gewalt repräsentierten. Weingartner, S. 26, auf den Bresslau sich beiläufig beruft, ist sehr viel vorsichtiger. Vgl. oben weiter im Text.

²¹ Landsberger 45 vermerkt, daß Odo erst 1034 zum Friedensschluß mit Heinrich genötigt werden konnte, bei dem er das Streitobjekt, Sens, herausgeben mußte; innerhalb des Jahreslaufes scheint das Ereignis nicht genauer fixierbar.

²² Wipo, c. 32; Herm. 1034 (S. 51, 11 ff. bzw. 97, 31). Über Burkhard, der nicht mit seinem gleichnamigen Vorgänger und Oheim, Halbbruder Rudolfs III., zu verwechseln ist, oben S. 30, 31 u. 61; über Gerold S. 50 u. 61.

²³ Herm. (S. 97, 31); vgl. Arnulf in folgender Anm.

Theorie nach, die mehr oder weniger stets auch in demütigende äußere Formen gekleidet wurde; eine nicht eindeutige Quellenformulierung besagt möglicherweise auch für diesen Fall, daß die Betroffenen sich vor dem Kaiser zu Boden werfen mußten²⁴. Mindestens ein Teil von ihnen wird – vielleicht sogar auf Grund ausdrücklicher Vorabmachungen – sogleich in Gnaden angenommen und wieder eingesetzt worden sein: dies entspräche jedenfalls dem sonstigen Verhalten Konrads bei erstmaliger Unterwerfung bisheriger Gegner, mit denen er künftig noch zu rechnen hatte²⁵. Das Zeitverhältnis dieser Begebenheiten zu dem erwähnten Fixdatum ist nicht einwandfrei zu klären; vielleicht waren sie eher Voraussetzung, vielleicht aber auch erst Folge der Ereignisse des 1. August.

An diesem Tage jedenfalls war die Lage so weit bereinigt, daß ein neuer feierlicher Staatsakt zelebriert werden konnte. Er wurde offenbar als abschließend empfunden, obwohl gewisse Widerstandsnester – vor allem Murten, das aber vielleicht nur von deutschem Gesichtskreis her besonders auffiel – sich immer noch hartnäckig hielten.

Wahrscheinlich hatte Konrad die Stadt Genf selbst bis dahin nicht betreten²⁶, doch seine Anhänger hielten sie schon besetzt. Nun wurde er, wie es ausdrücklich heißt, feierlich empfangen (*honorifice susceptus*) von italienischen und burgundischen Fürsten²⁷, was zugleich wohl heißt, daß die Deutschen ihm vom Feldlager in die Stadt das Gefolge stellten. Mit anderen Worten: es wurde eine Form jener altüberkommenen zeremoniellen Herrschereinholung geübt, deren Ritual in Grundzügen weit über die vorchristliche Periode des römischen Imperiums zurückreicht, im einzelnen seitdem selbstverständlich mannigfach abgewandelt worden war²⁸. Unter den Fürsten, die dem Kaiser entgegzogen, wurde von den Deutschen besonders Erz-

²⁴ Arnulf von Mailand II, 8 (SS VIII 14, 21): *Burgundiones . . . dedicionem accelerant, perpetua subiunctionis condicione Chunrado substrati*. Die von Bresslau II, 80 Anm. 2 geforderte zusammenfassende Untersuchung über die *deditio* des Mittelalters steht immer noch aus; vgl. die dortigen Literaturangaben, von denen A. Vogeler, Otto von Nordheim usw. (Minden 1880), Excurs S. 113–118 hervorzuheben und Waitz, VG VI, für die Neuauflage in S. 582 zu berichtigen ist; einige Hinweise bei Hans Jäger 42 f.

²⁵ Keine Quelle gibt für den burgundischen Feldzug Andeutungen gegenteiliger Art; vgl. demgegenüber Wipo, c. 21 (S. 41, 10 ff.), über die zweite Unterwerfung Konrads d. J. Erzbischof Burkhard von Lyon ist zwei Jahre später, und das heißt: bei seinem nächsten Erscheinen in den Quellen, in gleicher Stellung genannt, wird dann allerdings, offenbar aus politischen Gründen, abgesetzt (unten S. 93). Rod. Schmidt 193 scheint daher in der Beurteilung der obigen Frage übervorsichtig; vgl. jedoch unten S. 92 mit Anm. 43 zu Ann. Hildesheimens., deren Aussage sich möglicherweise auch schon mit auf Genfer Begebenheiten erstreckt.

²⁶ Nur so wird m. E. das gleich zu zitierende *susceptus* verständlich.

²⁷ Ann. Sangall. (S. 92, 33 ff.). Obige Deutung beseitigt den angeblichen Widerspruch, den Bresslau II, 111 Anm. 3 in der Überlieferung fand.

²⁸ Reiche Literatur bei J. Deér, Der Ursprung der Kaiserkrone: Schweizer Beiträge zur allg. Gesch. 8 (1950) 60–63 (bes. S. 61 Anm. 44 u. S. 62 Anm. 52 c), vgl. S. 72; ergänzend ders., Das Kaiserbild im Kreuz: ebd. 13 (1955) 109 f.; vgl. ferner Waitz, VG VI² 310 f., auch 581; Ed. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland (Würzburg 1942) I, 180–196, dazu II, 5–21; E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. u. das Königsbild des Hellenismus: *Varia Variorum*. Festg. Karl Reinhardt

bischof Aribert von Mailand beachtet, der ihnen zweifellos am besten bekannt war ²⁹. Für die Burgunder müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß deutsche und auch italienische Quellen in diesem Zusammenhang keinen einzigen von ihnen namentlich erwähnen, nicht einmal Humbert, während die Eigenüberlieferung ihres Landes nach wie vor völlig schweigt. Ihre Teilnahme oder Abwesenheit entzieht sich jeder Kontrolle.

Konrad selbst trug bei dem großen Staatsakt selbstverständlich vollen Herrscherornat mitsamt einer Krone; mit anderen Worten: er trat als der legitime Beherrscher des Landes auf, der keiner Investitur mehr bedurfte. Während er sich in diesem Aufzug vor aller Öffentlichkeit präsentierte ³⁰, wurde der Wahl- und Huldigungsakt, in Payerne begonnen, in Zürich fortgeführt, definitiv besiegelt ³¹. Der einzige Gewährsmann, Annalist eines schwäbischen Klosters, wo man mit den speziellen staatsrechtlichen Verhältnissen Burgunds offenbar wenig vertraut war, faßte dies nach ihm zugegangenen Berichten als einfache Königswahl auf, da er anderes nicht kannte ³². In Wahrheit ging es auch diesmal lediglich um Übertragung bzw. Bestätigung unmittelbarer königlicher Regierungsrechte im Sinn der Regelung von Payerne: dies scheint jedenfalls aus einer Urkunde Heinrichs III. von 1045 hervorzugehen, die rückschauend, offenbar im Hinblick auf den nunmehr in Genf besiegelten Zustand, davon spricht, daß die «Rechte des Königreiches (oder: Königtums)» in Konrads «unmittelbare Verfügungsgewalt gekommen waren» (*sub dicione sua regni deveniant iura*) ³³.

Endpunkt jeder feierlichen Herrschereinholung, bevor es zum bereitgestellten Festmahle ging, war die ranghöchste Kirche des Ortes, wo dann ein Festgottesdienst zelebriert wurde. In diesem Falle muß dies die Bischofskathedrale von Genf gewesen sein: der Tag, als St. Petri-Kettenfeier ein Fest ihres speziellen Patrons, war offenbar ebenso bewußt unmittelbar im Hinblick auf diesen Kirchenbau gewählt worden wie anderthalb Jahre zuvor ein Marienfest für den Staatsakt in der Abteikirche zu

(Münster 1952) 178–184 (Neudruck bei dems., *Selected Studies*, Locust Valley, N. Y. 1965, 276–284; ebd., 38 ff., Wiederabdruck der bei *Deér* zitierten Ausführungen aus dess. *The 'King's Advent' etc.*: *Art Bulletin* 26, 1944, 207 ff.); vgl. auch dens., *Laudes Regiae* (Berkeley 1958) bes. 32 u. 71–76.

²⁹ Allein namentlich herausgestellt Ann. Sangall.; er konnte gerade den Schwaben vertraut sein, die ihn Pfingsten 1025 bereits unmittelbar auf dem Boden ihres Herzogtums in Konstanz gesehen hatten (BA 38 c; dazu jetzt *Rod. Schmidt* 152 u. bes. 163–167 sowie oben S. 70 Anm. 16).

³⁰ Das ergibt die Zeitfolge in Ann. Sangall. (Anm. 32).

³¹ Dazu oben S. 81 mit Anm. 20.

³² Ann. Sangall. (S. 93, 1 f.): *in festivitate sancti Petri ad Vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur*.

³³ D. H. III, 134 (S. 170, 10) für Besançon, für das vor dem Genfer Tage zu urkunden Konrad schwerlich Gelegenheit gehabt hatte; das dort erwähnte *Deperditum* wird zwischen dem Staatsakt des 1. August 1034 und der Solothurner Übergabe Burgunds an Heinrich III. 1038 einzureihen sein, da im zweiten Ereigniszusammenhang doch wohl gleich eine Bestätigung Heinrichs selbst eingeholt worden wäre. Offenbar in diesem Sinne, ohne Begründung, auch BA 222 c. – Vgl. auch unten S. 101 mit Anm. 27.

Payerne³⁴. Als Auftakt zu diesem Gottesdienst, in den Mauern dieser Kirche, im unmittelbaren Anschluß an den Einzug des Kaisers wird man sich vielleicht den neuen Wahl- und Huldigungsakt zu denken haben. Unzweifelhaft hat im Rahmen der liturgischen Handlung, auch wenn für dieses Mal ausdrückliche Zeugnisse fehlen, gegen sein Ende hin, ebenso wie sonst nach großem Herrscheraufzug, wieder eine «Festkrönung» stattgefunden als liturgische «Antworthandlung» auf vorheriges Ablegen der Krone durch den Kaiser während der heiligen Zeremonien. Mehr als affirmative Bedeutung kann ihr jedoch ebensowenig zugekommen sein wie im Vorjahr zu Payerne³⁵.

Für die Ereignisse nach diesem Tage sind zwei Dinge methodisch zu trennen, die weithin unbefangen in eins gesetzt werden: Konrads persönliches Itinerar und Leistungen anderer, die dabei als ausführende Organe seines Willens auftreten. In beiden Fällen erscheint normalerweise gleichermaßen er selbst als grammatisches Subjekt der entscheidenden Verben. Der Schluß, daß er darum alle berichteten Maßnahmen auch in eigener Person durchgeführt haben müßte, wäre mit dem in solchen Fällen üblichen lateinischen Sprachgebrauch schlecht zu vereinen.

Am meisten Klarheit besteht, wie üblich, über die militärischen Erfolge der kaiserlichen Truppen, die ja stets die meiste Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen pflegen. Schon auf dem Vormarsch nach Genf hatte Konrad die Übergabe bestimmter, auch wohl größerer Orte entgegennehmen können³⁶. Vom dortigen Hoftag aus veranlaßte er vor allem die endgültige Eroberung Murtens. Markgraf Bonifaz von Tuskien muß daran maßgeblich beteiligt gewesen sein; vielleicht überließ Konrad diese Aufgabe nach den Erfahrungen des Vorjahres überhaupt den Italienern, um die Stärke deutscher Waffen mittlerweile an anderer Stelle zu demonstrieren, wo sie bisher überhaupt noch nicht gezeigt worden waren, denn es heißt auch, er habe flüchtige Anhänger Odos verfolgen lassen, bis sie aus dem Lande getrieben waren³⁷: das wird in erster Linie auf der Strecke von Morges über Pontarlier nach Besançon geschehen sein, auf der die Betreffenden die Champagne erreichen konnten. Über Konrads persönliches Itinerar sagen solche Maßnahmen jedoch nichts Zwingendes aus. Immerhin gibt es einen Hinweis, nach dem dieser Kaiser einmal, und dann wohl am ehesten in diesen Monaten, in Romainmôtier gewilt zu haben scheint³⁸. Trifft dies zu, so hat

³⁴ Oben S. 69.

³⁵ Oben S. 71 ff., bes. 76. Wir haben damit hier offenbar einen jener methodisch interessanten Fälle, in denen von den sachlich unmittelbar zusammengehörigen Symbolhandlungen des «unter der Krone Gehens» und der «Festkrönung» einmal nicht die zweite, sondern die erste allein bezeugt ist; vgl. dazu oben S. 72. — Mit einer bloßen «Festkrönung» für diesen Tag in Genf ist schon mehrfach gerechnet worden, allerdings ohne klare Präzisierung des Begriffes; vgl. die Übersicht bei Rod. Schmidt 193 f.

³⁶ Bresslau II, 108 f. Anm. 6 mit wichtigen kritischen Bemerkungen zu teilweise widersprüchlicher Zeitfolge bestimmter Quellenangaben. Dort auch die Belege zum folgenden; die Hauptstelle, Donizo, Vita Mathildis, c. XII, jetzt in der Neuausgabe von L. Simeoni (Bologna 1940; Rerum Italicarum Scriptores V, 2) S. 37 f.

³⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 18 ff.).

³⁸ Vgl. vorläufig Egger, bes. 127 f.

er jedenfalls auch den nahegelegenen Pfalzort Orbe besucht, mit alledem jedoch bei den ausschließlich außerburgundischen Quellenautoren sehr viel weniger Aufsehen erregt als seine kämpfenden Truppen.

Die Einnahme Murtens erfolgte mit Gewalt; wer von der Besatzung überlebte, wurde gefangen abgeführt³⁹. Das war ein Zeichen der Milde, die Konrad zu üben gedachte, denn bei gewaltsamer Eroberung einer hartnäckig verteidigten Burg wäre blutige Rache an denen, die freiwillige Übergabe verweigert hatten, nach den Zeitvorstellungen durchaus rechtens gewesen⁴⁰. Die Entscheidung über das Schicksal einer solchen Besatzung stand prinzipiell beim Herrscher persönlich⁴¹. Auf dem Höhepunkt der Kämpfe um das alte Widerstandsnest mag Konrad also unmittelbar zugegen gewesen sein, ohne sich die ganze Zeit vor Murten zu binden. Der dortige Erfolg erregte, gerade nach der Vorgeschichte vom Februar 1033, beträchtliches Aufsehen; er war es, der unter den verbliebenen Anhängern Odos die entscheidende Fluchtbewegung auslöste⁴². Von Güterkonfiskationen, die Konrad gegen sie verfügt habe, weiß die Fachliteratur mehr als die Quellen, doch sind sie überaus wahrscheinlich. Festzustehen scheint, daß es zur Neuregelung von Herrschaftsverhältnissen kam, in die näherer Einblick uns jedoch verwehrt ist. Darf man Gewicht auf eine Formulierung legen, die eine den Ereignissen etwas fernerstehende Quelle bietet, so hat der Kaiser dabei nach Möglichkeit auf landeseigene Kräfte zurückgegriffen⁴³; doch wird er mit ihnen allein nicht ausgekommen sein⁴⁴. Hauptsächlich betroffen waren wohl «Neuburgund» und die Waadt, auf deren Beherrschung durch den neuen Landesherrn besonders viel ankam, vielleicht auch das Gebiet um die Paßstraße des Großen St. Bernhard⁴⁵. Im ganzen ist unsere Kenntnis so lückenhaft, daß wir nicht einmal hören, auf welche Weise ein Mann wie Graf Humbert für seine wertvollen Dienste belohnt werden konnte. Unbezweifelt ist nur, daß seit dem Feldzug von 1034 und dem Genfer Tag Konrads Herrschaft in Burgund nicht mehr ernstlich in Frage gestellt wurde, auch wenn noch die eine oder andere Huldigung nachgeholt werden mußte und manch innerer Widerstand Zeit brauchte, sich mit der neuen Situation abzufinden⁴⁶. Daß Konrad das Weiterwirken solcher Stimmungen nicht unter-

³⁹ Wipo, c. 32 (S. 51, 16).

⁴⁰ Vgl. *Kahl* 385 m. Anm. 6 (S. 866); zu ergänzen *Waitz*, wie folg. Anm.

⁴¹ *Waitz*, VG VI² 587–590.

⁴² Wipo, c. 32 (S. 51, 17).

⁴³ Ann. Hildesheimens. (S. 38 *Waitz*): *Odonem ... fugavit eandemque regionem fidelibus suis, qui ei fidem iuramento firmabant, commendavit*. Diese Formulierung paßt wenig auf mitgebrachte Angehörige des deutschen Aufgebotes; vgl. dazu oben S. 59 f.

⁴⁴ Oben S. 22 f.

⁴⁵ Vgl. *Hellmann* 5 f., dazu oben S. 16 u. 17 f.

⁴⁶ Datierungsformeln von Privaturkunden, in denen sich noch für ein paar Jahre Schwanken und Zögern zu spiegeln scheinen, wurden neben solchen, die förmliche Anerkennung bezeugen, oft zusammengestellt, am reichhaltigsten und interessantesten vielleicht bei *Flach* IV, 426–430, dem man allerdings nicht in allen Einzeldeutungen zustimmen wird; vgl. auch *Bresslau* II, 113 f.; *Poupardin* 169. Vor Überschätzung des Zeugniswertes solcher Formeln warnt mit Recht ders. 155 f. Anm. 5 durch Hinweis auf wechselweisen Gebrauch. Für die Fortsetzung der Datierung nach Regierungs-

schätzte, zeigt die bedeutende Zahl von Geiseln, die er sich von den Fürsten des unterworfenen Landes stellen ließ⁴⁷. Alles irgend Erreichbare aber schien doch gewonnen, als er sich auf dem üblichen Marschweg über das Elsaß wieder nach Deutschland zurückbegab. Was blieb, durfte er nun der Zeit überlassen, vertrauend auf die gleichen politischen und diplomatischen Fähigkeiten, die ihn in mindestens gleich schwieriger Ausgangssituation schon in Italien so schnell zum Erfolg geführt hatten.

6. Solothurn

Die folgenden Jahre dürfen wir hier übergehen bis auf zwei kurze Notizen: 1036 kam es zu einer ernstlichen Friedensstörung in Burgund durch Burkhard von Lyon. Damals genügte ein einheimischer Anhänger der Salier, ein Sohn jenes Mannes, der ihnen einst die Herrschaftszeichen Rudolfs III. überbracht hatte, um die Ordnung wieder herzustellen. Es spricht für die Stärke der Staatsautorität, die hinter ihm stand, daß dieser einfache Sachwalter des Kaisers den mächtigen Erzbischof gefangen nach Deutschland abtransportieren konnte, ja daß es möglich war, einen solchen Mann dort auf Jahre in schwere Kerkerhaft zu nehmen¹. Ob Odo von Blois um diese Zeit schon in neue Konspirationen einbezogen worden war, die diesmal wieder von Italien ausgingen, ist unklar; jedenfalls ließ er den einstigen Verbündeten im Stich. 1037 allerdings drang er wieder in Lothringen ein, während Konrad südlich der Alpen Ordnung zu schaffen suchte. Der Graf scheint sich damals in neuen Königsträumen für Lothringen und Burgund gewiegt zu haben, deren Echo im Königreich um Jura und Rhone uns verborgen bleibt, ja in der Hoffnung auf die römische Kaiserkrone. Dies alles zerrann: am 15. November 1037 verlor Odo bei Bar-le-Duc die entscheidende Schlacht gegen Herzog Gozelo, die bekanntlich auch numismatisch bedeutsam ist, denn der Herzog nahm auf diesen Sieg hin Anlaß, die ersten bekannten «Geschichtsmünzen» des deutschen Mittelalters zu schlagen². Auf der Flucht

jahren des verstorbenen Rudolf u. dgl. gebe ich zu bedenken, wie weit sie etwa stärker die Kontinuität des derzeit vakanten landeseigenen Sonderkönigtums betonen als die Legitimität der Regentschaft Konrads bestreiten sollte.

⁴⁷ Wipo, c. 32 (S. 51, 19 f.): *acceptis de principibus Burgundiae multis obsidibus rediit per Alsatiam ad imperatricem.*

¹ Herm. 1036 (S. 98, 29 ff.): *Burghardus Lugdunensis archiepiscopus ... cum Odalricum Seligeri filium bello peteret, ab ipso victus et captus imperatorique adductus, ferro compeditus et custodia mancipatus multis annis detinetur in vinculis.* – Rod. Glaber V, 4, 21 (S. 131 Prou): *post multas perpetratas nequicias, captus a militibus imperatoris, perpetuo est condemnatus exilio.* Vgl. Bresslau II, 57 u. 421 Anm. 2; Poupardin 179 m. Anm. 3, vgl. S. 174; demnächst Bitsch (wie Lit.-Verz.). – Zum folgenden Abschnitt die allgemeine Literatur wie oben S. 82 f. Anm. 1 u. 3, zu ergänzen durch Kallmann und Jacob, ferner Rod. Schmidt 196–200.

² F. Friedensburg, Münzkunde u. Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit (München 1926) 28; vgl. Kahl 300 m. Anm. 40 (S. 933).

kam Odo selbst ums Leben. Es heißt, daß sein Kopf und sein Banner dem Kaiser als Siegesunterpfand zugeschickt wurden³. Mit ihm werden die Widersacher deutscher Herrschaft in Burgund die letzte Hoffnung verloren haben. Wen hätten sie nun noch dem Kaiser der Römer entgegenstellen wollen?

Konrads zweiter Italienzug führte nicht zum gewünschten Erfolg: während des Aufenthalts auf der Appenninhalbinsel vermehrten und komplizierten sich unversehens die Probleme; schließlich ergriff eine Seuche das kaiserliche Heer – durch sie mehr als durch menschliche Gegner geschwächt, mußte es im Spätsommer 1038 den Rückzug antreten. Die Krankheit raffte auch Konrads Schwiegertochter hinweg, die junge Königin Kunigunde, seit zwei Jahren Heinrichs III. Gemahlin, und zehn Tage später einen Stiefsohn des Kaisers, Hermann, Bruder und Nachfolger Ernsts im Herzogtum Schwaben. Konrad verlieh das erledigte Lehen alsbald – unklar, wo und wann – seinem Sohn, König Heinrich, als Halbbruder des Verstorbenen dessen nächsthinterbliebener männlicher Verwandter⁴. Da ein Erbenspruch Seitenverwandter im Lehnrecht der Zeit noch nicht durchgedrungen war, ist die politische Absicht klar: der designierte Thronfolger des Kaisers, bisher schon Inhaber des Herzogtums Bayern, besaß nun eine geschlossene Machtbasis, die bis auf Kärnten den gesamten Süden Deutschlands umfaßte. Sie schloß nunmehr auch alle Lande an der deutsch-burgundischen Grenze ein, ausgenommen das strategisch unwichtige, weil dem Verkehr noch nicht erschlossene Gebiet an der Wasserscheide zwischen Mosel, Maas und Saône, die in all den Kämpfen der letzten Jahrzehnte niemals ein Heer überquert hatte.

Sämtliche nennenswerten Wege vom Reich nach Burgund hinüber, nicht nur von Basel aus, sondern auch etwa vom Bodensee oder von Zürich her, befanden sich nun unmittelbar im Besitz des Mannes, der auch für dieses Sonderkönigreich als Nachfolger des letzten Königs der erloschenen Dynastie in Aussicht genommen war. Heinrich zählte mittlerweile fast 21 Jahre. Er war sorgfältig auf sein Herrscheramt vorgebildet wie vielleicht keiner seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem deutschen Throne, gerüstet auch mit einer für sein Alter beachtlichen praktischen Erfahrung in friedlicher wie militärischer Regierungskunst, selbst wenn ein unmittelbarer Anteil an der Beherrschung des Reichsganzen ihm bisher auch in Deutschland nicht eingeräumt worden war. Welch gründlicher Wandel gegenüber der Situation beim Tode Rudolfs III., seit Errichtung des verfassungsrechtlichen Provisoriums von Payerne, Zürich und Genf!

Wie sehr die Belehnung des Kaisersohnes auch mit Schwaben im Hinblick auf Burgund erfolgt war, sollte schon der Herbst des gleichen Jahres zeigen. Der Rückweg aus Italien führte über die übliche Brennerstraße, also über Bayern. Am 11. August 1038 urkundete Konrad in Brixen, auffälligerweise ohne die Nennung Giselas und auch Heinrichs, die bis Ende Juli monatelang die Regel gewesen war⁵. Sie waren

³ *Bresslau* II, 271; vgl. BA 264 a.

⁴ BA 291 a, vgl. 285 a.

ihm wohl vorausgeeilt, um gemeinsam für die Beisetzung Kunigundes im salischen Hauskloster Limburg an der Hardt zu sorgen, während der Kaiser bei seiner krankheitsgeschwächten Streitmacht verblieb, um sie persönlich nach Deutschland zurückzuführen. Dreieinhalb Monate später, am 26. November, traf Konrad, diesmal gemeinsam mit seinem Sohn, in Straßburg ein, um alsbald weiter nach dem gleichen Limburg zu reisen; zweifellos kamen beide mehr oder weniger unmittelbar aus Burgund. Zwischen diese Daten des 11. August und des 26. November ist der letzte Besuch des Kaisers im vormaligen Rudolfingerreich einzureihen.

Als Stationen für diese Spanne sind ohne chronologische Fixierung drei genannt: zunächst allgemein «Bayern» ohne nähere Lokalisierung, dann Solothurn, schließlich Basel⁶. In Bayern sorgte Konrad für angemessene ärztliche Betreuung seines Heeres und wohl auch für die Entlassung. Er überzeugte sich, daß das ganze deutsche Königreich in Frieden lag, was einen planmäßig im voraus organisierten Botendienst voraussetzt; dann begab er sich nach Burgund. Dort hielt er zu Solothurn einen allgemeinen Reichstag ab, zu dem die Gesamtheit der Fürsten dieses Staatsgebildes geladen war (*convocatis cunctis principibus regni generale colloquium habuit*)⁷. Basel wurde als Durchreisestation auf dem Rückweg berührt⁸. Alles übrige, angefangen vom Reiseweg Konrads in das Unterkönigreich und dem Ort des Zusammentreffens mit König Heinrich, der bei dieser Gelegenheit erstmals gemeinsam mit dem Vater auf burgundischem Boden ausdrücklich nachweisbar ist, bleibt verborgen, ausgenommen allein die wichtigsten Ereignisse von Solothurn.

Die Ladung zur dortigen Zusammenkunft wird schon von Deutschland aus erfolgt sein. Zweifellos verlangte sie die Einhaltung bestimmter Mindestfristen für die Rechtsgültigkeit, an der gerade in diesem Falle viel gelegen war, denn es handelte sich um den ersten allgemeinen Reichstag Burgunds unter salischer Herrschaft. Für die Chronologie ist es verführerisch, an zwei unmittelbar zusammentreffende Daten des kirchlichen Festkalenders zu denken. Auf den 29. September fällt der Tag des hl. Erzengels Michael, ein allgemeines Kirchenfest hohen liturgischen Ranges und wohl allgemein ein beliebter Stichtag für Termine. Ihm folgte unmittelbar am 30. September der Tag der hl. Märtyrer Victor und Ursus, zweier Mitglieder der für Burgund so bedeutsamen Thebäischen Legion. Sonst neben dem termingleichen Festtag des hl. Hieronymus nur selten begangen, findet ihrer beider Gedächtnis sich in fast allen Diözesen Hoch- und Neuburgunds wenigstens als kirchlicher Feiertag minderer Ord-

⁵ BA 291, dazu 287 als letzte Urkunde mit Tagesdatierung (Juli 23), die Gemahlin und Sohn noch nennt; aus der unvollzogenen Nr. BA 288 ohne Ort und Tagesdatum zögere ich, Schlüsse für gemeinsame Fortsetzung des Weges bis Verona zu ziehen.

⁶ Wipo, c. 38 (S. 58, 13 ff.; auch zum flg.).

⁷ Wipo, ebd., ohne Angabe eines Ortes, die erst in späterem Zusammenhang folgt; also vielleicht nicht in Solothurn, das damals zweifellos noch ein ziemlich unbedeutender Siedlungskomplex ohne Marktrecht war, sondern nahebei auf freiem Felde inmitten einer Zeltstadt. Herm. 1038 (S. 100, 8): *de Italia reversus Solodori colloquio habito* ...

⁸ Wipo, c. 38.

nung verzeichnet, an dem sich teilweise sogar das nach Neuburgund hereinragende Konstanz, sonst unter Mainz, beteiligte⁹. Vor allem aber betraf dieser Tag die bedeutendste kirchliche Stätte Solothurns, das tief in merowingische Zeit zurückreichende St. Ursenstift, in der unmittelbarsten Weise¹⁰. Nach Analogie der Tage von Payerne und Genf wird es nicht als unerlaubtes Spiel der Phantasie zu bezeichnen sein, wenn man vermutet, daß der Michaelistag als Schlußtermin für das Eintreffen ausgeschrieben worden war, während der anschließende Tag der beiden Thebäer dem förmlichen Auftakt der Staatsakte vorbehalten war – mit feierlicher Herrschereinholung und Festkrönung in dieser Stiftskirche zunächst für Konrad allein. Quellenmäßig allerdings steht nur die allgemeine Zeitangabe «im Herbst» (*autumno*) zur Verfügung¹¹.

Von den Teilnehmern dieses Reichstags ist außer Konrad und Heinrich wieder niemand bekannt. Geladen waren, wie erwähnt, die Fürsten des Königreichs insgesamt¹²; andererseits heißt es, Konrad habe dort «sehr viele vornehme Herren Burgunds sowohl sich selbst als auch seinem Sohne ihre Unterwerfung eidlich bekräftigen lassen» (*plurimos Burgundionum primores tam sibi quam filio suo subiunctionem sacramento firmare fecit*)¹³. Daraus ist zu folgern, daß diese Reichsversammlung vielen Erschienenen die erste Gelegenheit zu persönlicher Begegnung mit den Saliern brachte: wer weder in Payerne, noch in Zürich, noch in Genf beteiligt gewesen war, hatte nunmehr endlich den Huldigungseid nachzuholen, der, gleichfalls auf beide Herrscher bezogen, auch dort schon zu leisten gewesen war¹⁴. Zwischen den *plurimi*, die jetzt erst schworen, und den *cuncti*, die die Ladung erhalten hatten, bleibt eine Differenz, die schwer zu beurteilen ist. Vor allem ist dabei wohl an zwei recht unterschiedliche Gruppen zu denken: alte Getreue vom Schlage Humberts, anwesend oder nicht, die jedenfalls keinen neuen Eid nötig hatten, daneben aber vielleicht immer noch auch Hartnäckige, die sich selbst jetzt, nach Odos Tode, einer förmlichen Unterwerfung unter die neuen Verhältnisse nach Möglichkeit zu entziehen gedachten. Namen sind jedoch weder hier noch dort sicher auszumachen, weder für Teilnehmer noch für Fehlende.

Von den weiteren Verhandlungsgegenständen verlautet, wie meist in dieser Zeit, nur allgemeinstes: Konrad habe «Burgund damals zum ersten Male die lange entbehrte, ja fast vernichtete *lex* schmecken lassen» (*diu desuetam atque pene deletam*

⁹ Vgl. bei H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* II, 1 (Hannover 1892), die Diözesankalender für Basel, Genf, Lausanne, Konstanz und Sitten; ergänzend das Heiligenregister ebd. II, 2 (1898), das auch Angaben für Besançon einschließt.

¹⁰ Über dieses Stift: J. Amiet, wie Literaturverzeichnis; Br. Amiet I, 164 ff., passim; H. E. Mayer, DA 19 (1963) 46; zum Patrozinium: Benzerath 136 f.

¹¹ Wipo, c. 38.

¹² Oben S. 95.

¹³ Herm. 1038 (S. 100, 9 f.); vgl. unten Anm. 20.

¹⁴ Ausdrücklich bezeugt für Zürich 1033, oben S. 81, daher unbedenklich auch für die beiden anderen Gelegenheiten vorauszusetzen, zumal auch Rudolf III. sich schon Konrad und Heinrich gemeinsam verpflichtet hatte, oben S. 35, dazu 47. Vgl. auch S. 55 f. mit Anm. 11.

legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat)¹⁵. Das hat zu Vermutungen Anlaß gegeben, die abenteuerlich klingen, hier jedoch nicht erörtert werden dürfen¹⁶. Die Entscheidung liegt bei dem Wort *lex*. Man tut gut, sich zu erinnern, daß es im hochmittelalterlichen Latein keineswegs notwendig auf ein «Gesetz» in unserem Sinne zu beziehen ist, ebensowenig zwingend auf kodifiziertes Recht: es kann (ungeschriebenes) «Gewohnheitsrecht», «Rechtsordnung im allgemeinen», selbst «Gerichtsverfahren» bedeuten¹⁷. Dies dürfte auch hier gelten. Konrad hätte sich dann bemüht, für jeden, der an ihn herantrat, den jeweils für ihn zutreffenden Rechtszustand herzustellen. Nicht an letzter Stelle ist dabei gewiß an die Zusage zu denken, daß die bisher auf Kosten des Königtums erworbene Eigenständigkeit großer Herren, wie sie unter Rudolf III. bestanden hatte, auch durch die neuen Machthaber nicht angetastet werden sollte: auch sie gehörte schließlich zur *lex*, zum Gewohnheitsrecht Burgunds, ohne dessen Anerkennung durch die neue Dynastie der Widerstand gegen sie im Lande nicht aufzuheben war. Gern wüßten wir, was Konrad unternommen hat, um trotz unvermeidlicher Zugeständnisse dieser Art auch die Rechte der geringeren Volksschichten zu wahren, als deren Anwalt er anderweitig so gut bekannt ist¹⁸; doch auch das geht unter in jener einen allgemeinen Phrase. Kam es damals in Solothurn womöglich zu einem der ersten Versuche mittelalterlichen Herrschertums, mit seinen Mitteln eine allgemeinere Landfriedensordnung durchzusetzen? Burgund besaß, wie gezeigt, eine starke landeseigene Gottesfriedensbewegung, maßgeblich mitgetragen gerade auch von solchen kirchlichen Instanzen, denen zugleich staatliche Hoheitsfunktionen zugeflossen waren¹⁹. Gerade dort, zumal im Rahmen einer Neuordnung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, die langer innerer Zerrüttung ein Ende setzen sollte, ist ein Versuch dieser Art denkbar, und der Bedeutungsgehalt jener mittelalterlich-lateinischen *lex* scheint so weit gespannt, daß er diese Möglichkeit nicht ausschließt. Eine klare Antwort wäre wichtig nicht allein für die persönliche Geschichte Konrads II. und Heinrichs III., sondern auch für die allgemeine Geschichte staatlichen Lebens in diesen Jahrhunderten. Mehr als die getroffenen vagen Feststellungen gestatten die Quellen jedoch auch hier wieder nicht.

Drei Tage lang jedenfalls war Konrad mit den Angelegenheiten der allgemeinen Reichsversammlung beschäftigt. Die Frist scheint uns kurz; damals indes genügte sie offenbar zu großzügig-umfassender Bestandesaufnahme und Ordnung eines stark durchfeudalisierten Staatswesens, in dem das Königtum nicht allzu viele Eigenrechte mehr behalten hatte. Sie genügte zur Vorbereitung der Übergabe an denjenigen, der

¹⁵ Wipo, c. 38 (S. 58, 19 f.).

¹⁶ Vgl. bes. *Br. Amiet* I, 179 f.

¹⁷ *Herm. Krause*, Dauer u. Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht: *Zschr. f. Rechtsgesch./Germ. Abt.* 75 (1958) 5 m. Anm. 22, vgl. S. 8 f., 10, 29 Anm. 173 u. ö.

¹⁸ Vgl. *Bresslau* II, 375–380.

¹⁹ Zur Gottesfriedensbewegung oben S. 56 f. Daß sie auch vor 1038 schon im Lande aktiv war, ist gesichert auch unabhängig von der nur hypothetisch zu lösenden Chronologie der Synode auf dem *Mons Rotundus*, die beiläufig nach den quellenmäßigen Anhaltspunkten spätestens 1037, im Todesjahr Hugos von Lausanne, stattgefunden haben mußte. Vgl. auch *Poupardin* 174.

dann im einzelnen weiter zusehen mochte, was zu tun notwendig war: an Heinrich, den längst vorbestimmten Eigenkönig Burgunds, gemeinsamen Nachkommen und Erben des Kaisers selbst und der erloschenen Rudolfinger.

Denn das schält sich deutlich genug als der eigentliche Sinn dieser Solothurner Tage heraus: zunächst die Verhältnisse für diese Übergabe zu klären, dabei nicht zuletzt wohl auch dem Sohn, bevor er in eine gewisse herrscherliche Selbständigkeit entlassen wurde, noch einmal einen eindringlichen Anschauungsunterricht in staatskluger Regierungspraxis auch für dieses Land zu geben, dann und vor allem aber in aller Form den Akt zu vollziehen, der nach über fünfjähriger Dauer das Provisorium von Payerne endlich aus der Welt schaffte, wie das jedenfalls schon bei dessen Errichtung vertraglich vorgesehen worden war. Am vierten Tage endlich – war es der 2. Oktober? – schien der Zeitpunkt gekommen. Auf Bitten, so heißt es, der Primaten des Königreichs und allen Volkes (*primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus*), also wohl auf einen sorgfältig vorbereiteten Antrag hin, der von einer geeigneten Person (einem Manne wie Humbert?) öffentlich vorgebracht und mit demonstrativem Beifall aufgenommen wurde, geschah der entscheidende Schritt: Konrad übergab seinem Sohn, König Heinrich, das Königreich Burgund – Wipo braucht dafür die gleichen Worte, die er vordem für die Übergabe dieses Reiches an Konrad durch Rudolf in Basel eingesetzt hatte, nur jetzt ohne jeden bedingungsweisen Zusatz –, und er ließ ihm aufs neue den Treueid schwören, d. h. jedenfalls: ihm huldigen in der neugewonnenen Eigenschaft als unmittelbarer Landeskönig, während Heinrich bis dahin allenfalls das *nomen regis* ohne tatsächliche Regierungsgewalt besessen hatte²⁰. Für diesen Übergabeakt ist jedenfalls nochmals an eine jener Symbolformen zu denken, die das Mittelalter – immer wieder unbeschadet nachträglicher Umformung etwa durch neuartiges lehnrechtliches Symbolverständnis – auf der Grundlage römisch-imperialer Staats- und Völkerrechtssymbolik entwickelt zu haben scheint: in diesem Falle die außerliturgische Krönung unmittelbar durch die Hand des investierenden Oberherrn, wie sie historisch und auch dichterisch aus Beispielen des 9. und 12. Jahrhunderts bekannt ist, bildlich durch eine Miniatur aus St. Gallen, die um 1300 entstand (Abb. S. 99)²¹. Die Vermutung liegt nahe, daß Konrad sich dazu eben derjenigen Krone bediente, die einst Rudolf ihm sterbend durch Seliger zugesandt hatte, auch wenn sie bis dahin wohl noch kein festes Reichssymbol Burgunds gewesen war²².

²⁰ Wipo, c. 38 (S. 58, 21 ff.): *Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus imperator filio suo Heinricho regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo iurare fecit*, was zurückblendet auf Zürich 1033 (oben S. 81). Zum *nomen regis* oben S. 74 Anm. 36 sowie S. 55 mit Anm. 6 a.

²¹ Hochmittelalterliche Beispiele: *Kahl* 41–43, vgl. 195–198; das unten S. 99 f. wiedergegebene und beschriebene St. Galler Beispiel ist dort nachzutragen. Zu den antiken Vorformen demnächst besser *Kahl*, Weihekrone (wie oben S. 39 Anm. 26; beachte den ebd. im Text erwähnten Parallellfall nachwirkender staatlicher Handlungssymbolik des antik-römischen Imperiums).

²² Oben S. 55.



KRÖNUNG EINES UNTERKÖNIGS DURCH DEN KAISER

Schwäbische Miniatur Ende 13. Jh.

St. Gallen, Stadtbibliothek (Vadiana), Ms. 302, fol. 26 v^o, obere Hälfte

Die Einsetzung eines Unterkönigs mittels der Investiturform einer unliturgisch-weltlichen Krönung durch das Reichsoberhaupt ist nicht allzu häufig praktiziert worden (s. S. 98 Anm. 21). Mit welcher Selbstverständlichkeit sie mittelalterlichem Zeitbewußtsein gleichwohl als feststehender Brauch geläufig war, der sich im Prinzip jederzeit erneuern ließ, dokumentiert vielleicht kein Zeugnis deutlicher als die oben wiedergegebene Miniatur. Sie entstammt einem Bildkodex, den ein unbekannter Auftraggeber gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einem nicht identifizierbaren Kloster des südwestlichen Schwaben, etwa zwischen Bodensee und burgundischer Grenze, herstellen ließ. Nach 1686 und vor 1740 gelangte er, anscheinend durch Kauf aus Privatbesitz, in die Stadtbibliothek zu St. Gallen (nicht zu verwechseln mit der dortigen Stiftsbibliothek).

Das Bild gehört zum Karlsepos des sogenannten Stricker, vv. 3818–99 (S. 101–104 Bartsch). Das Heer Karls in Spanien ist kriegsmüde und drängt heim. Um das eroberte Land zu sichern, wird Karls Neffe Roland als (Unter-)König eingesetzt. Der Text spricht zunächst von Investitur mit Lehnshilfe; anschließend werden, rein summarisch aufzählend, Krönung und Akklamation genannt, ohne Hinweis auf die Person des Koronators oder sonstige Einzelheiten (v. 3879: *Karl im dô den vanen bôt. – v. 3897 ff.: dâ wart der hêrlîche helt / beidiu gekroenet unde erwelt / ze kûnege über Spanje lant*). Im Bilde kniet Roland vor dem thronenden Kaiser, die aneinandergelegten Hände erhoben

(mit geläufigem Quellenausdruck: *applicatis manibus*). Offenbar verharret er in der Stellung, in der er soeben den «Handgang» geleistet hat (vgl. oben S. 39 mit Anm. 24), während Karl ihm mit der Rechten die Krone als Zeichen der neuen Herrschaft aufsetzt. Die Linke des Kaisers hält eine Fahnenlanze bereit, um sie – entgegen der Reihenfolge im Text – anschließend zu übergeben (Roland hat sie noch nicht erfaßt!). Hinter Roland steht ein Geistlicher mit Mitra und Krummstab, ohne Zweifel der im Epos hervortretende Erzbischof Turpin, ebenso als reiner Statist bzw. Akklamator wie zwei anschließend aufgereihete weltliche Würdenträger: der Künstler hat nicht ihn vor Karl und seinem Gefolge die Krönung vornehmen lassen, wozu der Text ihm genau gleich viel Freiheit gelassen hätte. Die ganze Komposition ist seine ureigenste Erfindung, geschöpft aus seiner Vertrautheit mit dem selbstverständlichen staatssymbolischen Formenschatz der Zeit.

Bisher war die Investitur eines Unterkönigs durch das Reichsoberhaupt ikonographisch nur aus einer einzigen mittelalterlichen Schöpfung bekannt, nämlich durch ein böhmisches Münzbild von etwa 1158. Es zeigt die Übertragung der Königswürde durch den Kaiser rein symbolisch andeutend, ohne jede Rücksicht auf den realen Handlungsverlauf (vgl. *Kabl*, wie Lit. Verz., Abb. 35 mit Kommentar, S. 573 f.). Auch die hier vorgelegte Darstellung ist nicht rein realistisch: die zusätzliche Übergabe einer Lehnsfahne, die die Krone vom «Gegenstandssymbol» der neuen Herrschaft (s. oben S. 40 mit Anm. 28) zum bloßen Würdezeichen herabdrückt, ist in den historischen Quellen zur «Lehnskrönung» nirgends bezeugt. Sie wurde hier wohl durch die Textvorlage veranlaßt. Im übrigen aber scheint diese Miniatur sehr wohl geeignet, uns eine Vorstellung vom konkreten Verlauf derartiger Symbolhandlungen zu vermitteln.

Der Kodex ist beschrieben bei *Karl Bartsch*, Karl der Große von dem Stricker (Neudruck der Erstausgabe, Quedlinburg 1857, mit Nachwort von *D. Kartschoke*, Berlin 1965) S. xxxvi–xxxvii, unter der seit 1864 veralteten Signatur A 8 (14); danach bei *Friedrich Wilhelm*, Die Geschichte der handschriftlichen Überlieferung von Strickers Karl d. Gr. (Amberg 1904) 29–31; vgl. *G. Scherer*, Verzeichniss der Manuscripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen (St. Gallen 1864) S. xii u. bes. 79; zur Herkunftsfrage: denselben Autor, St. Gallische Handschriften (ebenda 1859) 4 f. Die Miniaturen sind bisher meist sehr summarisch behandelt, zuletzt von *Alb. Knoepfli*, Kunstgesch. d. Bodenseeraumes I (Konstanz 1961) 116–119, vgl. 124, 145 u. ö. (S. 423 Anm. 248, vgl. 246: ältere Lit.), und *H. Fröhmer-Voß*, Mittelhochdeutsche weltliche Literatur und ihre Illustrationen: Deutsche Vierteljahrsschr. f. Lit. Wiss. u. Geistesgesch. 43 (1969) 30 f. mit Anm. 19 (Lit.). Eine umfassend kommentierte Faksimile-Ausgabe des Gesamtkodex bereiten *Ellen J. Beer* und *St. Sonderegger* vor. – Die obige Miniatur (Originalmaße: etwa 9 × 14 cm) wurde bereits abgebildet bei *Paul Ganz*, Gesch. d. herald. Kunst i. d. Schweiz usw. (Frauenfeld 1899) Taf. IV, bei S. 120; ferner bei *E. A. Geßler*, Die alte Schweiz in Bildern (Zürich 1933) Taf. 33; *E. Gagliardi*, Gesch. d. Schweiz I² (Zürich 1934) Taf. 33, bei S. 128, und vor allem, stark vergrößert, bei *R. Lejeune – J. Stiennon*, Die Rolandsage in d. mittelalterl. Kunst (Brüssel 1966) II Abb. 202, dazu Text Bd. I 254, vgl. 248, sowie II, 349. Sämtliche bisherigen Beschreibungen geben fälschlich an, in dieser Miniatur sei die Belehnung Rolands durch Fahnenübergabe dargestellt; *Lejeune-Stiennon* II, 349 verzeichnen daher als angebliche Paralleldarstellung eine Illustration zum Rolandslied des Pfaffen Konrad (Univ. Bibl. Heidelberg, Pal. germ. 112, fol. 43 v^o, vgl. *Lejeune-Stiennon* II, Taf. 102 sowie Text I, 141). Für diese zweite Darstellung trifft die Motivangabe zu; eine Krönung Rolands findet sich dort ebensowenig wie an anderer Stelle der von *Lejeune-Stiennon* inventarisierten Rolandsikonographie.

Für zahlreiche freundliche Hinweise habe ich Herrn Stadtbibliothekar Dr. *Peter Wegelin*, St. Gallen, sehr zu danken.

Nach Reichsübergabe und Huldigung nahmen Bischöfe und übrige Reichsfürsten den König in ihre Mitte, um ihn unter liturgischen Gesängen und lautem Jubel der Menge in die Königspfalz des noch kleinen Ortes zu führen, von der Heinrich damit als nunmehr rechtmäßiger Inhaber dieses Königtums Besitz zu ergreifen hatte; sie mag dabei, *pars pro toto*, für das gesamte verbliebene Königsgut eingetreten sein. Vornehmstes Ziel war zunächst die Pfalzkapelle, dem hl. Stephan geweiht²³. Dort wurde jedenfalls ein Festgottesdienst abgehalten, in dessen Rahmen es nunmehr auch zu einer Festkrönung des neuen Landeskönigs gekommen sein dürfte, nicht allerdings zu einer regelrechten Königsweihe²⁴: sie erübrigte sich gemäß den früher erörterten Grundsätzen der Zeit, nachdem Heinrich den sakralen Königsrang schon seit über zehn Jahren, seit dem Aachener Ostertage von 1028 besaß²⁵. Unter den Jubelrufen, die die feierliche Herrscherprozession in die Pfalz begleiteten, fiel ein Reimvers besonders auf, so daß er eigens notiert wurde; er ist oben schon einmal herausgestellt worden:

Pax pacem generat, si rex cum caesare regnat –

«Friede zeugt Frieden, wenn ein König mit dem Kaiser herrscht»²⁶. Burgund sah endlich unter dem Oberkönigtum des Kaisers wieder einen eigenen Landeskönig am Ruder, wie dies schon in Mainz und dann wieder in Basel vorgesehen worden, in Payerne jedoch notgedrungen vorübergehend außer Kraft gesetzt worden war. Die rechte Ordnung der Dinge schien wieder hergestellt: «Heinrich, unser erster König nach Rudolf», wie ihn noch 1047 eine Urkundendatierung aus dem Umkreis von Romainmôtier titulierte, hatte die Herrschaft angetreten²⁷.

Wieviel Eigenständigkeit ihm Konrad in dieser Stellung zu lassen gedachte, und das heißt, ob dem Solothurner Staatsakt in der Konzeption des Kaisers lediglich symbolische oder auch tatsächliche Bedeutung zukam, das bleibt wieder im Dunkel:

²³ Wipo, in unmittelbarer Fortsetzung der soeben Anm. 20 zitierten Textstelle: *Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Solodoro habetur, deducunt hymnis et canticis divinis Deum laudabant populo clamante* etc. Über die Pfalz und Pfalzkapelle: J. Amiet 18–21; Br. Amiet I, 148 u. bes. 180; Benzerath 87 f. m. Lit.

²⁴ Oft ohne Quellengrundlage sehr bestimmt behauptet, z. B. bei P. E. Schramm, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik II (Stuttgart 1955) 681.

²⁵ Vgl. dazu oben S. 54 f. mit Anm. 6 a, dazu S. 44 f. mit Anm. 48.

²⁶ Wipo, c. 38 (S. 58, 28 ff.): *populo ... dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret*; dazu Bresslau (Hrsg.), in Anm. 2 sowie oben S. 76.

²⁷ Privaturkunde von 1047 Mai 16, in: Mémoires et Documents de la Suisse Romande (I) 20 (Lausanne 1865) 189 f.: *die Sabbati septimo decimo Kl. junji. Octava X. luna. regnante rege nostro Henrico primo a Rodulfo, septimo anno*; bei Hidber I, Nr. 1338 (S. 343 f.) durch ein sinnentstellendes Komma nach *primo* verdunkelt. Weitere Datierungsmerkmale fehlen. Tag und Luna stimmen für 1047 zusammen, das Herrscherjahr ist, wie häufig, korrupt; vorangestellte Datierung nach dem Herausgeber, F. de Gingins-La-Sarra, S. 190 Anm. 1, sowie Hidber, a. O. Weitere urkundliche Zeugnisse für die Anerkennung des in Solothurn begründeten Königtums Heinrichs bei Jacob 36 f.; sie lassen sich vermehren. Über die praktische Bedeutung dieser Königserhebung gehen die Urteile auseinander; vgl. etwa Jacob sowie Becker 19 f., dazu oben weiter im Text.

wenn am folgenden Pfingsttage, dem 3. Juni 1039, Bischof Heinrich von Lausanne samt anderen, ungenannten Burgundern am Kaiserhofe bezeugt ist, der damals in Utrecht residierte²⁸, so besagt dies gar nichts, denn auch König Heinrich war zu diesem hohen Fest dort zugegen, und die Reise dieser Herren kann sehr wohl den Zweck gehabt haben, in erster Linie ihn, sei es dorthin zu geleiten, sei es bei dieser Gelegenheit aufzusuchen. Jedenfalls aber blieb dem Kaisersohn wenig Zeit, sich als Sonderkönig Burgunds zu entfalten, denn an eben diesem Pfingsttage, etwa acht Monate nach Solothurn, schloß Konrad, vielleicht noch nicht einmal fünfzigjährig, die Augen für immer, und der junge König trat die längst beschlossene Nachfolge nun auch in Deutschland samt Reichsitalien an, die ihn vor neue, weitergespannte Aufgaben stellte.

Das Königreich an Jura und Rhone hat der Rudolfingererbe auch über diesen Pfingsttag hinaus so fest in eigener Hand behalten, wie dies möglich war: von einer Weitergabe des landeseigenen Sonderkönigtums in andere Hände ist im kargen Quellenmaterial nirgends auch nur als Plan die Rede. Ob Krisen, die sich zu 1045 und 1052 nur sehr schemenhaft abzeichnen²⁹, damit zusammenhängen oder anders bedingt sind, ist nicht zu erkennen. So war es der von Burgund selbst unabhängige Thronfall des Jahres 1039, der die unmittelbare Personalunion zwischen diesem Staatsgebilde und den beiden älteren Teilreichen des mittelalterlichen Imperiums herstellte, indem nun erst das bisher kaiserliche Oberkönigtum und das bisherige Sonderkönigtum über Burgund in der Person des gemeinsamen Erben zusammenfielen.

Heinrich hat dem ersten seiner Königreiche³⁰ weiterhin eine gewisse Eigenständigkeit belassen, etwa parallel zu dem, was sich bis dahin im Verbands des Imperiums bereits für Reichsitalien herausgebildet hatte³¹. Erst nach seinem Tode (1056) begann die überkommene Grenze sich stärker zu verwischen. Das jedoch führt in eine Zeitspanne, deren Entwicklung hier nicht mehr zu verfolgen ist³².

²⁸ Wipo, c. 39 (S. 60).

²⁹ Vgl. Steindorff I, 219 bzw. II, 169 f.

³⁰ So darf Burgund genannt werden trotz der Königswahl und -weihe von 1028, weil durch sie für Deutschland und Reichsitalien zunächst nur ein Titularkönigtum mit Herrschaftsanspruch für die Zukunft begründet wurde, ohne daß ihnen vor Konrads Tode eine Abtretung faktischer königlicher Regierungsrechte wenigstens pro forma gefolgt wäre (vgl. oben S. 55 mit Anm. 6a).

³¹ Vgl. etwa Paul Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.: Abhandlungen der Preuß. Akademie d. Wiss. 1930, phil.-hist. Klasse Nr. 3, S. 45 f.; wieder abgedruckt im Anhang zu Steindorff II² (Darmstadt 1963) 599 f.; dort weitere Literatur. Ergänzend ders., Ein burgundisches Siegel K. Heinrichs III.?: Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde 48 (1930), bes. 449.

³² Ausblicke auf die weitere Entwicklung neben Grieser und Baethgen bes. bei E. E. Stengel, Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich (Erstfassung: Marburg 1930), zu benutzen in der durchgesehenen und ergänzten Fassung bei dems., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter (Köln 1965), bes. 179–181 (z. T. abweichend von der hier entwickelten Konzeption) sowie 191–201. – Eine Gesamtgeschichte Burgunds in Kurzfassung ist von Laetitia Boehm im Rahmen der Urban-Taschenbücher (Stuttgart) zu erwarten.

Quellen und Literatur

(Auswahl)

Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte I: Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters (Solothurn 1952).

J. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn (Solothurn 1878).

Ann. Sangall. = Annales Sangallenses maiores (neu redigierter Auszug für die Jahre 1014–1039 im Anhang zu Wipo, ed. Bresslau, 1915 = 1956, S. 91–94).

BA = Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039. Nach Job. Friedr. Böhmer neu bearbeitet unter Mitwirkung von Norb. v. Bischoff von Heinr. Appelt (Graz 1951).

Friedr. Baethgen, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters: Jahrbuch d. Stadt Freiburg i. Br. 5 (1942) 73–98 = Baethgen, Mediaevalia I (Stuttgart 1960) 25–50.

Franz Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (Weimar 1913).

Mich. Benzerath, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter: Freiburger Geschichtsblätter 20 (1913), xxi–xxxii u. 1–219.

Helm. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen: VuF III (1954) 185–224.

Horst Bitsch, Das Erzstift Lyon zwischen Frankreich und dem Reich während des hohen Mittelalters (Diss./masch. Gießen 1969; im Druck voraussichtlich Göttingen 1970).

O. Blümcke, Burgund unter Rudolf III. und Heimfall der burgundischen Krone an Kaiser Konrad II. (Diss. Greifswald 1869).

Laetitia Boehm, Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jh.: Historisches Jahrbuch 80 (1961) 1–59.

Harry Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., 2 Bd. (Leipzig 1879/84).

–, Wiponis Opera. Editio tertia (Hannover 1915 = 1956).

Heinr. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter: DA 7 (1944) 79–132;

–, Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich: VuF IV (1958) 151–189;

–, Geschichtliche Grundlagen zur Ausbildung der alemannisch-romanischen Sprachgrenze im Gebiet der heutigen Westschweiz: Zeitsch. f. Mundartforsch. 28 (1961) 193–206;

–, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (Konstanz 1964);

–, Vom Bodensee und Genfer See zum Gotthardpaß. Grundzüge des politischen Geschehens im Zentralalpengebiet vom 6. bis 12. Jh.: VuF X (1965) 77–110;

–, Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts: VuF XII (1968) 79–119.

Cart Laus. Ep. = Recueil de chartes, statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne, par F. de Gingins-La-Sarra (Lausanne 1846).

Chron. Ep. Laus. = Chronica Episcoporum Lausannensium, in: Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne, éd. Ch. Roth I (Lausanne 1948); als Cononis Gesta Episcoporum Lausannensium auch SS XXIV, 793–803.

DA = Deutsches Archiv für Geschichte (ab 1950: Erforschung) des Mittelalters.

DD = Monumenta Germaniae Historica, Reihe: Diplomata.

E. Diener, Könige von Burgund aus dem Hause der Welfen: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte I (Zürich 1900–1908) 73–83.

D. H. III. = Die Urkunden Heinrichs III., hg. von H. Bresslau u. P. Kehr (DD V, Berlin 1931).

D. K. II. = Die Urkunden Konrads II., hg. von H. Bresslau (DD IV, Hannover 1909).

B. Egger, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser (Freiburg/Schweiz 1907).

T. Endemann, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum (Konstanz 1967).

FDG = Forschungen zur Deutschen Geschichte.

H. Fichtenau, Grundlagen der Landeshoheit im mittleren Arelat: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband XIV (Wien 1939) 139–174.

- Jacques Flach*, Les origines de l'ancienne France IV: Les nationalités régionales (Paris 1917).
 Font. Rer. Bern. = Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen I (Bern 1883).
- P. Fournier*, Le royaume d'Arles et de Vienne (Paris 1891).
- W. v. Giesebrecht*, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II: Blüthe des Kaiserthums⁵ (Leipzig 1885).
- R. Grieser*, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (Jena 1925).
- S. Hellmann*, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode (Innsbruck 1900).
- Herm. = Hermann von Reichenau (Herimannus Augiensis oder Contractus), Chronicon; Auszug der Jahre 1024–1039 neu redigiert im Anhang zu Wipo, ed. Bresslau, S. 94–100.
- B. Hidber* (Hrsg.), Schweizerisches Urkundenregister I (Bern 1863).
- S. Hirsch*, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I (Leipzig 1862).
- S. Hirsch – Herm. Pabst*, dasselbe, Bd. II (Leipzig 1864).
- S. Hirsch – H. Bresslau*, dasselbe, Bd. III (Leipzig 1875).
- Historischer Atlas der Schweiz, herausgegeben von *H. Ammann* und *K. Schib*² (Aarau 1958).
- Rd. Hoke*, Die Freigrafschaft Burgund, Savoyen und die Reichsstadt Besançon im Verbande des mittelalterlichen deutschen Reiches: Zeitschr. f. Rechtsgesch. / Germ. Abt. 79 (1962) 106–194.
- Gg. Hüffer*, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. (Paderborn 1873);
- , Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbistums in ihren politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zur französischen Krone (Münster 1878).
- Herm. Hüffer*, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern: ZSchweizKiG 15 (1921) 1–25; 122–145; 207–232; 261–278;
- , Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer: ZSchweizGesch 4 (1924) 241–351.
- Louis Jacob*, Le royaume de Bourgogne sous les empereurs Franconiens (Paris 1906).
- Hans Jäger*, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-deutschen Reich (Gelnhausen 1960).
- H.-D. Kahl*, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jahrhunderts (Köln 1964).
- R. Kallmann*, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I.: Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte 14 (1889) 1–109.
- Fr. Kiener*, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgothenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate (Leipzig 1900).
- Jos. Landsberger*, Graf Odo I. von der Champagne (Oto II. von Blois, Tours und Chartres), 995–1037 (Diss. Berlin 1878).
- J.-Y. Mariotte*, Le royaume de Bourgogne et les souverains allemands du Haut Moyen Age: Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit etc. 23 (1962) 163–183.
- H.-E. Mayer*, Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932: DA 17 (1961) 507–517;
- , Die Politik der Könige von Hochburgund im Doubsgebiet: DA 18 (1962) 530–539;
- , Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen: DA 19 (1963) 30–129 (verkürzte französische Bearbeitung: Les faux des moines de Payerne: Bibl. Historique Vaudoise 39, 1966, 23–39);
- , Die Alpen und das Königreich Burgund: VuF X (1965) 57–76.
- Kurt Meyer*, Genealogisch-heraldische Untersuchungen zur Geschichte des alten Königreichs Burgund (Speyer 1930).
- H. Mitteis*, Lehnrecht und Staatsgewalt (Weimar 1933 = Darmstadt 1958).
- Fr. C. Moser*, Das Straßen- und Schiffahrtswesen der Nordostschweiz im Mittelalter (Frauenfeld 1930).

Herm. Pabst, Frankreich und Konrad der Zweite in den Jahren 1024 und 1025: FDG 5 (1865) 309–368.

Carl Pfaff, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel (Basel 1963).

R. Poupardin, Le royaume de Bourgogne (Paris 1907).

Reg. Dauph. = Regeste Dauphinoise ou Répertoire chronologique et analytique des documents ... relatifs à l'histoire du Dauphiné, éd. *U. Chevalier*. I (Valence 1912).

Rod. Glaber = Raoul Glaber, Les cinq livres de ses histoires, publiées par *M. Prou* (Paris 1886).

E. Sackur, Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jh., Bd. II (Halle 1894).

I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Marburg 1948).

Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit: VuF VI (1961) 97–233.

P. E. Schramm – Fl. Mutherich, Denkmale deutscher Könige und Kaiser (München 1963).

Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bd. (Leipzig 1900).

SS = Monumenta Germaniae Historica, Reihe: Scriptores.

E. A. Stükelberger, Denkmäler des Königreichs Hochburgund (Zürich 1925).

Thietm. = Thietmari Episcopi Merseburgensis Chronicon, ed. *R. Holtzmann* (Berlin 1935).

VuF = Vorträge und Forschungen. Hrsg. vom Institut für geschichtliche Landeskunde des Bodenseegebiets in Konstanz, geleitet von Theodor Mayer.

Gg. Waitz, VG VI = Deutsche Verfassungsgeschichte VI: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jh. II², bearb. von *G. Seeliger* (Berlin 1896).

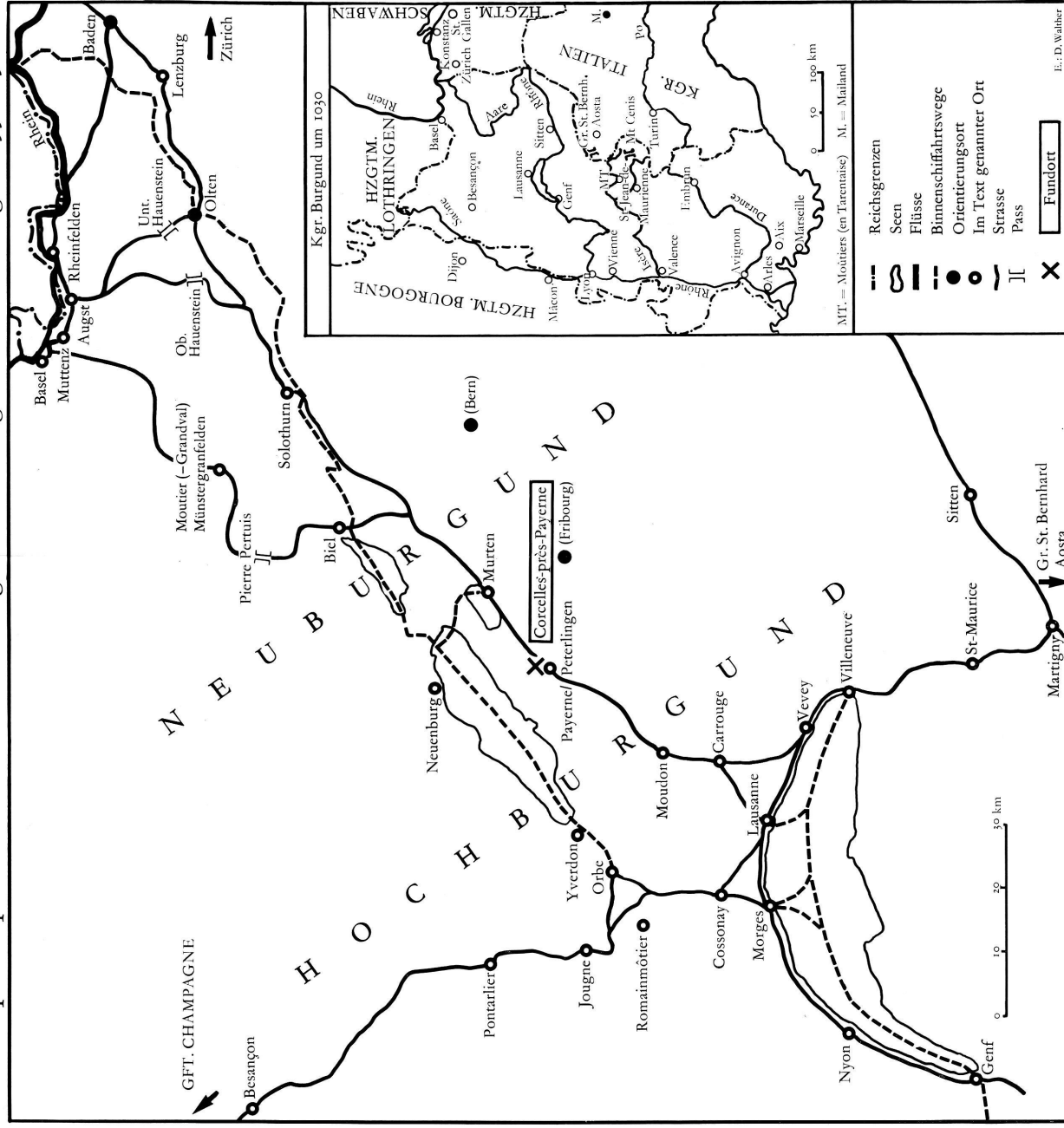
W. Wattenbach – R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter: Deutsche Kaiserzeit I. 4 Hefte (Berlin 1938 = 1943).

L. Weingartner, Vereinigung Burgunds mit dem deutschen Reiche unter Konrad II.: Programm des ersten deutschen K. K. Gymnasiums in Brünn für das Schuljahr 1880, S. 1–28.

Wipo = Wiponis Opera, Editio tertia, ed. *H. Bresslau* (Hannover 1915 = 1956). – Ohne Sondertitel zitiert werden die in diesem Bande enthaltenen Gesta Chuonradi imperatoris.

ZSchweizGesch = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte.

ZSchwKiG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.



Die Hauptkarte wurde gewonnen auf Grund der Ergebnisse von H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter: DA 7 (1944) 79–133, und Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St-Ursanne: Zschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 58 (1964) 9–34, in Verbindung mit den Karten 6 und 19 des Historischen Atlas der Schweiz, hrsg. v. H. Ammann und K. Schib 2 (Aarau 1958).